

IHS Political Science Series
Working Paper 57
July 1998

Geschlechterdifferenz als
(diskriminierendes)
Gestaltungsprinzip materieller
Sicherung: Analyse der
Alterssicherungssysteme in den
USA, in Österreich und in
Schweden

Sigrid Leitner





INSTITUT FÜR HÖHERE STUDIEN
INSTITUTE FOR ADVANCED STUDIES
Vienna

Impressum

Author(s):

Sigrid Leitner

Title:

Geschlechterdifferenz als (diskriminierendes) Gestaltungsprinzip materieller
Sicherung: Analyse der Alterssicherungssysteme in den USA, in Österreich
und in Schweden

ISSN: Unspecified

**1998 Institut für Höhere Studien - Institute for Advanced Studies
(IHS)**

Josefstädter Straße 39, A-1080 Wien

E-Mail: office@ihs.ac.at

Web: www.ihs.ac.at

All IHS Working Papers are available online:

http://irihs.ihs.ac.at/view/ihs_series/

This paper is available for download without charge at:

<https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/1084/>

**Geschlechterdifferenz als (diskriminierendes)
Gestaltungsprinzip materieller Sicherung**
Analyse der Alterssicherungssysteme in den
USA, in Österreich und in Schweden

Sigrid Leitner

**Geschlechterdifferenz als (diskriminierendes)
Gestaltungsprinzip materieller Sicherung**
Analyse der Alterssicherungssysteme in den
USA, in Österreich und in Schweden

Sigrid Leitner

Reihe Politikwissenschaft / Political Science Series No. 57

Juli 1998

Sigrid Leitner
Yorckstr. 94, D-28201 Bremen
T +49 421-5579341
email: hobinger@zes.uni-bremen.de

Institut für Höhere Studien (IHS), Wien
Institute for Advanced Studies, Vienna

The **Political Science Series** is published by the Department of Political Science of the Institute for Advanced Studies (IHS) in Vienna. The series is meant to share work in progress in a timely way before formal publication. It includes papers by the Department's teaching and research staff, visiting professors, graduate students, visiting fellows, and invited participants in seminars, workshops, and conferences. As usual, authors bear full responsibility for the content of their contributions.

All rights reserved.

Die **Reihe Politikwissenschaft** wird von der Abteilung Politologie des Instituts für Höhere Studien (IHS) in Wien herausgegeben. Ziel dieser Publikationsreihe ist, abteilungsinterne Arbeitspapiere einer breiteren fachinternen Öffentlichkeit und Diskussion zugänglich zu machen. Die inhaltliche Verantwortung für die veröffentlichten Beiträge liegt bei den AutorInnen. Gastbeiträge werden als solche gekennzeichnet.

Alle Rechte vorbehalten.

Editor:
Josef Melchior

Abstract

Focusing on the differences between men and women in terms of structural selection processes, the paper provides an analysis of the old age security systems in the United States, in Austria and in Sweden. In the first section, a gendered tool for analysing welfare states is developed, which identifies two main mechanisms of discrimination: Combining social rights with traditional gender roles creates different welfare benefits for male and female roles, which in turn holds true for the gender bias of employment-related security systems. Welfare benefits referring to traditional sex roles on the other hand impose the traditional male-breadwinner/female-homemaker family model and discriminate against non-heterosexual as well as non-married couples and individuals. In the empirical section the three old age security systems are analysed according to their structural translation of specific gender and sex constructions. It is shown that discrimination on the basis of gender emerges in all of the three systems, though to different degrees, whereas only Austria and the United States additionally discriminate on the basis of sex.

Inhalt

- 1. Einleitung 1**
 - 1.1. Problemstellung, Forschungsstand, Ausgangspunkte und Grundannahmen 1**
 - 1.2. Methodische Vorgangsweise 4**

- 2. Entwicklung eines Gendering-Konzepts für die Wohlfahrtsstaatsanalyse 6**
 - 2.1. Essentialismus versus Konstruktivismus: Unterschiedliche Konzeptionen von Sex und Gender und ihre sozialpolitischen Implikationen 6**
 - 2.2. Geschlecht als soziale Strukturkategorie: Die strukturelle Verfestigung des konstruierten Unterschieds 12**
 - 2.3. Das Gendering-Konzept: Versuch einer Verknüpfung von Konstruktivismus und Strukturalismus 14**
 - 2.4. Adaptierung des Gendering-Konzepts für die Analyse von Wohlfahrtsstaaten 15**
 - 2.5. Typologisierung von Wohlfahrtsstaaten vor dem Hintergrund des Gendering-Konzepts 19**

- 3. Geschlechtsspezifische Diskriminierung in Alterssicherungssystemen: drei Fallbeispiele 25**
 - 3.1. USA 25**
 - 3.1.1. Old-Age, Survivors, and Disability Insurance (OASDI) 26*
 - 3.1.2. Spouse Benefit 28*
 - 3.1.3. Hinterbliebenenpension 28*
 - 3.1.4. Sozialhilfeleistungen im Alter 30*
 - 3.1.5. Betriebliche Altersvorsorge 32*
 - 3.1.6. Private Altersvorsorge 34*
 - 3.1.7. Zusammenfassende Darstellung 35*
 - 3.2. Österreich 37**
 - 3.2.1. Die eigenständige Alterspension 38*
 - 3.2.2. Die Witwenpension 44*
 - 3.2.3. Zusammenfassende Darstellung 47*
 - 3.3. Schweden 49**
 - 3.3.1. Die staatliche Grundrente 50*
 - 3.3.2. Die staatliche Allgemeine Zusatzrente (ATP) 51*
 - 3.3.3. Zusatzleistungen aus der Grundrentenversicherung 51*
 - 3.3.4. Hinterbliebenenrenten 54*

3.3.5. *Betriebliche Alterssicherung* **56**

3.3.7. *Zusammenfassende Darstellung* **58**

4. Materielle Alterssicherungssysteme im Vergleich: die Auswirkungen der strukturellen Fixierung von traditionellen Sozial- und Sexualrollenkonzepten 60

5. Fazit 72

6. Literatur 75

1. Einleitung

1.1. Problemstellung, Forschungsstand, Ausgangspunkte und Grundannahmen

Feministische Wohlfahrtsstaatskritik setzt in der Regel bei empirisch beobachtbaren sozialen Ungleichheiten zwischen »Männern« und »Frauen« an und fragt danach, wie es »Frauen« in einem bestimmten wohlfahrtsstaatlichen System ergeht, welche sozialrechtlichen Ausgangsbedingungen sie vorfinden, wie das soziale Sicherungssystem auf die spezifischen Lebensverhältnisse von »Frauen« als Alleinerziehende oder Pflegende reagiert bzw. nicht reagiert, welche Möglichkeiten und Perspektiven »Frauen« aufgrund mangelnder sozialer Sicherung direkt oder indirekt vorenthalten werden. Von real existierenden Effekten der sozialen Ungleichbehandlung entlang der Geschlechterlinie – wie beispielsweise der Feminisierung der Armut – ausgehend wird versucht, Erklärungen für diese Diskriminierungs- und Ausschließungsmechanismen zu finden. Der Weg feministischer Sozialstaatskritik verläuft demnach zumeist von unten nach oben, von der Beschreibung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten über Erklärungsversuche zu System- und Ideologiekritik. Die Begriffe »Männer« und »Frauen« werden dabei als soziale Kategorien gefaßt, die unsere Lebenswelt strukturieren. Die historische Genese der Begriffe bleibt weitgehend im Dunkeln, was dazu führt, daß diejenigen Begriffe, die Grundlage der diskriminierenden Strukturen sind, zur Beschreibung dieser Diskriminierung verwendet werden, wodurch es zu einer impliziten Fortschreibung bestehender Stereotypisierungen kommt.

Ich versuche in dieser Arbeit, einen etwas anderen Weg zu gehen: Von geschlechtertheoretischen Konzeptionen und den sich daraus ergebenden Erklärungsansätzen für die gesellschaftliche Ungleichbehandlung von »Männern« und »Frauen« ausgehend werden theoretisch-abstrakte Schlußfolgerungen für geschlechtsspezifische Diskriminierungsprozesse in Wohlfahrtsstaaten gezogen. Diese als strukturelle Gestaltungsprinzipien sozialer Sicherungssysteme identifizierten Diskriminierungsmechanismen werden kategorisiert und zu einem Analysekonzept zusammengefügt, um die geschlechtsspezifischen Effekte wohlfahrtsstaatlicher Sicherung analytisch erfassen zu können. Unter geschlechtsspezifischen Effekten sind dabei nicht nur die spezifischen Auswirkungen für »Frauen« (im Gegensatz zu »Männern«) zu verstehen, sondern vielmehr spezifische Diskriminierungsmechanismen, die auf das soziale und/oder das biologische Geschlecht zurückgeführt werden können. Am Beispiel der Alterssicherungssysteme dreier ausgewählter Länder (USA, Österreich, Schweden) wird mit Hilfe dieses Analysekonzepts die strukturelle Diskriminierung qua Geschlecht aus feministisch-theoretischer Perspektive erklärt. Es können je spezifische Wohlfahrtsstaatskonzeptionen für »Frauen« wie für »Männer« identifiziert werden, wodurch die gängige Wohlfahrtsstaatstypologie von Esping-Andersen in ihren Grundsätzen in Frage gestellt wird.

Daß »Frauen« als Leistungsempfängerinnen in allen westlichen Wohlfahrtsstaaten in vielerlei Hinsicht gegenüber »Männern« Benachteiligungen erfahren, ist hinlänglich aufgezeigt (z.B. Schaffner Goldberg/Kremen 1990, Langan/Ostner 1991, Schunter-Kleemann 1992, Sainsbury 1994). Ebenso konnten einzelne geschlechtsspezifische Diskriminierungsmechanismen für jeweils spezifische

Wohlfahrtsstaatstypen identifiziert werden: Für die skandinavischen Wohlfahrtsstaaten die Verschiebung der patriarchalen Abhängigkeit vom Ehemann zum »Vater« Staat (z.B. Hernes 1984), für die USA die Zweigleisigkeit von Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen in Form eines »Two-Channel Welfare State« (Nelson 1990) und für kontinentale Wohlfahrtsstaaten die Erwerbsarbeitszentriertheit wie der Ehepatriarchalismus (z.B. Kickbusch/Riedmüller 1984, Gerhard/Schwarzer/Slupik 1988). Was jedoch fehlt, ist ein verallgemeinerbarer theoriegeleiteter Ansatz zur Erklärung der systematischen Schlechterstellung von »Frauen« in sozialen Sicherungssystemen. Die vorliegende Arbeit versteht sich als Versuch, diesem Ziel näher zu kommen: Durch das konsequente Einbringen der Kategorie Geschlecht (im Sinne einer Berücksichtigung von sex und gender) in die Wohlfahrtsstaatsanalyse soll das unterschiedliche Ausmaß geschlechtsspezifischer Diskriminierung, das sich u.a. durch Differenzen im Leistungsniveau sozialer Sicherungssysteme manifestiert, in unterschiedlichen Alterssicherungssystemen erklärbar gemacht werden. Es verdeutlicht werden, warum die sich an der Kategorie Geschlecht orientierenden qualitativen Differenzen sozialer Sicherung in manchen Ländern größer sind als in anderen.

Den analytischen Ausgangspunkt bildet zum einen die feministische Essentialismus-versus-Konstruktivismus-Debatte. Es geht dabei um die Frage, ob bzw. in welchem Ausmaß die Unterschiede zwischen den Geschlechtern biologisch determiniert oder aufgrund sozialer Konstruktionsprozesse entstanden sind. Die dominierenden Standpunkte innerhalb dieser Debatte können in Form von drei Modellpositionen dargestellt werden:

- Das traditionelle Differenzmodell sieht das biologische Geschlecht als bestimmend für die Herausbildung »männlicher« und »weiblicher« Geschlechtsrolle an.
- Das multiple Differenzmodell unterscheidet hinsichtlich des biologischen Geschlechts zwischen »Männern« und »Frauen«; hinsichtlich des sozialen Geschlechts wird jedoch eine größere Vielfalt angenommen, die sich aus der Konstruiertheit sozialer Verhaltensnormen ergibt.
- Das radikale multiple Differenzmodell faßt weder das biologische noch das soziale Geschlecht als bipolare Kategorien auf, sondern vertritt die Auffassung, daß sex und gender beliebig viele unterschiedliche Ausprägungen annehmen können.

Der zweite Ausgangspunkt ist die feministische Diskussion rund um die Strukturkategorie Geschlecht: Traditionelle Geschlechtsrollenstereotype führen zu materiellen Benachteiligungen von »Frauen« – differenziert betrachtet: von all denjenigen, die der traditionellen Konzeption einer »Frau« entsprechen – in allen Lebensbereichen. Diese Benachteiligungen funktionieren als Diskriminierungsmechanismen, die auf ein traditionelles Geschlechtermodell rekurrieren, und sind strukturell angelegt.

Die Verbindung von sozialen Konstruktionstheorien und strukturtheoretischen Ansätzen zur Erklärung von Geschlechterdisparitäten bietet eine neue Perspektive für die Wohlfahrtsstaatsanalyse. Anhand der Analyse von Institutionen (Wohlfahrtsstaaten sind Institutionen materieller Umverteilung) wird

deutlich, wie sich der Prozeß der Konstruktion traditioneller Geschlechterrollen in der strukturellen Hierarchisierung der (Wohlfahrts-) Gesellschaft spiegelt: Individuelles Handeln ist geprägt von (wohlfahrtsstaatlichen) Strukturen, die Strukturen wiederum werden von Individuen »gemacht«, die von sozialen Konstruktionen geprägt sind und diese (re)produzieren. Wohlfahrtsstaatliche Strukturen spiegeln somit sozial konstruierte Geschlechterkonzeptionen.

Geschlechtsrollenkonstrukte bilden grundlegende Elemente sozialer Sicherungssysteme, es handelt sich dabei um am traditionellen Differenzmodell orientierte Konstrukte, die Frauenrollen und Männerrollen unterschiedlich absichern. Dies geschieht auf Basis einer traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, die »Männern« die bezahlte Arbeit in der Öffentlichkeit des Erwerbsarbeitsmarkts und »Frauen« die unbezahlte Arbeit in der Privatheit des Familienverbandes zuweist. Die empirisch feststellbare materielle Diskriminierung von »Frauen« in sozialen Sicherungssystemen beruht daher auf der (auch) dem wohlfahrtsstaatlichen System zugrunde liegenden sozial konstruierten und strukturell verfestigten Dichotomie von Öffentlichkeit versus Privatheit.¹

Die wohlfahrtsstaatliche Implementierung des traditionellen Differenzmodells erfolgt jedoch nicht nur durch die sozialpolitische Reproduktion der Trennung öffentlich-privat, sondern auch durch die Förderung der traditionellen Familienform der Ernährer- bzw. Hausfrauenehe. Das Ausmaß der materiellen Schlechterstellung aufgrund von Geschlecht hängt daher nicht nur davon ab, wie konsequent die Regelungsmechanismen des wohlfahrtsstaatlichen Systems auf die Trennung zwischen öffentlich und privat rekurren. Hinzu kommt die Bedeutung sexualrollenspezifischer Sicherungselemente, die auf der biologischen Ebene des Geschlechts mit der normativen Fixierung von Heterosexualität in Form der traditionellen Ehegemeinschaft verbunden sind. »Frauen« wie »Männer«, die sich nicht an den vorgegebenen Sozial- und Sexualrollen orientieren, werden in sozialen Sicherungssystemen, die auf einem traditionellen Geschlechtermodell basieren, diskriminiert.

Wohlfahrtsstaatliche Sicherung kann zudem auf verschiedenen Distributionssystemen beruhen: Auf familiären/gemeinschaftsbezogenen Strukturen, auf dem Marktssystem und/oder auf staatlichen Umverteilungsstrukturen. Das Einschreiben der Geschlechterdifferenz in soziale Sicherungssysteme in Form von traditionellen Geschlechtsrollenkonzepten erfolgt innerhalb gemeinschaftsbezogener, staatlicher und privatwirtschaftlicher Mechanismen materieller Sicherung auf je spezifische Weise. Während vom Markt scheinbar geschlechtsneutral die ökonomische Performance bewertet wird, orientiert sich innergemeinschaftliche Umverteilung an persönlichen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen zwischen den Gemeinschaftsmitgliedern. Staatliche Sicherungssysteme wiederum können sich sowohl auf Marktperformance als auch auf die Sicherung von Sozial- und Sexualrollen oder auf universalistische Prinzipien berufen. Um ein vollständiges Bild materieller Sicherung zu erhalten, müssen alle drei Distributionssysteme und die ihnen inhärenten Diskriminie-

1 Mit Öffentlichkeit wird in dieser Arbeit also der Bereich der Erwerbsarbeit bezeichnet, unberücksichtigt bleibt dabei ob die bezahlte Arbeit für den Staat (die »öffentliche Hand«) oder die Privatwirtschaft geleistet wird. Mit Privatheit werden all jene Aktivitäten umschrieben, die in Form von unbezahlter Arbeit in der »Privatsphäre« geleistet werden. So ist z.B. bezahlte Heimarbeit der öffentlichen Sphäre zuzuordnen, obwohl sie im Privathaushalt erbracht wird, und unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeiten zählen zur privaten Sphäre, obwohl sie außerhalb des Privathaushalts (für privatwirtschaftliche Organisationen) erbracht werden.

rungsmechanismen qua Geschlecht betrachtet werden bzw. ihr jeweiliges Gewicht in Relation zu einander. Als weiterer Einflußfaktor ist daher die Zusammensetzung des jeweiligen Welfare Mix zu berücksichtigen, das Zusammenspiel der Umverteilungssysteme Staat, Markt und Gemeinschaft. Jede der drei Strukturkomponenten eines wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssystems weist ihre eigenen geschlechtsspezifischen Diskriminierungsmechanismen auf und zeitigt unterschiedliche Effekte auf die materielle Diskriminierung aufgrund von Geschlecht. Erst die spezifische Kombination der drei Strukturkomponenten zeichnet ein vollständiges Bild des Ausmaßes an geschlechtsspezifischer Diskriminierung eines Wohlfahrtsstaates.

1.2. Methodische Vorgangsweise

Der postulierte Kausalzusammenhang zwischen den strukturellen Dichotomien öffentlich-privat bzw. Heterosexualität-Homosexualität und der materiellen Diskriminierung in wohlfahrtsstaatlichen Systemen aufgrund von Geschlecht wird im ersten Teil der Arbeit theoretisch begründet. Unter Zuhilfenahme feministischer Theorieansätze wird ein Gendering-Konzept für die Wohlfahrtsstaatsanalyse entwickelt, um den theoretisch-normativen Rahmen der Arbeit abzustecken. Dieses Gendering-Konzept beschäftigt sich zum einen mit der sozialen Konstruktion von Geschlecht durch interaktive Prozesse: Auf der Ebene individuellen Handelns wird versucht, die soziale Festschreibung der geschlechtsspezifischen Zuordnung zur öffentlichen oder zur privaten Lebenswelt sowie die Festschreibung von Heterosexualität als Norm zu de-konstruieren². Zum anderen thematisiert das Gendering-Konzept auf einer strukturtheoretischen Ebene die strukturelle Diskriminierung qua Geschlecht in allen Lebensbereichen: Geschlecht als Strukturkategorie gedacht, erklärt die Dichotomie öffentlich-privat (heterosexuell-homosexuell) als strukturelle Festschreibung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung (der sexuellen Orientierung) durch das für eine kapitalistische Gesellschaftsstruktur konstitutive Gegensatzpaar Produktion-Reproduktion (heterosexuelle-alternative Lebensformen). Die sozial konstruierten Dichotomien werden als gesellschaftliche Strukturen wiederentdeckt. Gleichzeitig wird die strukturelle Diskriminierung aufgrund von Geschlecht getrennt nach unterschiedlichen Distributionssystemen (Staat, Markt und Gemeinschaft) analysiert.

Anhand der Institution des Wohlfahrtsstaates läßt sich sowohl die Strukturebene des Gendering-Konzepts demonstrieren als auch die mikrosoziologische Basis der Konstruktion von Geschlechterrollenstereotypen. Es geht dabei im wesentlichen um die theoretisch fundierte Erarbeitung der wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssystemen immanenten doppelten Dichotomie von Öffentlichkeit versus Privatheit und heterosexuellen versus alternativen Lebensformen. Mit Hilfe des Gendering-Konzepts wird es möglich, vier Dimensionen der vorerst sehr abstrakt gedachten doppelten Dichotomie für die Wohlfahrtsstaatsanalyse zu identifizieren:

2 »Kurz umrissen ist Dekonstruktion eine Strategie, die innerhalb eines gegebenen (hierarchischen) Begriffssystems daran arbeitet, klassische Begriffe und Gegensatzpaare – wie beispielsweise männlich/weiblich – zu deplazieren. Dazu werden von einer Außenseiterposition her die Verfahren der Konstruktion analysiert mit dem Ziel zu erfahren, was von der Genealogie dieser Begriffe verdeckt oder verboten worden ist« (Sgier 1994, 31).

- Die Dimension der Verknüpfung von sozialer Sicherung mit traditionellen Sozialrollenkonzepten: Zum einen kommt es zur Absicherung von (»männlicher«) Erwerbsarbeit; die Partizipation in der öffentlichen Sphäre bezahlter Arbeit generiert sozialrechtliche Ansprüche. Dieses Merkmal ist charakteristisch für marktförmige und erwerbsarbeitszentrierte staatliche Sicherungssysteme. Zum anderen werden »weibliche« Sozialrollen – z.B. die der »Mutter« – gesichert. Dies kann innerhalb des staatlichen oder eines gemeinschaftsbezogenen Sicherungssystems stattfinden.
- Die Dimension der qualitativ unterschiedlichen sozialen Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit: Die Partizipation in der privaten Sphäre erfährt eine qualitativ schlechtere soziale Sicherung als die Partizipation in der öffentlichen Sphäre. Das kann sowohl innerhalb des staatlichen Sicherungssystem (Two-Channel Welfare State) als auch über alle drei Distributionssysteme hinweg der Fall sein, wenn die spezifische Schwerpunktsetzung eines Welfare Mix auf marktförmigen und/oder erwerbsarbeitszentrierten staatlichen Sicherungssystemen liegt.
- Die Dimension der Verknüpfung von sozialer Sicherung mit traditionellen Rollenkonzepten: Die Erfüllung vorgegebener Sexualrollen – wie z.B. »Ehefrau« – führt zu sozialrechtlichen Ansprüchen. Dieses Merkmal ist charakteristisch für die Sicherung über traditionelle Gemeinschaftsstrukturen und für auf traditionelle Familienstrukturen bezogene staatliche Sicherungssysteme.
- Die Dimension der unterschiedlichen Aufteilung der sozialen Dienstleistungsarbeit zwischen öffentlicher (Staat, Markt) und privater (Familie/Gemeinschaft) Sphäre. Die jeweilige Schwerpunktsetzung eines wohlfahrtsstaatlichen Sicherungssystems bildet ein Element der Bewertung des Welfare Mix aus geschlechtertheoretischer Perspektive.

Wohlfahrtsstaatliche Sicherungssysteme unterscheiden sich durch die unterschiedliche Kombination und Gewichtung der vier Dimensionen, die als Diskriminierungsmechanismen qua Geschlecht identifiziert werden.

Im zweiten Teil der Arbeit werden die getroffenen Annahmen über den Zusammenhang zwischen materieller geschlechtsspezifischer Diskriminierung und strukturelle Ausrichtung eines Sozialsystems am Beispiel der staatlichen Alterssicherungssysteme in drei Wohlfahrtsstaaten empirisch überprüft. Die Auswahl der drei Fallbeispiele orientiert sich an der von Esping-Andersen (1990) vorgenommenen Typologisierung von Wohlfahrtsstaatsregimen: Als Fallbeispiel für den liberaler Regimetyp wird das System der Alterssicherung in den USA gewählt. Für den konservativ-korporatistischen Typ steht das österreichische Alterssicherungssystem, und für den sozialdemokratischen-modernen Regimetyp wird das schwedische Alterssicherungssystem herangezogen.

Die Analyse geht von empirisch feststellbaren materiellen Ungleichheiten zwischen »Männern« und »Frauen« im Pensionsalter aus. Diese werden als Ergebnis struktureller Diskriminierungsprozesse interpretiert, die auf traditionellen Geschlechterkonzeptionen beruhen. Für jedes der drei Untersu-

chungsländer können in der Folge je spezifische wohlfahrtsstaatliche Konzeptionen der materiellen Alterssicherung für »Frauen« und »Männer« ausgewiesen werden, die als ursächlich für die Generierung von Qualitätsunterschieden der materiellen Sicherung im Alter angesehen werden. Die Zusammenschau von Gemeinsamkeiten und Differenzen zwischen den Ländern macht Rückschlüsse auf die Wohlfahrtsstaatstypologie von Esping-Andersen möglich, eine alternative Typenbildung wird angeregt.

2. Entwicklung eines Gendering-Konzepts für die Wohlfahrtsstaatsanalyse

Ausgangspunkt und Basis der Argumentation bildet ein theoretischer Ansatz, den ich in der Folge als Gendering-Konzept bezeichne. Darunter werden zwei Thesen der feministischen Forschung subsumiert: Zum einen die These, daß Geschlecht das Produkt sozialer Konstruktion ist, und zum anderen, daß Geschlecht eine Strukturkategorie darstellt, die Rahmenbedingung für Konstruktionsprozesse ist und selbst von Konstruktionsprozessen beeinflusst wird. Es werden zunächst die beiden Thesen in ihren jeweiligen Diskussionskontexten dargestellt und hinsichtlich der Analyse von Wohlfahrtsstaaten zugespitzt.

2.1. Essentialismus versus Konstruktivismus: Unterschiedliche Konzeptionen von Sex und Gender und ihre sozialpolitischen Implikationen

Das traditionell dualistisch gedachte Geschlechterverhältnis setzt »das Männliche« als Norm und definiert »das Weibliche« als das von dieser Norm abweichende Andere. Damit wird eine grundlegende Hierarchisierung auf Basis einer Geschlechterunterscheidung vorgenommen, die sich in allen Lebensbereichen als strukturelles Gestaltungsprinzip der Gesellschaft wiederfindet. Dieser geschlechterhierarchische Dualismus entwirft »männliche« und »weibliche« Rollenzuschreibungen, die in letzter Konsequenz auf biologische Geschlechtsunterschiede zurückgeführt werden.

Das traditionelle Differenzmodell

Die Grundannahme des traditionellen Differenzmodells lautet, daß das biologische Geschlecht (sex) und das soziale Geschlecht (gender) sehr eng zusammenhängen, sodaß das soziale vom biologischen Geschlecht determiniert wird. Das bedeutet, daß biologische Charakteristika für soziales Verhalten verantwortlich gemacht werden; beispielsweise wird Kindererziehung als Aufgabe von »Frauen« aufgefaßt, da diese aufgrund ihrer biologischen Voraussetzungen (Gebärfähigkeit und Muttermilch) dazu besonders geeignet wären. Das traditionelle Modell der Geschlechterdifferenz stützt sich auf eine bipolare Konzeption von sex, indem angenommen wird, daß es genau zwei biologische Geschlechter gibt: »Mann« und »Frau«, die sich auf »natürliche« Art in Form von heterosexuellen Formen des Zusammenlebens ergänzen. Diese bipolare Konzeption wird in der Folge auf die Gender-Dimension des Geschlechts übertragen: Es gibt genau zwei soziale Geschlechter, die mit je einem der biologischen Geschlechter korrespondieren, nämlich die soziale Rolle des biologischen

»Mannes« und die soziale Rolle der biologischen »Frau«. Die Anerkennung dieser bipolaren Geschlechterdifferenz gilt als essentieller Bestandteil der Gesellschaftsordnung.

Dieses herrschende dualistische Geschlechtermodell und die ihm innewohnende Hierarchisierung zuungunsten des »weiblichen« Geschlechts gilt unter Feministinnen als Grundstein patriarchaler Herrschaftsstrukturen. Durch die Rekonstruktion des Unterdrückungsverhältnisses zwischen den Geschlechtern versuchen sie, dieses sichtbar und damit veränderbar zu machen. Während die einen für eine radikale Neuordnung der »Frauen« diskriminierenden Sozialstrukturen plädieren (z.B. Mitchel 1984, Firestone 1971), greifen andere die biologistische Geschlechterunterscheidung unter veränderten Vorzeichen auf. Die Besinnung auf »das Weibliche« als eigenständigen Wert führt zur Suche nach der ureigensten Identität »der Frau«. Das Abstreifen der fremdbestimmten Selbstdefinition (»Frau = Nicht-Mann«) wird zur feministischen Herausforderung. Das Setzen eines neuen Begriffs der »Weiblichkeit« ist dabei verbunden mit der Forderung, festgeschriebene Geschlechterhierarchien aufzulösen. Aus einer egalitären feministischen Perspektive erscheinen die beiden Geschlechter als gleichwertig im Sinne von »different but equal« (z.B. Rich 1986). Einige Feministinnen (z.B. Collard 1988) bewerten das »weibliche« Geschlecht höher und unterstellen eine Art »weibliche Überlegenheit«. Diese essentialistische Argumentationsweise unterscheidet sich jedoch nur in der Bewertung, nicht aber in der Begründungsstruktur von der traditionellen Zuschreibungspraxis (vgl. Trettin 1996): Was gleich bleibt, ist die Rückführung der Geschlechterdifferenz auf biologische Geschlechtsunterschiede, es ändert sich jedoch die Bewertung des Geschlechtsunterschieds, indem es zu einer Aufwertung des »weiblichen« Geschlechts kommt.

Implikationen für die Gestaltung sozialer Sicherungssysteme

Das traditionelle Differenzmodell legt nahe, Männer- und Frauenrollen unterschiedlich zu sichern: »Männer« über ihre Rolle als Erwerbstätige und Familienernährer, »Frauen« über ihre Rolle als Ehefrauen und Mütter. Die Dualität der Geschlechter spiegelt sich in einem dualen sozialen Sicherungssystem, das unter Aufrechterhaltung der Geschlechterhierarchie zum einen (»männliche«) Erwerbsarbeit direkt gegen soziale Risiken wie Krankheit, Alter oder Arbeitslosigkeit versichert und zum anderen (»weibliche«) unbezahlte Arbeit in der Privatsphäre nur indirekt in das soziale Sicherungssystem einbezieht. Typisch für soziale Sicherungssysteme, die auf einem traditionellen Differenzmodell beruhen, ist z.B. die konstruierte Grundannahme der »männlichen Ernährerehe«: Der Ehemann ist (vollzeit) erwerbstätig und generiert daraus eigenständige soziale Sicherheitsansprüche für sich selbst und abgeleitete Ansprüche für diejenigen, die seiner Obsorge unterliegen, während die Ehefrau für Haushalt und Kindererziehung zuständig erklärt wird und ihre soziale Sicherung nur indirekt in Abhängigkeit vom erwerbstätigen Ehemann stattfindet. Diese Mitversicherung der nicht berufstätigen Ehefrau gilt ebenso wie die Haushaltsbesteuerung, das Erziehungsgeld, der Alleinverdienerabsetzbetrag oder das Nachtarbeitsverbot für Frauen als sozialpolitische Unterstützung von traditionellen Ernährer-Familien-Modellen (vgl. Rosenberger 1995).

Die feministische Version der biologistisch und essentialistisch begründeten Geschlechterdifferenz unterscheidet sich im sozialpolitischen Anwendungsbereich insofern von diesem traditionellen Modell sozialer Sicherung, als die Hierarchisierung zwischen den Geschlechtsrollen abzulehnen wäre. Wenn

das soziale Sicherungssystem auf Geschlechtsrollen rekurriert, müßten Männer- und Frauenrollen aus egalitärer Perspektive hinsichtlich des Leistungsniveaus und des sozialrechtlichen Status in gleichem Maße abgesichert werden: Lohnarbeit wäre die »männliche«, unbezahlte Familienarbeit die (eigenständige) »weibliche« Anspruchsvoraussetzung gegenüber dem Wohlfahrtsstaat. Forderungen nach einem Hausfrauengehalt oder einer Mütterpension gehen in diese Richtung. Um soziale Gleichheit zwischen den Geschlechtern herzustellen, müßte Ungleiches ungleich behandelt werden, woraus sich das bekannte Differenzdilemma ergibt: Ungleichbehandlung schreibt Ungleichheit fort, d. h. die Sicherung »männlicher« und »weiblicher« Rollen reproduziert die traditionelle duale Geschlechterordnung und damit die Gefahr der unterschiedlichen Bewertung dieser Rollen.

Denkbar wäre allerdings auch das Abgehen von rollenspezifischen Sicherungselementen im Sinne einer Sicherung von Individuen unter Ausblendung des Geschlechts bzw. der Erfüllung einer Geschlechtsrolle: Jede/r hat den gleichen Anspruch auf staatliche Wohlfahrt, beispielsweise in Form eines Grundeinkommens. Über alle Differenzen hinweg sollen alle gleich behandelt werden, was wiederum das Gleichheitsdilemma auslöst: Gleichbehandlung von Ungleichem schreibt Ungleichheit fort, d. h. in diesem Fall, ein Grundeinkommen würde zwar zur eigenständigen Existenzsicherung unabhängig von Marktprozessen beitragen, nicht aber zu einer Angleichung materieller Differenzen zwischen den Geschlechtern, die sich aus der Marktpartizipation von »Männern« bzw. der Markt- abstinenz von »Frauen« ergeben.

Feministische Differenzen

Die Auseinandersetzung mit biologistisch fundierten Bestimmungen »des Weiblichen« führte in der innerfeministischen Diskussion schließlich zum bekannten Splitting der Geschlechtskategorie, zur strikten Abtrennung natürlicher von soziokulturellen Determinanten des Geschlechts (Trettin 1996, 191). Anstelle des dualen tritt ein multiples Modell der Geschlechterdifferenz. Das multiple Differenzmodell geht davon aus, daß die soziale Dimension des Geschlechts sich unabhängig von seiner biologischen Dimension entwickelt: Nicht biologische Determinanten, sondern soziale Interaktionsprozesse führen zur Konstruktion von sozialen Rollen. Wie im traditionellen Differenzmodell wird eine bipolare Konzeption von sex verwendet, auf der gender-Ebene jedoch wird eine multiple Konzeption eingeführt: Gender gilt als sozial konstruiert und kann viele verschiedene Ausprägungen annehmen, weil soziale Interaktionen theoretisch unlimitiert sind. Das soziale Geschlecht wird daher nicht mehr länger auf ein bipolares Modell reduziert, sondern öffnet sich in Richtung multipler sozialer Rollenidentitäten. Das gilt auch für Gesellschaften, in denen Geschlechtsrollenstereotype dominieren (z.B. Young 1990).

Ausgangspunkt bildet demnach die Unterscheidung zwischen sex und gender sowie die These, daß gender sozial, kulturell, historisch und/oder diskursiv konstruiert wird. Das soziale Geschlecht ist von biologischen Kategorisierungen unabhängig. Der aufgrund unserer Sozialisation scheinbar unausweichlich bestehende Zusammenhang zwischen biologischem und sozialem Geschlecht wird als gesellschaftlicher Mythos begriffen: Da die Denktradition unserer Gesellschaft auf zweigeschlechtlich strukturierten Deutungsmustern beruht, werden Menschen als »Frauen« oder »Männer« sozialisiert, darum erst gibt es »Frauen« und »Männer«. Geschlechtszugehörigkeit entsteht durch

Tun (doing gender), durch soziale Interaktionsprozesse, und ist nicht biologisch determiniert. »Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern und insbesondere die Unterdrückung und Diskriminierung von Frauen sollten als Ergebnis von Geschichte statt als Effekt natürlicher Unterschiede und damit als veränderbar begriffen werden« (Gildemeister/Wetterer 1992, 205). Die inhaltliche Bedeutung der sozialen Geschlechtszugehörigkeit und das Verhältnis der Geschlechter zueinander gelten als veränderbar, weil sie durch prozeßhafte Interaktionsmechanismen konstruiert werden.

Die biologische Geschlechterdifferenz wird in der beschriebenen Variante des Geschlechtskonstruktivismus zumeist ausgespart: Sex wird als unwichtig für die soziale Ebene erachtet. Diese Vernachlässigung der biologischen Komponente des Geschlechts sowie das latente Festhalten an der Unterscheidung in zwei biologische Geschlechter brachte dem multiplen Differenzmodell viel Kritik ein, die der fortdauernden Verwendung der bipolaren Konzeption von sex vorwirft, traditionelle biologistische Ansätze zur Erklärung von Geschlechterdifferenzen zu unterstützen. In seiner radikalen Version erklärt das multiple Differenzmodell daher nicht nur gender, sondern auch sex als sozial konstruiert. Zusätzlich zu der multiplen gender-Konzeption, die annimmt, daß das soziale Geschlecht eine große Bandbreite an sozialen Rollen einnehmen kann, wird eine multiple Konzeption von sex eingeführt: Die biologische Kategorisierung in nur zwei Geschlechter ist selbst ein soziales Konstrukt, das dazu dient, Heterosexualität zur Norm zu machen. Sex (und Sexualität) kann aber auch anders definiert werden, die biologische Konzeption von »Mann« und »Frau« ist keine endgültige, es gibt vielmehr mehr als zwei biologische Geschlechter und mehr Spielarten von Sexualität als es die Vorstellung einer kollektiven Heterosexualität suggeriert (z.B. Butler 1993 und 1990).

Die radikale Auflösung von sex in gender macht auch sex zu einer beliebigen Kategorie: Sex *und* gender gelten als sozial konstruiert, denn auch die biologische Unterscheidung der Geschlechter durch die Kategorien »weiblich« und »männlich« ist von Menschen vor dem Hintergrund kultureller Praktiken vorgenommen worden, sie könnte genausogut Zwischenkategorien beinhalten, oder es könnte eine Kategorisierung aufgrund anderer biologischer Merkmale als der Fortpflanzungsorgane getroffen werden. Die biologische wie die soziale Dimension von Geschlecht »ist historisch und kulturell variabel und ändert sich nicht nur im Verlauf des Lebens, sondern variiert auch in unterschiedlichen Segmenten der Alltagswelt« (Sgier 1994, 22).³

Der Begriff der Zweigeschlechtlichkeit ist somit in Frage gestellt: »Wenn sex und gender kulturelle Konstrukte sind, so ist auch die Zweigeschlechtlichkeit keine natürliche bzw. notwendige Verfassung von Geschlechterverhältnissen« (Rödig 1994, 91). Die Demaskierung der scheinbar »natürlichen« Zweigeschlechtlichkeit als Konstrukt verdeutlicht, daß Individuen ihr Geschlecht von der Gesellschaft zugeschrieben bekommen. Auf der sozialen wie auf der biologischen Ebene werden wir mit fixen gesellschaftlichen Erwartungshaltungen konfrontiert: »Die Kategorie 'biologisches Geschlecht' wird

3 Diese konstruktivistische Radikalposition ist unter Feministinnen sehr umstritten (vgl. etwa Duden 1993; Landweber 1993; Lindemann 1993); Rödig (1992, 110) beschreibt treffend das Dilemma feministischer Orientierung zwischen festschreibendem Biologismus und dem radikalen Gegenpol einer totalen Auflösung der Forschungskategorie Geschlecht: »Das eine können wir nicht wollen, weil es uns festlegt auf eine alte starre Geschlechtermetaphysik, und das andere dürfen wir nicht unumschränkt wollen, weil es unsere Selbstdefinition letztendlich unmöglich macht und in den Zirkel führt, daß wir nicht begründen können, was wir je schon voraussetzen.«

genau wie die des 'sozialen Geschlechts' im *politischen Kontext* als normative Anweisung an Individuen verstanden, die jedoch nicht die Zuweisung von Arbeitsbereichen und sozialen Verhaltensnormen festschreibt, sondern die sexuellen Verhaltensnormen – also auch die Wahl des/der Sexualpartnerin nach biologischem Geschlecht – vorgibt« (Behning 1997). Zum einen erfolgt die Zuordnung zu einem Geschlecht aufgrund konstruierter biologischer Kategorien, zum anderen wird die biologisch determinierte Kategorisierung in »Männer« und »Frauen« mit sozialen und sexuellen Verhaltenszuschreibungen verbunden, die zwischen »männlichen« und »weiblichen« Verhaltensmustern unterscheiden. Ebenso wie bei der biologischen Differenzierung in nur zwei Geschlechter wird auf der sozialen Ebene am Muster der Zweigeschlechtlichkeit festgehalten.⁴

Die bipolare Zuschreibungspraxis

Auf Basis der Unterscheidung männlich/weiblich kommt es zu bipolaren Kodierungen wie zum Beispiel: hart/weich, intellektuell/emotional, geistig/körperlich etc. Diese »prinzipiell dualistische Form der Geschlechterstereotype« (Axeli Knapp 1993, 31) schreibt »männliche« und »weibliche« Eigenschaften, Verhaltensweisen und Lebensperspektiven fest, die durch soziale Interaktionsprozesse, durch die Sozialisation von Menschen zu »Frauen« und »Männern«, perpetuiert und kontinuierlich reproduziert werden. Eigenschaften, Verhaltensweisen, Tätigkeitsinhalte werden entweder als »männlich« oder »weiblich« kodiert und in der Folge »Männern« oder »Frauen« als »natürlich« zugeschrieben. Diese zweigeschlechtliche Kategorisierung führt in weiterer Folge dazu, »daß die Unterschiede innerhalb von Kategorien unter- und die zwischen Kategorien überschätzt werden« (Alfermann 1995, 30).

Dieser Vergeschlechtlichungsprozeß (engendering) orientiert sich im Rahmen der Zweigeschlechtlichkeit an der Abgrenzung vom »anderen«. »Dieses 'andere' ist, als das logische Nicht-Identische, im Kontext phallo- oder androzentristischer Kulturen unausweichlich mit dem Zeichen des Mangels markiert und bekommt damit einen niederen Rang, der den Sprechenden als dominant affirmiert« (Axeli Knapp 1993, 31). »Männer« bzw. der inhaltliche Begriff von »Männlichkeit« bestimmen das gesellschaftliche Normensystem, während »Frauen« als von dieser Norm abweichend, als »das Andere«, Zweitrangige klassifiziert werden. Die »Fixierung auf 'den Mann' als Grundlage und Maßstab menschlichen Selbst- und Weltverständnisses« (Lang 1994, 46) hat »eine systematische Nichtthematisierbarkeit von Frauen« (ebenda) bzw. eine Nichtthematisierbarkeit ihrer Diskriminierung zur Folge.

Diese konstruktivistische Argumentation läßt sich auch auf das in der bipolaren Denklöge als Gegensatzpaar gesetzte Verhältnis von Produktion und Reproduktion übertragen: Zum einen erfolgt die soziale Zuschreibung von »Männern« zur öffentlichen Sphäre der bezahlten Arbeit und »Frauen« zur privaten Sphäre der unbezahlten Arbeit, zum anderen wird die Partizipation in der öffentlichen Sphäre

4 Jüngste Entwicklungen versuchen, die sex-gender-Debatte neu zu fassen, indem zum einen die Polarisierung der Positionen abgelehnt wird: Das Festhalten an der Kategorie sex erfordere eine Auseinandersetzung mit Elementen des Konstruktivismus, und die Befassung mit der Konstruktion von gender werde unweigerlich auf Elemente des Essentialismus stoßen (Holland-Cunz 1996). Zum anderen werden neue Deutungskategorien geschaffen, die versuchen, beide Dimensionen von Geschlecht zu integrieren: Andrea Maihofer (1995) spricht in diesem Zusammenhang von »Geschlecht als Existenzweise« und begreift Geschlecht sowohl als Denk-, Geföhl- wie auch als Körperpraxis.

gesellschaftlich höher bewertet als die Partizipation in der privaten Sphäre, indem beispielsweise lohnarbeitszentrierte soziale Sicherungssysteme Erwerbsarbeit materiell besser absichern als unbezahlte Betreuungs- und Pflegearbeit. »Weiblichkeit und Männlichkeit sind Konstrukte aus Stereotypen, deren Symbolik gesellschaftliche Strukturen legitimiert. Diese Strukturen verfügen zwar über Frauen und Männer, über Frauen jedoch in einer diskriminierenden Art und Weise« (Richter 1994, 57).

Auf der Ebene von sex kommt es durch die bipolare Zuschreibungspraxis zur Fixierung von Heterosexualität als »natürliches« Sexualverhalten, indem das sexuelle Begehren von »Männern« mit dem sexuellen Begehren von »Frauen« kontrastiert wird: »Männer« begehren demnach »Frauen« und umgekehrt. Abweichungen von dieser Norm werden gesellschaftlich sanktioniert, indem z.B. heterosexuelle Formen des Zusammenlebens sozialpolitisch gefördert und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften von dieser Förderung ausgeschlossen werden.

Das Geschlecht in seiner inhaltlichen Dimension wird somit zur reinen Ideologie: »Es ist als Symbolsystem durch Zuschreibungen definiert, die willkürlich und einseitig von männlicher Benennungsmacht vorgenommen wurden. Es ist als Identitätssystem sozial konstruiert und historisch wandelbar« (Rödig 1992, 106). Die sozialen Kategorien »weiblich« und »männlich« sind Ausdruck des Vergeschlechtlichungsprozesses, der durch soziale Interaktionsmechanismen duale geschlechtsspezifische Verhaltensweisen wie heterosexuelle Sexualbeziehungen fördert und die traditionelle Geschlechterdifferenz aufrecht erhält. In der Regel bleiben diese Prozesse, die das Geschlecht zur sozialen Realität machen, unbemerkt: »Das sozial strukturierte Vergessen entzieht der sozialen Aufmerksamkeit mit anderen Worten möglichst alle Anhaltspunkte dafür, die Kongruenz zwischen Tätigkeitsinhalten und Eigenschaften, Bedürfnissen und Interessen der Geschlechter als soziale Konstruktion zu erkennen« (Wetterer 1992, 28). Das, was uns als Voraussetzung des Vergeschlechtlichungsprozesses erscheint, könnte deshalb auch bereits ein Ergebnis desselben sein.

Implikationen für die Gestaltung sozialer Sicherungssysteme

Den Annahmen des multiplen Differenzmodells folgend wäre ebenfalls eine Sicherung von sozialen Rollen denkbar, die aber nicht geschlechtsspezifisch ausgerichtet sein dürfte: »Männer« (»Frauen«), die traditionell »Frauen« (»Männern«) zugeschriebene Rollenmuster leben, müssten im sozialen Sicherungssystem genauso wie »Frauen« (»Männern«), die traditionell »Frauen« (»Männern«) zugeschriebene Rollenmuster leben, behandelt werden. Da die Reduktion auf nur zwei Ausprägungen von sozialem Geschlecht abgelehnt wird, müssten eigentlich nicht nur die als »typisch weiblich« oder »typisch männlich« kodierten sozialen Rollen abgesichert werden, sondern spezifische Lebenssituationen, die auch durchaus quer dazu liegen können. Bezugspunkte sozialer Sicherung wären demnach spezifische Lebenssituationen, die von der Gesellschaft bzw. der Politik als Teil des sozialpolitischen Handlungsfeldes definiert werden müssten. Ziel sozialstaatlichen Handelns wäre die Ermöglichung individueller Lebensentwürfe zwischen Erwerbsarbeit und »gesellschaftlich wertvoller Arbeit« außerhalb des Erwerbsarbeitsmarktes.

Im Sinne des radikalen multiplen Differenzmodells wäre zudem die Verknüpfung von sozialer Sicherung mit den Normalitätsvorstellungen heterosexueller Lebensgemeinschaften abzulehnen. Insbesondere beträfe dies das Abgehen von sozialpolitischen Strukturen, die eine Privilegierung der traditionellen Familienform der Ehe darstellen. Bezugspunkt sozialer Sicherungssysteme müßte daher das Individuum unter Berücksichtigung seines jeweils spezifischen Lebenszusammenhangs sein.

2.2. Geschlecht als soziale Strukturkategorie: Die strukturelle Verfestigung des konstruierten Unterschieds

Während sich die Konstruktivismusdebatte auf einer mikrosoziologischen Ebene mit der interaktiven Herstellung von Geschlecht und Geschlechterdifferenzen beschäftigt, nimmt die strukturtheoretische Diskussion eine makrosoziologische Perspektive hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses ein. Ausgehend von der sozialen Existenz der Kategorien »Männer« und »Frauen« werden diese Kategorien nicht ontologisch hinterfragt, sondern als Teil der sozialen Realität zum Ausgangspunkt der Analyse gemacht. Die Dualität des traditionellen Geschlechtsverständnisses wird übernommen und als Grundlage für den Charakter gesellschaftlicher Strukturen identifiziert. Diese Strukturen werden in der Folge als diskriminierend für »Frauen« kritisiert. Die traditionellen geschlechtsspezifischen Zuschreibungen, die die Basis für gesellschaftliche Strukturen bilden, werden letztendlich auch im Rahmen der Strukturdebatte als soziale Konstrukte identifiziert, die es zu de-konstruieren gilt.

Mit der Strukturkategorie Geschlecht ist zum einen die Funktion von Geschlecht als »sozialem Platzanweiser« gemeint, indem die Tatsache der Geschlechtszugehörigkeit zu strukturellen Zwängen führt, die als empirisch beobachtbare Diskriminierungen sichtbar werden: So werden beispielsweise »Frauen« aufgrund ihrer Gebärfähigkeit am Arbeitsmarkt diskriminiert, auch wenn sie nicht die Absicht haben, Kinder zu bekommen oder wenn sie unfruchtbar sind. Geschlecht wird somit zum Prinzip sozialer Gliederung und begründet eine geschlechtsspezifische Stratifikation.

Zum anderen postuliert ein strukturtheoretischer Ansatz die konstitutive Interdependenz zwischen Geschlechterverhältnis und Gesellschaftsstruktur: Eine moderne Gesellschaftsstruktur etwa erfordert für ihr Bestehen ein spezifisches Geschlechterverhältnis, das durch die Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit, von Produktion und Reproduktion charakterisiert ist. Zweigeschlechtlichkeit und die duale Zuordnung der Geschlechter zu den Sphären ist demnach nicht nur ein soziales Ordnungsmuster, sondern auch ein in gesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozessen verankertes spezifisches historisches Strukturierungsprinzip.

Die Bipolarität von weiblichen Natur- und männlichen Kulturwesen bildet einen integralen und funktionalen Bestandteil moderner Gesellschaften: »Frauen als 'Naturwesen' sind gefährlich, weil ungebändigt, sie sind privat, familiär und apolitisch – in jedem Falle defizitär gegenüber dem 'Kulturwesen' Mann« (Sauer 1994, 69). Dies spiegelt sich in Strukturen, die »Frauen« als Naturwesen und »Männer« als Kulturwesen fassen. Kultur und Natur, Produktion und Reproduktion, Öffentlichkeit und Privatheit sind jedoch eng miteinander verbunden, ihre formale Trennung ist eine ideologische Konstruktion, was sich schon allein daraus ergibt, daß die inhaltliche Bestimmung von Öffentlichkeit

und Privatheit historisch durchaus variabel ist, während formal »die dualistische Komplementarität des Begriffspaars indessen durchgängig bestehen« (Lang 1994, 40) bleibt.

Die Berufung auf diesen Aspekt eines quasi »natürlichen Geschlechtsunterschiedes« zwischen »öffentlichem Mann« und »privater Frau« diene und dient als gängiger Mythos dazu, »Herrschaftsverhältnisse ihren sozialen und politischen Konstitutionsbedingungen zu entheben und sie unveränderbar zu machen« (Sauer 1994, 69). Das Begreifen von Herrschaftsstrukturen als Produkt sozialer Konstruktion hingegen macht es möglich, biologistisch-deterministische Zwangsver-einnahmungen zu durchbrechen. Die Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre sowie die Zuordnung der Geschlechter zu ebendiesen bedeutet eine gesellschaftliche Setzung. Die Verknüpfung dieser Konstruktion mit gesellschaftlichen Distributionssystemen führt zur Verteilung von Ressourcen aufgrund dieser Setzung: Soziale Sicherungssysteme, deren Strukturen sich an der Trennung öffentlich-privat bzw. Produktion-Reproduktion orientieren, reproduzieren diese Trennung und die damit einhergehende geschlechtshierarchische Strukturierung der Gesellschaft. Erwerbsarbeitszentrierte soziale Sicherungssysteme sind das klassische Produkt einer Gesellschafts- und Geschlechterordnung, die auf den beschriebenen Konstruktionsmechanismen beruht.

Für die Struktur eines sozialen Sicherungssystems bedeutet dies auch, daß die strukturelle Trennung öffentlich-privat Basis für das Funktionieren des Systems ist: Die Sicherung der produktiven Mitglieder der Gesellschaft wird erst durch die Leistung der Reproduktion ermöglicht. Diese Reproduktionsarbeit erfährt jedoch zumeist keine oder eine nur unzureichende direkte Sicherung. Die Diskriminierung derjenigen, die diese Arbeit leisten, ist somit vorprogrammiert: Durch ihre Verortung in der privaten Sphäre ermöglichen sie anderen die Partizipation in der öffentlichen Sphäre. In einem traditionellen Geschlechtermodell sind »Männer« in der Regel vollzeit-erwerbstätig und erfahren volle soziale Absicherung, während »Frauen«, die nicht zusätzlich zu der ihnen traditioneller Weise zugeschriebenen Familienarbeit auch noch erwerbstätig sind, in der Regel keine direkte soziale Sicherung erhalten.

Die biologische Dimension des Geschlechts wird vom strukturtheoretisch arbeitenden fe-male-stream bislang nicht explizit thematisiert, obwohl dies m. E. durchaus bemerkenswerte Einsichten in die strukturelle Erfassung von Sexualität liefern könnte. Die Funktion der sexuellen Orientierung als »sozialer Platzanweiser« und die Rolle der Heterosexualität für den Bestand der herrschenden Gesellschaftsordnung stehen als zu ergänzende Fragestellungen an. So wäre die Verteilung von Ressourcen basierend auf der Unterscheidung zwischen Menschen, die in einer traditionellen Ehegemeinschaft leben, und solchen, die alternative Lebensformen bevorzugen, als Reproduktion heterosexueller Normsetzungen zu bewerten. Gleichzeitig kann die Förderung der traditionellen Familienform als funktional für das wohlfahrtsstaatliche System gelten: Die Erbringung von sozialen Dienstleistungen innerhalb einer traditionellen Familie sichert die soziale Wohlfahrt für alle Familienmitglieder und entlastet den Staat von seiner diesbezüglichen sozialpolitischen Verantwortung.

2.3. Das Gendering-Konzept: Versuch einer Verknüpfung von Konstruktivismus und Strukturalismus

Was für die Konstruktionstheorie aus handlungstheoretischer Sichtweise auf der gesellschaftlichen Mikroebene als interaktiver Konstruktionsprozeß stattfindet, entdeckt der Strukturalismusansatz auf der gesellschaftlichen Makroebene in Form von strukturellen Diskriminierungsmechanismen qua Geschlecht. Eine Verknüpfung von Konstruktionstheorie und Strukturalismus erfordert »eine Einbeziehung derjenigen institutionellen und gesellschaftsstrukturellen Rahmenbedingungen in die Analyse des 'doing gender', in welchen bereits Hierarchisierungsprozesse zwischen den Geschlechtern geronnen sind und die damit den aktuellen Prozessen selbst bestimmte Grenzen und Richtungen vorgeben, auch wenn sie durch diese wiederum modifiziert werden können« (Braun 1995, 114). Anhand der Analyse von Institutionen wird deutlich, wie sich der Prozeß der stereotypen Konstruktion der Geschlechter in der strukturellen Hierarchisierung der Gesellschaft spiegelt. Dabei kommt es m. E. nicht nur darauf an, die Diskriminierung von »Frauen« aufgrund von gesellschaftlichen Strukturen zu de-konstruieren, sondern vielmehr von einem differenzierten Geschlechtsbegriff im Sinne des radikalen multiplen Differenzmodells auszugehen und die hinter den Strukturen stehenden Konzeptionen von sex *und* gender zu beleuchten.

Das Gendering-Konzept beschäftigt sich demnach sowohl mit der De-Konstruktion von sex und gender, als auch mit der strukturellen Umsetzung dieser Konstruktionen. »Doing gender«, die Akzeptanz und aktive Reproduktion des »richtigen« geschlechtsspezifischen Verhaltens, und »engendering«, die Vergeschlechtlichung von Verhaltensweisen und Tätigkeiten, beruhen zwar auf der Interaktion zwischen Individuen, die Interaktion selbst ist aber in der jeweiligen sozialen Situation verankert und maßgeblich durch institutionelle Strukturen beeinflusst. Diese institutionellen Strukturen wiederum sind Ausdruck eines bestimmten Verständnisses von gesellschaftlichen Verhältnissen. Sie spiegeln in gegossener Form die handlungsleitenden Vorstellungen ihrer InitiatorInnen. Hier bietet das Gendering-Konzept einen Anknüpfungspunkt für die Analyse von Wohlfahrtsstaaten: Geschlecht (sex und gender) entsteht aus sozialen Abläufen heraus und reproduziert diese. Es besteht daher eine grundlegende Differenzierung der Gesellschaft basierend auf der sozial konstruierten Geschlechterdifferenz, die als doppelte Differenzierung zu verstehen ist: Auf der Ebene des sozialen Geschlechts wird die Differenz in Form von sozialen Rollenzuschreibungen konstituiert, auf der Ebene des biologischen Geschlechts wird die Differenz in Form des unterschiedlichen sexuellen Begehrens von »Männern« und »Frauen« gefaßt, welches die Heterosexualität zur Norm erhebt. Gesellschaftliche Regeln und Regelstrukturen, somit auch die Regelstrukturen des Wohlfahrtsstaates, entstehen vor dem Hintergrund dieser grundlegenden (doppelten) Differenzierung der Gesellschaft und reproduzieren geschlechtsspezifische Ungleichheiten, indem sie den Verlauf sozialer Interaktionsprozesse durch das Festlegen von Rahmenbedingungen beeinflussen. Der Wohlfahrtsstaat als gesellschaftliche Institution vermittelt gewissermaßen »in jener grundsätzlichen Spannung des Verhältnisses von Individuum und Sozialem, individueller Handlungsperspektive und Heteronomie« (Gildemeister/Wetterer 1992, 237).

2.4. Adaptierung des Gendering-Konzepts für die Analyse von Wohlfahrtsstaaten

In dem Wechselspiel zwischen individuellem Handeln und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kommt wohlfahrtsstaatlichen Systemen eine bedeutende Rolle zu: Die Verteilung von und der Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen entscheidet über Lebensbedingungen und Lebenschancen. Wohlfahrtsstaatliche Sicherungssysteme beeinflussen durch die Struktur ihres Regelwerkes maßgeblich die materiellen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Individuen, die sie als (heterosexuelle) »Frauen« oder »Männer« kodieren und als private oder öffentliche AkteurInnen gesondert wahrnehmen. Sie stecken »die Spielräume ab, die den Individuen für die Verwirklichung ihrer Orientierungen zur Verfügung stehen« (Pfau-Effinger 1993, 635) und zeitigen damit implizit oder explizit Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis. Dabei kommt es zu einem doppelten Spannungsverhältnis: Zum einen erfährt individuelles Handeln Einschränkungen durch die Fixierung eines spezifischen Handlungsspielraumes als Folge wohlfahrtsstaatlicher Strukturen. Zum anderen basiert die Einschränkung individueller Handlungsspielräume auf der sozialen Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit, die sich in der Zuordnung zur privaten oder zur öffentlichen Sphäre und in der Ausblendung alternativer Lebensformen manifestiert, während individuelles Handeln dieser grundlegenden Stereotypisierung nicht a priori entspricht. Die verschiedenen Spielarten von sex und gender sind nicht auf zwei dichotome Idealbilder reduzierbar, die Tatsache, daß soziale Sicherungssysteme diese Reduktion der Verhältnisse zur Grundlage haben, führt zur strukturellen Absteckung von jeweils spezifischen »männlichen« und »weiblichen« Handlungsspielräumen und damit zur geschlechtsspezifischen Beschränkung individueller Handlungsmöglichkeiten.

Die spezifischen Ausprägungen wohlfahrtsstaatlicher Systeme sozialer Sicherung können als Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse, denen eine jeweils spezifische, sozial konstruierte Geschlechterdifferenz zugrunde liegt, aufgefaßt werden. Unabhängig davon, ob die Unterschiede zwischen Wohlfahrtsstaaten sozio-ökonomisch, mit dem Machtressourcenansatz oder durch die Parteiendifferenzhypothese erklärt werden, passiert Sozialpolitik immer auch vor dem Hintergrund des aktuellen Geschlechterverhältnisses. Die Kategorie Geschlecht (sex und gender) bildet daher jedenfalls ein zentrales Gestaltungselement im Prozeß der Konstituierung und Weiterentwicklung sozialer Sicherungssysteme, wobei die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Wohlfahrtsstaates auf das Geschlechterverhältnis rückwirkt. Diese wechselseitige Beeinflussung zwischen der strukturellen Verfestigung des Geschlechterverhältnisses durch den Wohlfahrtsstaat einerseits und dem historisch wandelbaren Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern und der Pluralisierung der Geschlechterrollen bzw. Erosion der bipolaren Codierung des Geschlechterverhältnisses andererseits garantiert sowohl einen kontinuierlichen Wandel von Wohlfahrtsstaaten als Reaktion auf Veränderungen im Geschlechterverhältnis als auch die Verlangsamung von gesellschaftlichen Veränderungsprozessen durch die Trägheit und mangelnde Flexibilität der Institution des Wohlfahrtsstaates. Empirisch kann eine Ungleichzeitigkeit in der Entwicklung festgestellt werden: «Die staatliche Politik hat mit der Modernisierung des Geschlechterkontrakts, der sich auf der Ebene des Alltagshandelns von Frauen und Männern vollzogen hat, bisher nicht schrittgehalten: Die staatlichen Anreize und Restriktionen fördern immer noch stärker das Hausfrauenmodell der Versorgerehe als ihre modernisierte Version»

(Pfau-Effinger 1993, 647). Gleichzeitig bieten sich aber auch Möglichkeiten zu einem Modernisierungsprozeß von oben nach unten: Staatliche Regulierung kann emanzipierende Wirkungen nach sich ziehen, wohlfahrtsstaatliche Regelungen können gesellschaftlichen Wandel einleiten und vorantreiben. Der Staat hat das Potential, die Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre sowie die Fixierung auf heterosexuelle »Normalitätsannahmen« aufzuweichen und damit eine neue Pluralität der Geschlechter sowie individuelle Handlungsfreiheit anstelle der traditionellen Fixierung auf zweigeschlechtliche Rollenzuschreibungen als Ausgangspunkt staatlicher Sozialpolitik zu wählen.

Zum einen werden »Frauen« und »Männern« sowohl von der sozialen Umgebung als auch von der Institution des Wohlfahrtsstaats jeweils spezifische Handlungsoptionen nahegelegt, zum anderen differenzieren soziale Sicherungssysteme nach eben diesen Handlungsoptionen, wobei sich die eine hierarchische Differenzierung auf die gender-Dimension des Geschlechts bezieht und entlang der Trennlinie zwischen Öffentlichkeit und Privatheit verläuft: »Frauen« werden aufgrund ihrer Verhaftetheit in der privaten Sphäre in sozialen Sicherungssystemen materiell benachteiligt, nachdem ihnen zuvor ihre Rolle in der privaten Sphäre zugeschrieben wurde. »Männer« werden aufgrund ihrer Präsenz in der öffentlichen Sphäre materiell privilegiert, nachdem ihnen zuvor ihre Rolle in der öffentlichen Sphäre zugeschrieben wurde. Es ergibt sich daher die These, daß die Diskriminierung von »Frauen« und die Privilegierung von »Männern« im Bereich sozialer Sicherung auf der (erwerbsarbeitszentrierten) wohlfahrtsstaatlichen Systemen zugrunde liegenden sozial konstruierten Dichotomie von Öffentlichkeit versus Privatheit beruht: Dadurch, daß für Erwerbsarbeit und unbezahlte Familienarbeit unterschiedliche Sicherungsmechanismen vorgesehen sind, werden aufgrund der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung für »Männer« andere Sicherungsmechanismen geschaffen als für »Frauen«.

Auf diese Weise wird die dichotome Zuordnung von »Männern« zur öffentlichen und »Frauen« zur privaten Sphäre in soziale Sicherungssysteme hineingetragen ohne explizit gemacht zu werden. Derartige wohlfahrtsstaatliche Sicherungssysteme tendieren zumeist dazu, »to construct men as workers and women as unpaid carers; in a very concrete sense, then, reinforcing a traditional division of labour and dependencies between women and men« (Daly 1994, 113). So gilt beispielsweise ein duales, lohnarbeitszentriertes Modell staatlicher sozialer Sicherung von seiner Konstruktion her (Sozialversicherungsleistungen und sozialrechtliche Leistungsansprüche für Erwerbstätige versus bedürfnisgeprüfte Sozialhilfeleistungen für nicht (ausreichend) Versicherte) als geschlechtsspezifisch strukturiert: Analog der sozialen Zuschreibung von Geschlechtsrollen werden diese Geschlechtsrollen im Wohlfahrtsstaat unterschiedlich gesichert (Lewis 1992). Die traditionelle geschlechtsspezifische Zuweisung zur öffentlichen Sphäre bezahlter Arbeit oder zur privaten Sphäre unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit hat in diesem Modell weitreichende Auswirkungen für den Status im System sozialer Sicherung: Kontinuierliche Vollzeitberufstätigkeit wird privilegiert, diskontinuierliche Erwerbstätigkeit, Teilzeiterwerbstätigkeit und die Übernahme unbezahlter Dienstleistungsarbeit wird diskriminiert.

Die zweite hierarchische Differenzierung wohlfahrtsstaatlicher Systeme bezieht sich auf die sex-Dimension des Geschlechts und zieht eine Trennlinie zwischen hetero- und homosexuellen Bezie-

hungen: Während heterosexuelle Formen des Zusammenlebens – und hier vor allem die traditionelle Form der Ernährer- bzw. Hausfrauenehe – sozialpolitisch gefördert werden (Mitversicherung, abgeleitete sozialrechtliche Ansprüche), ist dies bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften nicht der Fall. Soziale Sicherungssysteme, die nicht allein das Individuum zum Bezugspunkt sozialer Sicherung nehmen, sondern soziale Sicherungselemente aufweisen, die von traditionellen zweigeschlechtlichen Lebensbeziehungen abhängen, diskriminieren auf der Basis alternativer sexueller Orientierung.

Die genannten auf der Kategorie Geschlecht (sex und gender) beruhenden Diskriminierungsmechanismen manifestieren sich innerhalb sozialer Sicherungssysteme durch die Verknüpfung von sozialer Sicherung mit traditionellen Sozialrollenkonzepten (gender), durch die qualitativ unterschiedliche Sicherung von Produktions- und Reproduktionsarbeit (gender), durch die Verknüpfung von sozialer Sicherung mit traditionellen Sexualrollenkonzepten (sex) und durch die Aufteilung der Reproduktionsarbeit zwischen den Distributionssystemen Staat, Markt und Gemeinschaft (sex und gender). Analytisch sind folgende Zusammenhänge zu erwarten:

1. Die Verknüpfung von sozialer Sicherung mit traditionellen Sozialrollenkonzepten impliziert zum einen die soziale Sicherung von Arbeitsmarktpartizipation und zum anderen die soziale Sicherung von unbezahlter Arbeit. Erwerbsarbeitszentrierte Sicherungssysteme reproduzieren bestehende geschlechtsspezifische Arbeitsmarktdisparitäten, die auf Zugangsbarrieren und Diskriminierungsmechanismen am Arbeitsmarkt zurückgeführt werden können. Personen, die Familienarbeit leisten, sind für den Arbeitsmarkt nicht uneingeschränkt verfügbar, das heißt, sie sind entweder nicht erwerbstätig, weisen diskontinuierliche Erwerbsverläufe auf oder sind teilzeiterwerbstätig. Ein Geschlechtermodell, das Familienarbeit als »weiblichen« Tätigkeitsbereich festlegt und soziale Sicherung vom Erwerbsstatus abhängig macht, diskriminiert »Frauen«. Es diskriminiert gleichzeitig all jene »Männer«, die es nicht schaffen, die Norm der langfristig kontinuierlichen Vollzeit-Erwerbstätigkeit (Normalarbeitsverhältnis) zu erfüllen. Hinzu kommt die Fortschreibung von Diskriminierungsmechanismen am Arbeitsmarkt durch das Äquivalenzprinzip: NiedrigverdienerInnen finden sich am unteren Ende des Leistungsniveaus der sozialen Sicherung. Soziale Sicherungselemente, die sich an traditionellen »weiblichen« Sozialrollen – wie z.B. die der »Mutter« – orientieren, verfestigen traditionelle soziale Zuschreibungen bzw. erschweren Abweichungen davon. Ein Rollentausch – etwa in Form einer »männlichen« Mutter – wird nicht ermöglicht.
2. Eine qualitativ unterschiedliche soziale Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit orientiert sich an der dichotomen hierarchischen Zuordnung von »Männern« zur öffentlichen und »Frauen« zur privaten Sphäre. Die soziale Sicherung von Erwerbsarbeit und die fehlende oder unzureichende soziale Sicherung von privater Betreuungs- und Pflegearbeit schafft zwei Gruppen von StaatsbürgerInnen: Diejenigen, die eigenständige soziale Rechte besitzen, und diejenigen, die unzureichende oder keine eigenständigen sozialen Rechte besitzen. Es kommt somit zu einer Reproduktion der aufgrund von Marktpartizipation bzw. Marktabsenz

bestehenden materiellen Verteilungsstrukturen auf Basis der Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Sphäre.

3. Die Verknüpfung von sozialen Sicherungselementen mit der Erfüllung traditioneller Sexualrollenkonzepte reproduziert ebendiese. Die soziale Sicherung von sex-spezifischen Rollen wie z.B. »Ehefrau« oder »Familienernährer« fördert traditionelle geschlechtsspezifische Zuordnungen und Lebensweisen und erschwert die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für davon abweichende Lebensentwürfe (z.B. Ein-Eltern-Familien oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften). Der sozialpolitische Rekurs auf das Modell der Ernährer- bzw. Hausfrauenehe verstärkt zudem persönliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb dieser idealisierten Familienform, die durch die traditionelle Verortung von »Frauen« in der privaten Sphäre und die fehlende eigenständige soziale Sicherung derselben unausweichlich bestehen. Gleichzeitig kommt es zu einer Diskriminierung all jener, die dieser sozialpolitischen Norm des Zusammenlebens nicht gerecht werden: Geschiedene, Verwitwete, Alleinlebende, heterosexuelle Lebensgemeinschaften außerhalb der Ehe und gleichgeschlechtliche Paare.

4. Öffentliche, vom Staat oder vom Markt erbrachte, soziale Dienstleistungen stehen denen, die privat (unbezahlt) erbracht werden, gegenüber. Daraus ergibt sich in einem lohnarbeitszentrierten Sicherungssystem ein doppeltes Spannungsverhältnis der Dichotomie öffentlich-privat: Private Dienstleistungsarbeit bildet einen wesentlichen Bestandteil des Wohlfahrtsstaats, gleichzeitig bleiben diejenigen, die sie erbringen, als »Privatpersonen« vom sozialen Sicherungssystem weitgehend ausgeschlossen. Der Wohlfahrtsstaat spielt eine aktive Rolle in diesem Ausschließungsprozeß, indem er zum einen durch das Anbieten von öffentlichen Dienstleistungen private Arbeit zu öffentlicher, sozialversicherter Arbeit machen kann bzw. durch das Nicht-Anbieten von öffentlichen Dienstleistungen private Dienstleistungsarbeit und die damit verbundene traditionelle Verankerung von »Frauen« im privaten Bereich forciert. Zum anderen kann der Wohlfahrtsstaat die in den Privatbereich ausgelagerte Dienstleistungsarbeit finanziell vergüten oder/und in das soziale Sicherungssystem integrieren (beispielsweise durch die Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten für die Pensionsversicherung), wobei das Ausmaß des dadurch entstehenden Umverteilungseffekts von der Gleichwertigkeit dieser sozialen Sicherung mit der sozialen Sicherung von Erwerbsarbeit abhängt. Gleichzeitig kann diese Monetarisierung von privater Dienstleistungsarbeit ein Instrument zur weiteren Verfestigung der dichotomen Zuordnung der Geschlechter zu den unterschiedlichen Sphären sein. Bei einer Verknüpfung der Monetarisierung von privater Dienstleistungsarbeit mit heterosexuellen Normalitätsannahmen (traditionelles Familienbild) ergibt sich wiederum eine Diskriminierung alternativer Lebensformen.

Die strukturelle Orientierung staatlicher sozialer Sicherungssysteme an traditionellen Sozial- und Sexualrollenbildern sowie die mangelhafte Einbeziehung unbezahlter Arbeit in die soziale Sicherung führt zu Diskriminierungsprozessen entlang der Trennlinien öffentlich-privat und traditionelle-alternative Lebensformen. Nur eine von diesen (Geschlechter-) Leitbildern unabhängige staatliche soziale

Sicherung würde im Sinne einer Geschlechtergerechtigkeit »Frauen« und »Männer« auf die gleiche Stufe stellen.

Daneben können jedoch betriebliche und private Sicherungssysteme bestehen, die hochgradig an die Arbeitsmarktpartizipation der Versicherten gebunden sind und damit ähnlich wie erwerbsarbeitszentrierte staatliche Sicherungssysteme die Trennung öffentlich-privat in ihre Sicherungsmechanismen hinein verlängern. Je nachdem, welchen Stellenwert diese beiden Säulen der sozialen Sicherung in Relation zum staatlichen Sicherungssystem einnehmen, werden geschlechtsspezifische Diskriminierungsprozesse verstärkt.

Hinzu kommt die Dimension der Qualität der Leistungen aus staatlichen und marktförmigen Sicherungssystemen: Wenn die Höhe der Leistungen nicht existenzsichernd ist, steigt die Bedeutung innerfamiliärer bzw. innergemeinschaftlicher Umverteilung und somit die Bedeutung privater, d.h. persönlicher Machtverhältnisse. In Abhängigkeit davon, welche sex- und gender-Konzeptionen der jeweiligen Gemeinschaft zugrunde liegen, ergeben sich die geschlechtsspezifische Diskriminierungsmechanismen der gemeinschaftsbezogenen sozialen Sicherung. Erst in der Zusammenschau von staatlichen, marktförmigen und gemeinschaftsbezogenen Sicherungselementen ergibt sich ein vollständiges Bild der geschlechtsspezifischen Implikationen wohlfahrtsstaatlicher Sicherung.

2.5. Typologisierung von Wohlfahrtsstaaten vor dem Hintergrund des Gendering-Konzepts

Unterschiedliche wohlfahrtsstaatliche Sicherungssysteme zeitigen unterschiedliche Auswirkungen auf die jeweils kulturell und historisch spezifische Ausprägung der Geschlechterdifferenzen einer Gesellschaft. Diese geschlechtsspezifischen Effekte wohlfahrtsstaatlicher Regulierungen finden jedoch in herkömmlichen Ländervergleichen und Typologisierungsversuchen kaum Eingang. Die gängige Wohlfahrtsstaatstypologie von Esping-Andersen (1990) wird deswegen von Feministinnen kritisiert und in Frage gestellt. Sie erfasse in bezug auf die Erbringung von sozialen Dienstleistungen nur das Verhältnis bzw. die Arbeitsteilung zwischen Staat und Markt, blende den Bereich der Familie, der unbezahlten Haus-, Betreuungs- und Pflegearbeit aus und sei in diesem Sinne exklusiv: »Die Leistungen der Familie jedoch werden bestenfalls erwähnt und damit ihre geschlechterspezifischen Voraussetzungen, die ungleiche Arbeitsteilung zwischen Frau und Mann, vernachlässigt« (Ostner 1995, 6). Während »Männer« in der Regel über ihre Partizipation am Erwerbsarbeitsmarkt in Beziehung zum Staat treten, habe für »Frauen« traditionellerweise die Beziehung zwischen Staat und Familie unmittelbarere persönliche Auswirkungen. Esping-Andersens Analysekonzept, das den Bereich der Familie nur am Rande einbezieht, wird deshalb als »gender blind« und »constructed with male lifestyles in mind« (Daly 1994, 108) kritisiert. »As a result, the regime approach is strong in understanding the development of social rights attached to wage labour (the quality of social security schemes, for instance), but less convincing in the analysis of claims and rights based on needs (social assistance) and ambivalent in the study of claims and rights on the basis of gender (marriage, motherhood)« (Bussemaker/Kersbergen 1994, 13). Eine Erweiterung des Analysekonzepts wird gefordert: Nicht nur die Unabhängigkeit von den Zwängen des Arbeitsmarktes sollte als Indikator für

den Grad der dekommodifizierenden Effekte eines sozialen Sicherungssystems herangezogen werden, sondern auch die Möglichkeit der freien Wahl zwischen Erwerbsarbeit und Reproduktionsarbeit und damit der Freiheit von dem Zwang, den sozial konstruierten stereotypen Geschlechterrollen zu entsprechen. »So, Esping-Andersen's twofold classification of dependence is too simplistic when women are brought into the picture. Women's independence is conditioned by their relationships and status within the family as much as by welfare state policies or labour market participation« (Daly 1994, 108). Das Konzept der Dekommodifizierung sei zu ergänzen um das Konzept der persönlichen Autonomie im Sinne der Unabhängigkeit von Familienmitgliedern und/oder von staatlichen Institutionen. Unabhängigkeit sei dabei nicht nur ökonomisch zu verstehen, sondern auch als »possibility of making choices and of insulation from emotional or psychological dependence« (Bussemaker/Kersbergen 1994, 24).

Ausgehend von dieser Notwendigkeit der methodologischen Präzisierung im Sinne einer Dekonstruktion der zugrundegelegten Hypothesen kann das Gendering Konzept als analytisches Konstrukt dazu beitragen, die Geschlechterperspektive in die vergleichende Wohlfahrtsstaatsforschung einzubringen. Das Dekommodifizierungskonzept von Esping-Andersen, welches den Grad der Entflechtung von sozialer Sicherung und Arbeitsmarktpartizipation reflektiert, ist aus dekonstruktivistischer Perspektive um den Grad der Entflechtung von sozialer Sicherung und traditionellem »weiblichen« Sozialrollenverhalten sowie traditionellem Sexualverhalten (Familienmodell der Ernährerbzw. Hausfrauenehe) zu erweitern. D.h., es wäre davon auszugehen, daß Menschen auf drei Ebenen Kommodifizierung erfahren: Zum einen durch den Zwang zur Arbeitsmarktpartizipation, der in einem traditionellen Geschlechtermodell vor allem »Männer« betrifft, und zum anderen durch den Zwang zur Erfüllung der traditionellen »weiblichen« Sozialrolle und schließlich durch den Zwang zur Erfüllung traditioneller sexualrollenspezifischer Leitbilder. »De-commodification occurs when a service is rendered as a matter of right, and when a person can maintain a livelihood without reliance on the market« (Esping-Andersen 1990, 21), so Esping-Andersens Definition. Hinzuzufügen ist die Dimension, daß soziale Rechte nicht nur unabhängig von der individuellen Marktpartizipation, sondern generell unabhängig von der Erfüllung traditioneller Sozial- und Sexualrollen einen befriedigenden Lebensstandard sichern sollen. Erst wenn das wohlfahrtsstaatliche Sicherungssystem davon abgeht, soziale Sicherung an traditionelle Geschlechtsrollenkonzepte wie beispielsweise »Mutter«, »Familienernährer« oder »Ehefrau« zu binden, entsteht die reale Möglichkeit, individuelle Lebensformen frei von Zwangsvereinnahmungen zu entwickeln.

Das Stratifizierungskonzept (ebenda, 23) hätte aus einer Geschlechterperspektive nicht nur die wohlfahrtsstaatliche Reproduktion von materiellen Verteilungsstrukturen im Sinne einer Differenzierung nach sozialen Klassen, sondern auch die Reproduktion des traditionellen Geschlechterverhältnisses in Form von geschlechtsspezifischen sozialen Ungleichheiten zu beinhalten. Wohlfahrtsstaaten sind demnach auch danach zu bewerten, ob sie soziale Ungleichheiten, die in Verbindung mit der Dimension Geschlecht (sex und gender) bestehen, ausgleichen oder reproduzieren.

Kombiniert man diese methodologische Erweiterung mit den Thesen, daß (1) die sozialpolitische Dichotomisierung von Öffentlichkeit versus Privatheit wie von Ehegemeinschaft versus alternative

Lebensformen als immanente Mechanismen sozialer Sicherungssysteme in ursächlichem Zusammenhang mit den geschlechtsspezifischen Implikationen von Wohlfahrtsstaaten steht und daß (2) das volle Ausmaß dieser Diskriminierung erst in der Zusammenschau von staatlichen, marktförmigen und familiären/gemeinschaftsbezogenen Sicherungssystemen sichtbar wird, ergeben sich für die Berücksichtigung der Kategorie Geschlecht (sex und gender) in der Analyse von Effekten wohlfahrtsstaatlicher Sicherungssysteme die folgenden Ansatzpunkte.

Vor dem Hintergrund der Annahmen des traditionellen Differenzmodells, das von spezifischen »Männer«- und »Frauen«-Rollen im Sinne einer traditionellen Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern ausgeht, sind innerhalb der jeweiligen Distributionssysteme folgende (in Tabelle 1 zusammengefaßte) Sicherungselemente denkbar:

Tabelle1: **An traditionellen Geschlechterrollen orientierte Sicherungselemente (traditionelles Differenzmodell) nach Umverteilungssystemen.**

Familie / Gemeinschaft	Staat	Markt
1) Traditionelle innerfamiliäre Umverteilung (vom Familienernährer zur Ehefrau). 2) Umverteilung innerhalb einer traditionellen Gemeinschaft (materielle Umverteilung von »Männern« zu »Frauen«, immaterielle Umverteilung von »Frauen« zu »Männern« in Form von Dienstleistungen für die Gemeinschaft).	1) Sicherung von Geschlechterrollen (»Männer« als Erwerbstätige, »Frauen« als Familienarbeitende). 2) Männer- und Frauenrollen können unterschiedliche oder gleichwertige Qualität von sozialer Sicherung erfahren (eigenständige versus abgeleitete Ansprüche, Differenzen im Leistungsniveau). 3) Öffentliche soziale Dienstleistungen nur bei Versagen der privaten Dienstleistungserbringung, Monetarisierung von Familienarbeit zur Sicherung der Ehefrauenrolle.	1) Betriebliche und private Sicherungselemente haben nur für »Männer« (Erwerbstätige) Bedeutung, für »Frauen« (Familienarbeitende) nur indirekt über die innerfamiliäre Umverteilung.

Soziale Sicherung durch das System Gemeinschaft basiert auf einem traditionellen oder affektuellen Zusammengehörigkeitsgefühl beispielsweise innerhalb eines Familienverbandes oder innerhalb lokaler, religiöser oder ethnischer Gruppen. Kennzeichnend ist die Leistungserbringung für Mitglieder aufgrund moralischer Verpflichtungen der Mitgliedergemeinschaft. Unter der Annahme einer traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung wären vor allem (nicht erwerbstätige) Ehefrauen durch diese Art der Sicherung innerhalb der Familie erfaßt, wodurch ihre Abhängigkeit vom Familienernährer festgeschrieben wird. Die Sicherung innerhalb von Gemeinschaftsstrukturen, die über den traditionellen Familienverband hinausgehen, würde hingegen die Erbringung von sozialen Dienstleistungen für Gemeinschaftsmitglieder durch »Frauen« umfassen, da »Frauen« in diesem Modell dem privaten Bereich der unbezahlten Dienstleistungsarbeit zugeordnet sind. Für »Männer« würde die moralische Verpflichtung gegenüber traditionellen Gemeinschaften klassischerweise im Spenden von Almosen, d. h. in der materiellen Unterstützung von Gemeinschaftsmitgliedern bestehen.

Staatliche soziale Sicherung ist in Form von Rechtsansprüchen konzipiert, die die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen klar definieren. Unter den Prämissen des traditionellen Differenzmodells ist zum einen die Sicherung der Rolle des »männlichen Familienernährers« zu erwarten, die eine Verknüpfung von sozialer Sicherung und Erwerbstätigkeit beinhaltet, und zum anderen die Sicherung von Frauenrollen wie »Mutter« oder »Ehefrau«, was einer Verknüpfung von sozialer Sicherung und

kontinuierlicher Erbringung von unbezahlter Arbeit in der Privatsphäre (der traditionellen Ehegemeinschaft) gleichkommt. Diese Geschlechterrollen können qualitativ unterschiedlich oder auch gleichwertig gesichert werden, wobei aufgrund der Dominanz der Männerrolle für die materielle Existenzsicherung (»Familienernährer«) eine Ungleichgewichtung sehr wahrscheinlich erscheint. Hinzu kommt die implizite Verknüpfung von sozialer Sicherung mit Sexualrollen durch die Orientierung an der Ehegemeinschaft. Öffentliche soziale Dienstleistungen werden in erster Linie im privaten Verantwortungsbereich der Frauenrolle verortet und gehören nur bei Versagen desselben zum staatlichen Versorgungsbereich. Denkbar wäre auch eine Monetarisierung von Familienarbeit zur Aufwertung der Ehefrauenrolle.

Marktförmige soziale Sicherung definiert sich über den Marktzutritt. Nur diejenigen, die am Erwerbsarbeitsmarkt partizipieren, haben die Möglichkeit einer marktförmigen Sicherung. »Frauen« sind in einem traditionellen Geschlechtermodell von der Marktpartizipation ausgeschlossen und nur indirekt über die innerfamiliäre Umverteilung von marktförmiger sozialer Sicherung betroffen.

Vor dem Hintergrund der Annahmen des multiplen Differenzmodells, das gender-Differenzen nicht bipolar definiert und damit die Sicherung von traditionellen gender-Rollen ablehnt, sind folgende (in Tabelle 2 zusammengefaßte) Sicherungselemente denkbar:

Tabelle 2: An multiplen gender-Identitäten orientierte Sicherungselemente (multiples Differenzmodell) nach Umverteilungssystemen.

Familie/ Gemeinschaft	Staat	Markt
1) Umverteilung innerhalb einer (Familien-) Gemeinschaft ohne Rekurs auf traditionelle Rollenteilung.	1) Sicherung von Individuen, nicht von sozialen Geschlechtersrollen.	1) Betriebliche und private Sicherungselemente haben für alle Erwerbsarbeitenden Bedeutung.
	2) Gleichwertige Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit unabhängig von sozialem Geschlecht.	2) <i>Der Zugang zum Erwerbsarbeitsmarkt und damit zu betrieblichen und privaten Sicherungssystemen müßte unabhängig vom sozialen Geschlecht gewährleistet sein.</i>
	3) Öffentliche soziale Dienstleistungen zur Unterstützung individueller Lebensentwürfe.	

Soziale Sicherung über das System Gemeinschaft ist denkbar, solange die Gemeinschaft keine Strukturen der geschlechtsspezifischen Sozialrollenteilung aufweist. Für die Familiengemeinschaft würde das bedeuten, daß die Familienmitglieder nicht als Erwerbs- oder Familienarbeitende gefaßt werden dürften, sondern individuell unterschiedliche Kombinationen von Tätigkeitsbereichen möglich sein müssen. Umverteilung innerhalb einer beliebigen Gemeinschaft wäre zwar immer durch die

sozialen Beziehungen der Gemeinschaftsmitglieder untereinander geprägt. Diese gemeinschaftlichen Beziehungsgeflechte der (gegenseitigen) Abhängigkeit wären jedoch nicht auf traditionellen rollenspezifischen Sozialstrukturen aufgebaut, sondern vor dem Hintergrund der gender-Pluralität wären Machtverhältnisse nicht länger gender-spezifisch.

Das staatliche System sozialer Sicherung könnte sich nicht an der Sicherung von traditionellen sozialen Rollen orientieren, weil dadurch nur wenige Individuen erfaßt würden. Durch die Pluralisierung von sozialen Geschlechtsidentitäten wären keine typischen Rollenbilder auszumachen, soziale Sicherung müßte sich vielmehr am Individuum selbst festmachen ohne eine traditionelle inhaltliche Bestimmung der Lebensgestaltung vorzunehmen. Es wäre daher nicht nur Erwerbsarbeit abzusichern, sondern auch unbezahlte Arbeit und alle denkbaren Kombinationen aus bezahlter und unbezahlter Arbeit, um eine echte Wahlfreiheit zwischen unterschiedlichsten sozialen Lebensformen zu ermöglichen. Auch öffentliche soziale Dienstleistungen wären ein Instrument staatlicher sozialer Sicherung hinsichtlich der Ermöglichung echter Wahlfreiheit.

Das Umverteilungssystem Markt hätte für all diejenigen Bedeutung, die am Markt partizipieren, wobei der Zugang zum Markt für alle in gleicher Weise gewährleistet sein müßte, um traditionelle gender-Disparitäten zu vermeiden.

Die Ergänzung des multiplen Differenzmodells um die sex-Dimension des Geschlechts würde im Bereich der gemeinschaftsbezogenen Umverteilung einfordern, daß Gemeinschaftsstrukturen nicht nur ohne Sozialrollenzuschreibungen, sondern auch ohne Einschränkung von Sexualität auf heterosexuelle Beziehungen auskommen müßte. Im Bereich der staatlichen sozialen Sicherung dürften weder traditionelle gender- noch sex-Rollen Ausgangspunkte sozialer Sicherung sein, und der egalitäre Zugang zu betrieblichen wie privaten Sicherungselementen müßte auch unabhängig von sexueller Orientierung gewährleistet sein.

Es werden im folgenden die geschlechtsspezifischen Effekte der Alterssicherungssysteme in den USA, in Österreich und in Schweden analysiert. Angelpunkt der Analyse bildet dabei die Identifizierung von Diskriminierungsmechanismen entlang den Trennlinien öffentlich-privat und Ehegemeinschaft-alternative Lebensformen, die als Verknüpfung sozialer Sicherung mit traditionellen Sozialrollenkonzepten, als Verknüpfung sozialer Sicherung mit traditionellen Sexualrollenkonzepten sowie als qualitative Differenzierung sozialer Sicherung zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit operationalisiert werden.⁵ Hinzu kommt die Bewertung der jeweiligen Bedeutung gemeinschaftsbezogener, staatlicher und marktförmiger Sicherungselemente für die wohlfahrtsstaatliche Sicherung im Alter.

Zur Beschreibung empirisch feststellbarer geschlechtsspezifischer materieller Ungleichheit werden im folgenden die Begriffe »Männer« und »Frauen« verwendet. Dies ergibt sich zwangsläufig aufgrund der von der Sozialstatistik vorgenommenen Kategorisierung der Daten. Die Begriffe werden jedoch als

5 Die Dimension der Aufteilung sozialer Verantwortung für die Dienstleistungserbringung zwischen Staat, Markt und Familie/Gemeinschaft wird für die Analyse der materiellen Alterssicherungssysteme nur insofern berücksichtigt, als die pensionsrechtliche Anrechnung von privater Betreuungs- und Pflegearbeit betroffen ist.

soziale Konstrukte verstanden, die unter »Männern« all diejenigen Personen erfassen, denen traditioneller Weise die soziale Rolle der Erwerbsarbeitenden zugeschrieben wird, und unter »Frauen« all diejenigen Personen, denen traditioneller Weise die soziale Rolle der Familienarbeitenden zugeschrieben wird. Für die Analyse der strukturellen Diskriminierungsmechanismen wird hingegen versucht, weitgehend auf die Reproduktion von Geschlechterstereotypen zu verzichten und das Augenmerk auf die hinter den Stereotypen stehenden Konzeptionen von sex und gender zu richten.

3. Geschlechtsspezifische Diskriminierung in Alterssicherungssystemen: drei Fallbeispiele

3.1. USA

Das amerikanische Sozialsystem ist geprägt von einem weitgehenden Rückzug des Staats aus der Sozialpolitik, einem arbeitsplatzabhängigen privatwirtschaftlich organisierten Netzwerk zum Schutz gegen Lohnentfall bei Krankheit und im Alter sowie von privater Wohlfahrtstätigkeit als letztem Substitut unzureichender materieller Sicherung durch den Staat. Esping-Andersen (1990) bezeichnet die USA aufgrund der minimalen staatlichen Leistungen als liberalen Wohlfahrtsstaatstyp.

Das staatliche System der Alterssicherung zerfällt in Sozialversicherungsleistungen und Sozialhilfeleistungen. Bei vorangegangener Erwerbstätigkeit bestehen zumeist Ansprüche auf eine eigenständige Alterspension im Rahmen der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung (*Old-Age, Survivors, and Disability Insurance – OASDI*), die ein Minimalniveau materieller Sicherung bietet. Erklärtes Sicherungsziel ist die Gewährung einer Grundsicherung für die Mehrheit der Bevölkerung. Für EhegattInnen können Zuschläge zur OASDI-Pension geltend gemacht werden, für Witwen und Witwer bestehen Ansprüche auf eine OASDI-Hinterbliebenenpension. Daneben tragen bedürfnisgeprüfte Sozialhilfeleistungen zur materiellen Sicherung im Alter bei, sie dienen ärmeren Bevölkerungsschichten gewissermaßen als »backup« für unzureichende OASDI-Leistungen. Die zahlenmäßig verbreitetste dieser Hilfen ist das Supplementary Security Income (SSI), aber auch Essensmarken, Heizkostenzuschüsse und Mietbeihilfen fallen in diese Kategorie.

Aufgrund der niedrigen Einkommensersatzraten der OASDI-Pensionen kommt der betrieblichen wie der privaten Altersvorsorge große Bedeutung zu. »Private, langfristige Geldanlage wird daher unvermeidlich und auch zur weithin geübten Praxis: Die Bezüge daraus machen häufig mehr als ein Drittel des Alterseinkommens aus« (Prätorius 1988, 229). So stiegen beispielsweise die Ausgaben für Betriebspensionspläne zwischen 1980 und 1992 um mehr als das Vierfache von 37 auf 156 Milliarden USD, die Ausgaben für Lebensversicherungen verdoppelten sich beinahe von 5 auf 9,4 Milliarden USD (US Bureau of the Census 1996, 370). Einkommen aus dem OASDI-System machten 1990 40% des Gesamteinkommens älterer Haushalte aus, während Besitzeinkommen und Betriebspensionen zu 27% bzw. 18% zum Gesamteinkommen der Haushalte älterer Menschen beitrugen (Kingson/Berkowitz 1993, 75).

3.1.1. Old-Age, Survivors, and Disability Insurance (OASDI)

Ca. 95% aller Erwerbstätigen sind unter der OASDI-Versicherung erfasst. Der Versicherungsstatus wird in Form von Beitragsvierteljahre (*Quarters of Coverage* – QC) bewertet: Pro Jahr können maximal vier QC erworben werden, wobei im Jahr 1993⁶ für jedes QC ein Jahreseinkommen von 590 USD (= 8.437 ATS⁷) erforderlich war. Betrug 1993 das Jahreseinkommen also mindestens 2.360 USD (= 33.748 ATS), wurde das Maximum von vier QC erworben. Um den vollen Versicherungsstatus für die Alterspension zu erreichen, sind 40 QC erforderlich, also mindestens 10 Jahre Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen in der Höhe von mindestens vier QC (Kingson/Berkowitz 1993, Myers 1993).

Das reguläre Pensionsalter liegt derzeit noch bei 65 Jahren, ab dem Jahr 2000 wird es jedoch stufenweise auf 67 Jahre erhöht. Bei vollem Versicherungsstatus kann ab dem 62. Lebensjahr eine Alterspension bezogen werden, deren Höhe allerdings auf Dauer niedriger ausfällt als bei regulärem Pensionsantritt. Personen, die über ihr reguläres Pensionsalter hinaus erwerbstätig sind und die Pension später beanspruchen, bekommen einen dauerhaften Zuschlag zu ihrem Pensionsanspruch. Bei regulärem Pensionsantritt beträgt die Pensionsleistung 100% des *Primary Insurance Amount* (PIA) (Myers 1993).

Zur Ermittlung der Pensionshöhe wird die PIA des/der Versicherten ermittelt. Dazu wird das durchschnittliche Monatsverdienst (*Average Indexed Monthly Earnings* – AIME) der besten 35 Jahre berechnet. Sind weniger als 35 Jahre Erwerbstätigkeit vorhanden, werden diese trotzdem als Jahre ohne Einkommen für die Durchschnittsberechnung mitgezählt, was zu deutlich niedrigeren Durchschnittswerten führt. Dividiert durch 12 ergibt sich das monatliche AIME des/der Versicherten, welches durch eine gewichtete Rentenformel zur PIA wird. Niedrige AIME werden mit einem höheren Prozentsatz multipliziert als hohe AIME. Für 1992 galten folgende Werte:

Tabelle 3: **Umrechnungstabelle von AIME in PIA.**

AIME	PIA
\$ 387 (= 5.534 ATS) oder weniger	90% des AIME
\$ 387 – 2.333 (= 33.362 ATS)	\$ 224 (= 3.203 ATS) + 32% des AIME
\$ 2.333 oder mehr	\$ 621 (= 8.880 ATS) + 15% des AIME

Quelle: Myers 1993, 81

Die Stufensprünge der Rentenformel werden der allgemeinen Lohnentwicklung folgend laufend angepaßt, während die Prozentsätze gleich bleiben (Casmir 1989). Durch diese gewichtete Rentenformel kommt es zu unterschiedlichen Einkommensersatzraten: NiedrigverdienerInnen erhalten

6 Dieser Betrag wird jährlich an die Einkommensentwicklung angepaßt.

7 Die Umrechnung erfolgt in Kaufkraftparitäten: 1 USD = 14,3 ATS (Bundesarbeiterkammer 1997, 26).

durchschnittlich 58%, Versicherte der mittleren Einkommensklasse 43% und HöchstverdienerInnen 24,5% ihres durchschnittlichen Aktivbezugs als Pensionsleistung (Myers 1993, 109).

Die PIA kann auch mit Hilfe einer speziellen Minimumformel (*Special Minimum Benefit*) berechnet werden. Dabei zählen nur die Jahre, in denen QC erworben wurden, nicht aber die Einkommenshöhe, um Personen mit geringem Einkommen aber langen Versicherungszeiten zu begünstigen: »It results in the payment of a somewhat higher benefit than the person would have received if the regular benefits formula had been used« (Kingson/Berkowitz 1993, 61). Ab 10 Rentenversicherungsjahren wird über einen maximalen Zeitraum von 20 Jahren pro Versicherungsmonat eine PIA von 19,20 USD (= 275 ATS) berechnet (Casmir 1989). Es ergibt sich somit eine Art Mindestpension für Erwerbstätige, die maximal $19,20 \text{ USD} \times 20 \text{ Jahre} = 384 \text{ USD}$ (= 5.491 ATS) beträgt.

Verknüpfung von sozialer Sicherung mit Erwerbstätigkeit

Der Erwerb von eigenständigen Pensionsansprüchen ist im Rahmen des OASDI-Systems von vorangegangener Erwerbstätigkeit abhängig. Die OASDI-Pension stellt somit eine Absicherung der traditionellen »männlichen« Sozialrolle dar. OASDI-Pensionsansprüche von Frauen erreichen im langjährigen Durchschnitt nur zu drei Viertel die durchschnittliche Höhe der OASDI-Pensionen von Männern (O'Grady-LeShane 1990). Der Grund dafür liegt in der Verlängerung von geschlechtshierarchischen Arbeitsmarktdisparitäten wie niedrigere Fraueneinkommen und Erwerbsunterbrechungen aufgrund von familiärer Kinderbetreuungs- und Pflegearbeit in das Pensionsversicherungssystem. Die Pensionsberechnung auf Basis der Höhe des Erwerbseinkommens und der Dauer der Erwerbstätigkeit diskriminiert Personen, die wenig verdienen und unregelmäßige Erwerbsverläufe aufweisen: »In general, women's low Social Security benefits can be attributed to low wages resulting from a lifetime of discrimination in education and employment, time spent out of the paid workforce because of homemaking responsibilities, and provisions that treat divorced women and elderly widows inadequately« (Forman 1983, 35). Die Erfüllung der traditionellen »weiblichen« Sozialrolle führt damit zu materieller Diskriminierung in der Old Age Security, es handelt sich also um eine Diskriminierung entlang der gender-Dimension des Geschlechts.

Während Einkommensunterschiede durch die 35-Jahre-Regelung voll auf die Pensionshöhe durchschlagen, wirken sich Erwerbsunterbrechungen nur bedingt aus: Für die Anspruchsvoraussetzung auf OASDI-Pension sind theoretisch nur 10 Jahre Erwerbstätigkeit erforderlich, bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens hingegen wirken Jahre ohne Erwerbstätigkeit stark leistungsvermindernd, sodaß alle Personen mit weniger als 35 Jahren Erwerbstätigkeit mit geringen Durchschnittswerten rechnen müssen. Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Kindererziehungszeiten wirken sich damit zumeist negativ auf die Berechnung des AIME und folglich der PIA aus: »These years are averaged into a woman's Social Security record as non-income-producing years and reduce her PIA when she retires« (Brooks Johnson 1987, 342).

Eine gewisse Abschwächung erfährt diese strikte Erwerbsarbeitsorientierung durch die gewichtete Rentenformel, nach der die PIA des individuellen AIME berechnet wird: »Da allerdings aufgrund der gewichteten Rentenformel niedrigere AIME im Vergleich zu höheren AIME zu überproportionalen

Rentenansprüchen führen, ist für Personen mit geringeren Versicherungszeiten und/oder niedrigeren Einkommen ein gewisser Ausgleich gegeben« (Casmir 1989, 215). Die gewichtete Rentenformel begünstigt aufgrund der geschlechterhierarchischen Arbeitsmarktstrukturen Frauen gegenüber Männern: »Women's benefits would of course be an even smaller percentage of men's were it not for the weighted benefit formula that is tilted toward low-income workers, many of whom are women« (O'Grady-LeShane 1990, 422). Daneben ist hier auch das Special Minimum Benefit zu nennen, das zwar auf die Dauer der Erwerbstätigkeit nicht aber auf die Einkommenshöhe rekurriert.

3.1.2. Spouse Benefit

EhegattInnen, die im regulären Pensionsalter sind (65+), erhalten einen Zuschlag von 50% der PIA des/der Pensionsberechtigten, sofern sie keine eigene OASDI-Pension beziehen. Anspruch auf *Spouse Benefits* besteht allerdings schon ab einem Alter von 62 Jahren, wobei der Zuschlag dann jedoch nur 37,5% der PIA ausmacht. »The choice of age 62 for this benefit reflected the judgment of policymakers who believed that it was normal for a 65-year-old man to have a younger wife« (Kingson/Berkowitz 1993, 61).

Unabhängig vom Alter haben EhegattInnen, die ein Kind unter 16 Jahre oder ein behindertes Kind (ohne Altersgrenze) betreuen, ebenfalls Anspruch auf einen 50%-igen Zuschlag bei Pensionsantritt des/der Pensionsberechtigten. Dieselbe Regelung (reguläres Pensionsalter oder Betreuung eines Kindes) gilt für geschiedene EhegattInnen, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Ein/e Pensionsberechtigte/r kann somit mehr als einen EhegattInnenzuschlag auslösen: Für den/die derzeitige/n und die geschiedenen EhegattInnen (Myers 1993).

EhegattInnen, die einen eigenständigen OASDI-Pensionsanspruch haben, bekommen den höheren der beiden Ansprüche (OASDI-Pension oder Spouse Benefit) ausbezahlt. Es existiert allerdings eine Obergrenze pro Familie, die in etwa bei 175% des jeweiligen PIA liegt (Casmir 1989), das heißt, das Einkommen aus OASDI-Pensionszahlungen darf pro Familie diesen Betrag nicht übersteigen.

3.1.3. Hinterbliebenenpension

Hinterbliebenenpensionen betragen 100% des Pensionsanspruchs des/der Verstorbenen, wenn diese/r voll versichert war und die Inanspruchnahme mit dem 65. Lebensjahr des/der Hinterbliebenen erfolgt. Diese Witwen- bzw. Witwerrenten können schon ab dem 60. Lebensjahr allerdings in (dauerhaft) verminderter Form (71,5% des Pensionsanspruchs) bezogen werden, für jedes vor dem 65. Lebensjahr liegende Vorziehungsjahr werden 5,7% Abschlag berechnet. Ein/e geschiedene/r EhegattIn hat unter den selben Voraussetzungen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat (Myers 1993, Casmir 1989). Wie beim EhegattInnenzuschlag ist es auch bei der Hinterbliebenenpension nicht möglich, gleichzeitig eine eigenständige OASDI-Pension zu beziehen: Der jeweils höhere Pensionsanspruch wird ausbezahlt.

Verknüpfung von sozialer Sicherung mit traditionellen Sexualrollenkonzepten

Der EhegattInnenzuschlag kann als Instrument zur Förderung der traditionellen männlichen Ernährerehe bezeichnet werden: Er begünstigt die Nicht-Erwerbstätigkeit der Ehefrau, indem er ihre soziale Sicherung im Alter nicht von ihrer Arbeitsmarktpartizipation abhängig macht, sondern von ihrem Ausharren in der Ehe. Dies zeigt sich auch an der Sonderregelung für geschiedene EhegattInnen: Sie haben nur dann Anspruch auf Spouse Benefit oder Witwen/rpension, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre lang gedauert hat. »However, 85 percent of divorces occur after fewer than 10 years of marriage« (Brooks Johnson 1987, 342), sodaß 85% der Geschiedenen keine Sicherungsgarantie im Alter erhalten. Hinzu kommt, daß der 50%-ige PIA-Zuschlag für Geschiedene als unzureichend für die Existenzsicherung zu bewerten ist: »Further, the spouse benefit, meant to supplement the worker's benefit, is usually inadequate to maintain a separate household« (Forman 1983, 38). Witwen/r, also EhegattInnen, die bis zum Tod des/der PartnerIn die Ehe aufrecht erhalten konnten, bzw. Ex-EhegattInnen, die zumindest 10 Jahre mit dem/der PartnerIn verheiratet waren, erhalten immerhin 100% der Pension des/der Verstorbenen.

Der EhegattInnenzuschlag diskriminiert daher all jene, die nicht oder nicht lange genug eine heterosexuelle Ehegemeinschaft geführt haben: Sie können im Fall einer niedrigen oder fehlenden Eigenpension diese nicht durch einen eventuell höheren Spouse Benefit eintauschen. Gleichzeitig diskriminiert der EhegattInnenzuschlag erwerbstätige EhegattInnen als eigenständig Versicherte: »A woman is often entitled to a higher benefit as a spouse than as a worker, but her spouse benefit (...) is no greater than what she would have received had she never worked and never paid Social Security taxes« (Forman 1983, 38). Myers (1993) erkennt diese Gleichbehandlung von erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen EhegattInnen zwar als Ungleichbehandlung innerhalb der Sozialversicherung, bezeichnet sie jedoch nicht prinzipiell als geschlechtsspezifische Diskriminierung: »This is, of course, not a matter of unequal treatment by sex⁸, because the same situation applies in reverse to the husband with respect to auxiliary benefits from the wife« (ebenda, 484f). Thiele (1987) wirft einer derartigen Argumentation vor, bestehende Geschlechterdiskriminierung zu verschleiern. Empirisch sind weitaus mehr Ehefrauen als Ehemänner durch Spouse Benefits abgesichert, die diskriminierenden Effekte für erwerbstätige EhegattInnen treffen daher vor allem Frauen: »Even though women's number of years in the labor force has increased, many still retire based on their husbands earnings because a gap in earnings exists between men and women« (O'Grady-LeShane 1990, 423). Von einem konstruktivistischen Standpunkt aus wäre zu argumentieren, daß der Spouse Benefit hauptsächlich denjenigen zugute kommt, die die traditionelle weibliche Sexualrolle der nicht erwerbstätigen Ehefrau erfüllen. Es besteht somit eine Diskriminierung aufgrund von sex und innerhalb dieser eine weitere Diskriminierung aufgrund von gender.

Die Hinterbliebenenpension gewährt in der Regel dem/derjenigen, der/die zuvor einen Spouse Benefit bezogen hat, 100% der OASDI-Pension des/der Verstorbenen. Aufgrund geschlechtsspezifischer Einkommensdifferenzen sind wiederum vorwiegend Frauen BezieherInnen von Hinterbliebenenpensionen. Wie beim Spouse Benefit verfallen eigenständige Pensionsansprüche von er-

8 Beachte: Sex wird hier im Sinne von gender verwendet!

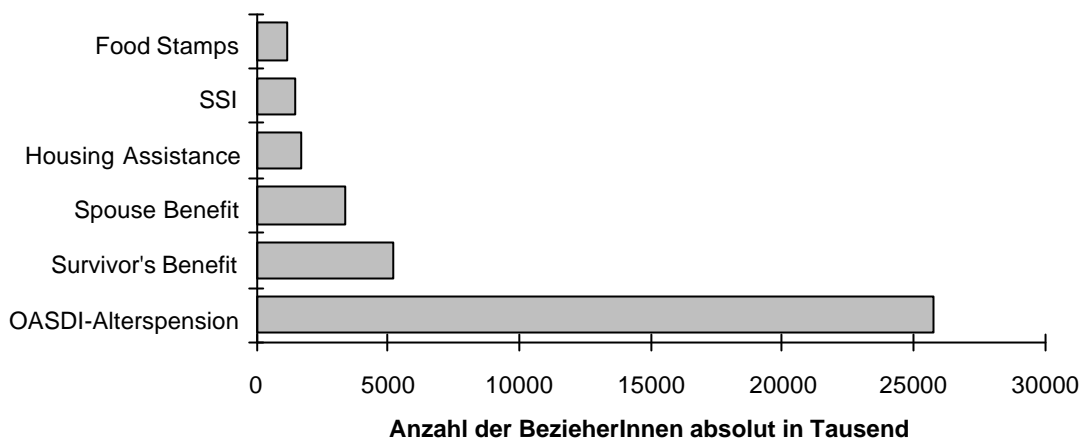
werbstätigen EhegattInnen, wenn sie niedriger als die Hinterbliebenenpension sind. Auch die Survivor's Benefits orientieren sich an der traditionellen Familienform der männlichen Ernährerehe und diskriminieren dadurch entlang der sex-Dimension des Geschlechts. Durch die Nicht-Berücksichtigung vorangegangener Erwerbstätigkeit von Hinterbliebenen diskriminieren sie – wie die Spouse Benefits – auch aufgrund von gender.

3.1.4. Sozialhilfeleistungen im Alter

Für spezifische Zielgruppen stellt das amerikanische soziale Sicherungssystem bedürfnisgeprüfte Sozialtransfers zur Verfügung, die zumeist als sozial stigmatisierend und höchst unzureichend charakterisiert werden. Karger/Stoesz (1990) bezeichnen das System der Sozialfürsorge als »patchwork quilt«, da es keine einheitlichen Gewährungsrichtlinien gibt und die jeweiligen Programme nicht aufeinander abgestimmt sind. Das *Supplemental Security Income* bietet älteren Menschen über 65, Blinden und Behinderten eine Art Mindesteinkommen, *Energy Assistance* ist ein Heizkostenzuschuß für alle Niedrigverdienerhaushalte, *Housing Assistance* deckt die Differenz zwischen Mietkosten und zumutbarer Mietzinnszahlung der BewohnerInnen ab, und *Food Stamps* sind Lebensmittelbons für Menschen, die unter der Armutsgrenze leben.

Für ältere Menschen, die eine OASDI-Pension beziehen, ist vor allem das *Supplementary Security Income* (SSI) von Bedeutung: 1994 bezogen 595.000 Familien, deren Haushaltsvorstand über 65 Jahre alt war, SSI (US Bureau of the Census 1996, 370), wobei Frauen 73% der SSI-Klientel stellen (Forman 1983). Die Höhe dieser bedürfnisgeprüften Grundsicherung betrug 1993 monatlich maximal 434 USD (= 6.206 ATS) für Alleinstehende und 652 USD (= 9.324 ATS) für Ehepaare (Kingson/Berkowitz 1993), ein Betrag, der um 26% (bzw. 12%) unter der staatlich festgelegten Armutsgrenze liegt. Zusammen mit dem geltenden Einkommensfreibetrag von 20 USD (= 286 ATS) und den bedürfnisgeprüft vergebenen Essensbons kommt ein/e alleinstehende/r SSI-BezieherIn auf 85% des als Armutsgrenze definierten Einkommens, ein Ehepaar erreicht genau die Armutsgrenze (Myers 1993). Auf Ebene der Bundesstaaten können die SSI-Bezüge durch Extrazahlungen aufge bessert werden: Etwa 70% der SSI-BezieherInnen bekommen zusätzlich bundesstaatliche Zuschüsse, deren Höhe stark variiert: »In some states, these had a relatively high average (such as \$237 in California and \$229 in Alaska), while the average was as low as \$25 (or even less) in other states« (Myers 1993, 802). In 23 Bundesstaaten liegen die Einkommen von SSI-BezieherInnen trotz bundesstaatlichem Zuschuß weiterhin unter der Armutsgrenze (Karger/Stoesz 1990).

General Assistance (GA) ist im Gegensatz zu SSI kein gesamtstaatliches, sondern ein bundesstaatliches Mindestsicherungsprogramm für ältere Menschen, Blinde und Behinderte, die keine OASDI-Ansprüche geltend machen können. Die Anspruchsvoraussetzungen variieren von Bundesstaat zu Bundesstaat, sie sind jedoch in der Regel sehr restriktiv und eng gefaßt, und das Leistungsniveau ist ausgesprochen niedrig (Karger/Stoesz 1990). Graphik 1 gibt einen Überblick, wieviele ältere Menschen welche Sozialleistungen beziehen:

Graphik 1: **Anzahl der SozialleistungsbezieherInnen über 65 nach Leistungsart**

Quelle: US Bureau of the Census 1996, 372, 374, 381

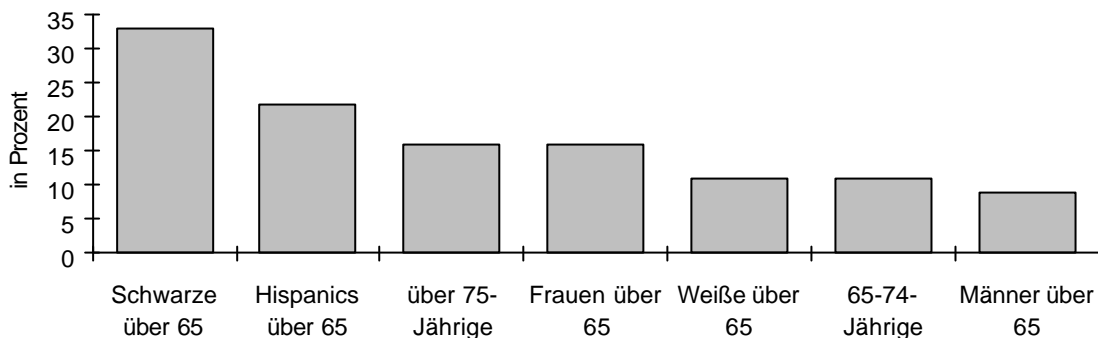
Die Graphik zeigt, daß von den rund 32 Millionen US-AmerikanerInnen über 65 fast 100% entweder eine eigenständige OASDI-Alterspension, einen Spouse Benefit oder eine Witwen/rpension beziehen (Doppelbezüge sind sozialrechtlich nicht möglich). Da die Sozialstatistik diejenigen Frauen und Männer, die zwar einen eigenständigen OASDI-Pensionsanspruch haben, aber aufgrund der Einkommensdifferenz den EhegattInnenzuschlag anstelle der eigenständigen Pension wählen, unter den OASDI-AlterspensionsbezieherInnen führt, ist die Anzahl der Spouse Benefit-BezieherInnen in dieser Darstellung bei weitem zu gering angegeben: Etwa 40% aller weiblichen OASDI-Bezieherinnen beziehen eigentlich einen Spouse Benefit (Sainsbury 1993). 5,4% aller über 65-Jährigen sind auf Housing Assistance angewiesen, 4,6% auf SSI und 3,7% auf Food Stamps (Mehrfachbezüge sind möglich).

Qualitätsunterschiede in der Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit

Erwerbsarbeit und unbezahlte Arbeit wird vom US-amerikanischen Wohlfahrtsstaat in Abhängigkeit vom Familienstand unterschiedlich gesichert: Erwerbsarbeit wird prinzipiell im OASDI-System versichert, Ansprüche gelangen für verheiratete Versicherte jedoch nur dann zur Auszahlung, wenn die Eigenpension höher ist als der Spouse Benefit oder die Hinterbliebenenpension. Unbezahlte Arbeit, die außerhalb einer Ehegemeinschaft erbracht wird, ist prinzipiell nicht sozialversichert, sondern durch Sozialhilfeleistungen notdürftig gesichert. Bei Verheirateten wird die Nicht-Erwerbstätigkeit über die OASDI-Ansprüche des/der EhepartnerIn in Form von Spouse Benefits und Hinterbliebenenpensionen gesichert. Die qualitativ unterschiedliche Sicherung von Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen orientiert sich am traditionellen dualen gender-Modell, während die Verknüpfung der sozialen Sicherung von Nicht-Erwerbstätigen mit dem Familienstand auf das traditionelle duale sex-Modell und seine heterosexuellen Normalitätsvorstellungen rekurriert. Durch die qualitativ unterschiedliche Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit sowie durch die familienstandsabhängige Ausrichtung der Sicherung unbezahlter Arbeit kommt es zu Diskriminierungsprozessen sowohl aufgrund von gender als auch aufgrund von sex.

Für Erwerbstätige und für Verheiratete besteht somit ein erstes soziales Netz: Die OASDI-Leistungen. Für nicht-erwerbstätige Unverheiratete und nicht ausreichend durch das erste soziale Netz Gesicherte besteht ein zweites soziales Netz: Die Sozialhilfeleistungen. Trotzdem das OASDI-System beinahe die gesamte Bevölkerung in den Versichertenkreis mit einbezieht, weist die amerikanische Bevölkerung über 65 hohe Armutsraten auf (Graphik 2).

Graphik 2: **Prozentanteil der Bevölkerung über 65 mit Einkommen unter der Armutsgrenze, 1992**



Quelle: Hobbs/Damon 1997

Speziell Schwarze, Hispanics, Frauen und über 75-Jährige sind verstärkt von Armut betroffen. Weder das OASDI-System noch die (ergänzenden) Sozialhilfeleistungen reichen zur Vermeidung von Altersarmut aus. Eine Sicherung des Lebensstandards vor der Pensionierung ist überhaupt nur durch betriebliche und private Vorsorge möglich.

3.1.5. Betriebliche Altersvorsorge

Die betriebliche Altersvorsorge ist eine freiwillige Sozialleistung des Arbeitgebers. Grundsätzlich lassen sich für die USA zwei Arten von Betriebspensionssystemen unterscheiden: Die *Defined Benefit Plans* und die *Defined Contribution Plans*. Die *Defined Benefit Plans* orientieren sich an der zu erwartenden Höhe der Pensionsleistung, die regelmäßigen Beitragszahlungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so berechnet, daß zum vereinbarten Zeitpunkt die vereinbarte Pensionszahlung in der versprochenen Höhe gewährt werden kann. Die Beitragszahlungen müssen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen, sondern können steuerschonend über das Jahr oder in Zeiten mit hohem Gewinn geleistet werden (Balcarczyk 1991, Karlovics 1989).

Defined Contribution Plans legen die Höhe der Beitragsleistung fest, die der Arbeitgeber auf das Pensionskonto des/der jeweiligen ArbeitnehmerIn einzahlen muß. Dieser Betrag ist entweder ein

Prozentsatz des Gehalts (*Money Purchase Plans*) oder ein Teil des jährlichen Gewinns des Unternehmens (*Deferred Profit Sharing Plans*) oder ein Teil des Firmenaktienpakets (*Employee Stock Ownership Plans*). Es erfolgt keine fixe Zusage bezüglich der zu wartenden Pensionshöhe, und die Beitragsleistung richtet sich zumeist nach dem wirtschaftlichen Erfolg oder Mißerfolg des Unternehmens (Sigmund 1991). Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Anzahl der Betriebspensionen im Jahr 1992:

Demnach beziehen 17,7 Millionen PensionistInnen eine Betriebspension, wovon ca. 20% Defined Contribution Plans und 80% Defined Benefit Plans sind. Bei den noch erwerbstätigen Versicherten sind bereits 60% in einem Defined Contribution Plan und nur mehr 40% in einem Defined Benefit Plan versichert. Eine weitere Spielart der Defined Contribution Plans sind die *401 (k)-Pläne*. Es handelt sich dabei um Gewinnbeteiligungspläne, die entweder bar ausbezahlt oder auf ein Pensionkonto gutgeschrieben werden können. Aufgrund der hohen steuerlichen Vorteile erfreuen sich die 401 (k)-Pläne steigender Beliebtheit (Sigmund 1991): 1992 nahmen 22,4 Millionen Erwerbstätige an einem derartigen Pensionsplan teil, um 12 Millionen mehr als 1985. 66% aller Beitragszahlungen in Defined Contribution Plans gingen 1992 an 401 (k)-Pläne (US Bureau of the Census 1996, 378). Die Praxis der vorzeitigen Barauszahlung ist vor allem bei jüngeren und weniger ausgebildeten ArbeitnehmerInnen im Steigen begriffen, eine Entwicklung, die hinsichtlich des Leistungsschutzes für die Altersvorsorge bedenklich erscheint: Die vorzeitige Auszahlung der Leistung kann finanzielle Probleme im Alter erzeugen, »weil der Vorsorgezweck mit dieser Barauszahlung in vielen Fällen aufgegeben wird« (Nussbaum 1996, 117).

Tabelle 4: **Anzahl der Versicherten mit Betriebspensionen 1992**

	Alle Pensionspläne	davon Defined Contribution Plans	davon Defined Benefit Plans
Versicherte gesamt	81,9 Millionen	42,4 Millionen	39,5 Millionen
Aktive Versicherte	64,2 Millionen	38,9 Millionen	25,4 Millionen

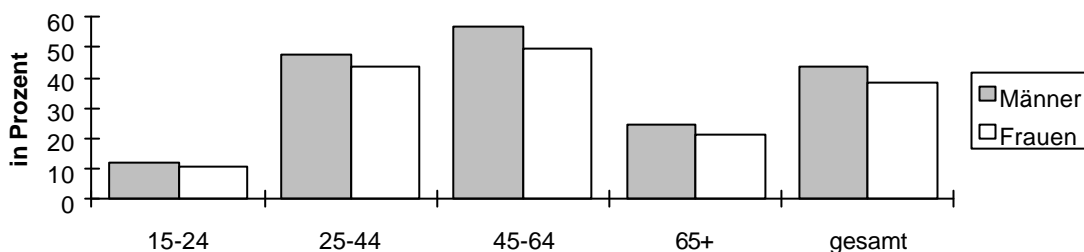
Quelle: US Bureau of the Census 1996, 377

Das ERISA (*Employee Retirement Income Security Act 1974*) bildet die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Betriebspensionen, es regelt die wichtigsten Kriterien zum Schutz der betrieblichen Pensionszusagen für Erwerbstätige und stellt Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von betrieblichen Versorgungsplänen. Wichtig für eine Geschlechterperspektive sind hier vor allem die Unverfallbarkeitsregelungen: Die Unverfallbarkeit der Pensionsansprüche bei einem Arbeitsplatzwechsel tritt erst nach 10 Jahren Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber ein. Daneben gibt es eine sogenannte Teilunverfallbarkeit, die nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit zwischen 25 und 50% der erworbenen Anwartschaft beträgt. Unterbrechungen der Betriebszugehörigkeit sind zeitlich befristet (für fünf Jahre) möglich, ohne daß es zu einem Verfall von Anwartschaftszeiten kommt. Als Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit wird jedoch auch eine Jahresarbeitszeit von weniger als 500

Stunden gewertet, sodaß Teilzeitbeschäftigte, die weniger als 10 Stunden pro Woche arbeiten, von Betriebspensionssystemen praktisch ausgeschlossen sind (Birk 1988). Graphik 3 zeigt, wieviel Prozent der männlichen und weiblichen Erwerbstätigen 1994 in ein Betriebspensionssystem integriert waren:

Frauen schneiden in allen Altersgruppen schlechter ab als Männer. Insgesamt hatten 1994 43,5% der erwerbstätigen Männer und 38,7% der erwerbstätigen Frauen Anwartschaften auf eine Betriebspension erworben. Vor allem jüngere, aber auch schlecht entlohnte ArbeitnehmerInnen sind relativ selten versichert. Aufgrund der ungleich höheren Teilzeitquote von Frauen und den damit verbundenen niedrigeren Erwerbseinkommen ist der Vorsorgeschutz von versicherten Männern fast doppelt so hoch wie derjenige der versicherten Frauen (Nussbaum 1996).

Graphik 3: **Prozentanteil der Erwerbstätigen mit Betriebspensionsansprüchen 1994 nach Geschlecht**



Quelle: US Bureau of the Census 1996, 377

In Branchen mit vielen kleinen Unternehmen wie etwa der Baubranche dominieren sogenannte *Multi-Employer-Plans*, das sind firmenübergreifende Pensionsfonds, die von den Arbeitgebern oder durch einen Tarifvertrag eingerichtet wurden, während in Branchen mit wenigen Großunternehmen wie beispielsweise in der Auto- und Stahlindustrie *Single-Employer-Plans* für Einzelunternehmen überwiegen (Balcarczyk 1991, Birk 1988). Betriebspensionspläne können weiters auch nach der Art ihrer Finanzierung unterschieden werden: »Pläne, die neben dem Arbeitgeber durch Beiträge von den Arbeitnehmern finanziert werden, sind sog. contributory plans; im allgemeinen haben jedoch die sog. non-contributory plans, welche allein vom Arbeitgeber dotiert werden, eine wesentlich größere Verbreitung gefunden« (Birk 1988, 122).

3.1.6. Private Altersvorsorge

Die am weitesten verbreitete private Pensionsvorsorge sind Beitragszahlungen auf individuelle Pensionskonten (*Individual Retirement Accounts – IRA*): Etwa 32% der Haushalte, das entspricht 40 Millionen IRAs, wählten Anfang der 90er Jahre diese Form der Privatvorsorge (Balcarczyk 1991). Auf einem IRA können pro Jahr 2.000 USD angespart werden, wobei dieser Betrag einem niedrigerem Steuersatz unterliegt als das Einkommen. Die Erträge der Anlage sind vorerst gänzlich steuerbefreit. Erst bei Auszahlung der Ersparnisse wird die restliche Steuer fällig (Karlovcics 1989). Neben der

steuerlichen Begünstigung besteht der Vorteil eines IRA darin, daß die Form der Anlage jederzeit geändert werden kann, z.B. von Fonds- zu Aktienanteilen. IRAs können sowohl bei Banken und Sparkassen als auch bei Versicherungen oder Investmentfonds eingerichtet werden, auszahlfähig sind die Gewinne aber erst ab dem 60. Lebensjahr, sodaß die IRAs mit Sicherheit als private Pensionsvorsorge zu klassifizieren sind (Balcarczyk 1991).

Verknüpfung von sozialer Sicherung mit Erwerbstätigkeit

Noch deutlicher als im OASDI-System spiegeln sich niedrige Einkommen und diskontinuierliche Erwerbsverläufe im Versorgungsniveau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Aufgrund geschlechtshierarchischer Arbeitsmarktdisparitäten sind vor allem Frauen aus den betrieblichen und privaten Vorsorgesystemen ausgeschlossen: »Older women are almost twice as likely as older men to have Social Security benefits as their only source of income. For nearly 20 percent of older women, compared with 12 percent of older men, Social Security is their only source of income« (O'Grady-LeShane 1990, 422). Ganz klar zeichnet sich dieses Sicherungsgefälle anhand der geschlechtsspezifischen Einkommensdifferenzen ab: Während der Einkommensmedian für Männer 1992 bei 20.700 USD (= 296.010 ATS) Jahreseinkommen lag, wiesen Frauen bloß einen Wert von 10.800 USD (= 154.440 ATS) auf. Selbst ganzjährig vollzeit-beschäftigte Frauen lagen mit einem Median von 22.200 USD (= 317.460 ATS) Jahreseinkommen weit hinter den vollzeit-beschäftigten Männern, die einen Median von 31.000 USD (= 443.300 ATS) verzeichneten (US Bureau of the Census 1994, 472f). Es ist damit wiederum eine Diskriminierung aufgrund des sozialen Geschlechts festzustellen, die in einer traditionell verfaßten Gesellschaft »Frauen« schlechter stellt als »Männer«. Ein sozialer Ausgleich zwischen den Geschlechtern könnte nur durch eine äquivalente (staatliche) Absicherung der traditionellen »weiblichen« Sozialrolle geschaffen werden. Die marktförmige soziale Sicherung in Form von Betriebspensionen und privater Altersvorsorge erfaßt wie die erwerbsarbeitszentrierte staatliche Sicherung all diejenigen, die die »männliche« Sozialrolle der Erwerbstätigkeit erfüllen. Abweichungen von dieser Norm werden nur unzureichend gesichert.

3.1.7. Zusammenfassende Darstellung

Materielle Alterssicherung in den USA ist geprägt durch das staatliche OASDI-System: Dieses erfaßt beinahe alle älteren Menschen und bietet ihnen eine geringe einkommensabhängige Grundsicherung. Während für Männer diese Grundsicherung in der Regel in Form von eigenständigen OASDI-Pensionsansprüchen aufgrund vorangegangener Erwerbstätigkeit garantiert wird, erwerben Frauen ihre OASDI-Grundsicherung in der Mehrzahl aufgrund ihres Status als Ehefrauen in Form des EhegattInnenzuschlags oder in Form der Hinterbliebenenpension. Materielle Alterssicherung in den USA rekurriert daher für Männer auf die Absicherung der ihnen traditioneller Weise zugeschriebenen Sozialrolle und für Frauen auf die Absicherung der ihnen traditioneller Weise zugeschriebenen Sexualrolle. Bemerkenswert ist allerdings, daß Geschiedene bei langer Ehedauer den EhegattInnen sowohl beim Spouse Benefit als auch bei der Hinterbliebenenpension gleichgestellt sind. Die eigene Erwerbstätigkeit des/der EhegattIn begründet nur dann einen eigenständigen OASDI-Pensionsanspruch, wenn er höher als der Spouse Benefit bzw. als die Hinterbliebenenpension ausfällt. Durch diese Regelung wird die sexualrollenspezifische Sicherung mit einer sozialrollenspezifischen

Sicherung kombiniert. Spouse Benefit und Survivor's Benefit rekurrieren somit sowohl auf die biologische als auch auf die soziale Dimension des Geschlechts.

Hinzu kommt, daß die »männliche« und die »weibliche« Konzeption des staatlichen sozialen Sicherungssystems keine gleichwertige Absicherung von Männern und Frauen darstellt. Abgesehen vom unterschiedlichen, weil abgeleiteten sozialrechtlichen Status kann im Fall des Spouse Benefit auch deshalb nicht von einer gleichwertigen Grundsicherung für nicht erwerbstätige EhegattInnen gesprochen werden, weil dieser nur 50% des Pensionsanspruchs des/der Pensionsberechtigten beträgt. Die insgesamt 150% des Ehepaares werden vom OASDI-System nicht zu gleichen Teilen unter den Eheleuten aufgeteilt, wodurch sich die innerfamiliäre Abhängigkeit der Ehefrau vom Ehemann reproduziert.

Diejenigen Bevölkerungssegmente, die keine ausreichenden OASDI-Ansprüche geltend machen können, weil sie die männliche Sozialrolle oder/und die traditionelle Sexualrolle nicht erfüllt haben, sind auf diverse Sozialhilfeleistungen angewiesen, um nicht (zu weit) unter die Armutsgrenze zu fallen. Frauen sind im Vergleich zu Männern öfter von Altersarmut betroffen: Von 100 Frauen über 65 haben 16 ein Einkommen unter der Armutsgrenze, von 100 Männern über 65 liegen 11 mit ihrem Einkommen darunter. Frauen sind daher in stärkerem Ausmaß als Männer von Sozialhilfeleistungen für ältere Menschen abhängig. Diese sozialpolitische Trennung zwischen OASDI-System und Sozialhilfe spiegelt einen weiteren Qualitätsunterschied, der zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit gezogen wird, wobei im Bereich der unbezahlten Arbeit zusätzlich differenziert wird zwischen innerhalb und außerhalb einer Ehegemeinschaft erbrachter unbezahlter Arbeit. Unverheiratete, die aufgrund geringer Lohnhöhe oder diskontinuierlicher Erwerbsverläufe keine existenzsichernde OASDI-Pension lukrieren können, werden auf bedürfnisgeprüfte Leistungssysteme verwiesen. Für unbezahlte Kinderbetreuungs- und Pflegearbeit außerhalb der Ehe wird somit kein dem Spouse Benefit oder dem Survivor's Benefit vergleichbarer sozialpolitischer Ausgleich geschaffen. Aufgrund der nicht existenzsichernden Höhe der Sozialhilfeleistungen sind all diejenigen, die unbezahlte Arbeit außerhalb einer Ehegemeinschaft erbracht haben, zusätzlich auf gemeinschaftsbezogene Umverteilung (Almosen) angewiesen. Das Sozialhilfesystem diskriminiert daher sowohl auf Basis von gender als auch auf Basis von sex.

Aufgrund der geringen Einkommensersatzraten im OASDI-System kommt der betrieblichen und privaten Pensionsvorsorge weitreichende Bedeutung für die Lebensstandardsicherung zu. Diese marktförmigen Sicherungssysteme rekurrieren wiederum auf die Absicherung der traditionellen »männlichen« Sozialrolle, wodurch die Lebensstandardsicherung für »weibliches« Sozialverhalten auf den Bereich der innerfamiliären Umverteilung verwiesen wird. Männer können öfter als Frauen über eine Betriebspension verfügen und ihr daraus bezogenes Einkommen beträgt aufgrund geschlechtshierarchischer Arbeitsmarktdisparitäten beinahe doppelt so viel wie das der Frauen. Aus dem selben Grund ist die private Pensionsvorsorge für Männer bedeutsamer als für Frauen: Sie können ihr verbleibendes Einkommen dafür nützen, während Frauen allzu oft über kein »verbleibendes« Einkommen verfügen. All diejenigen, die über keine betrieblichen oder privaten Pensionsansprüche verfügen, sind – sofern sie in einer Ehegemeinschaft leben – im Bereich der

Lebensstandardsicherung auf innerfamiliäre Umverteilung angewiesen. Liegt keine Ehegemeinschaft vor, ist sozialpolitisch auch keine Lebensstandardsicherung abseits der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge vorgesehen.

3.2. Österreich

Der österreichische Wohlfahrtsstaat gilt als konservativer Wohlfahrtsstaatstyp (Esping-Andersen 1990) und kann als erwerbsarbeitsorientiertes, berufsgruppenbezogenes und auf Statuserhalt ausgerichtete soziales Sicherungssystem charakterisiert werden (Tálos/Wörister 1994). Das staatliche Alterssicherungssystem orientiert sich am Normalarbeitsverhältnis, worunter kontinuierliche Vollzeit-Erwerbstätigkeit über einen Zeitraum von 40-45 Jahren zu verstehen ist. Die Höhe der Leistungen hängt von der Dauer der Erwerbstätigkeit und der Höhe des Erwerbseinkommens ab. Dieses Versicherungs- und Äquivalenzprinzip inkludiert sowohl die Gefahr der Ausschließung aus dem System als auch ein Verarmungsrisiko wegen kurzer Versicherungszeiten und geringer Lohnhöhe. Der Zugang zum Alterssicherungssystem durch Erwerbsarbeit wird ergänzt durch den Zugang über von der Ehe abgeleitete Ansprüche. Es muß daher zwischen zwei verschiedenen Möglichkeiten der sozialversicherungsrechtlichen Alterssicherung unterschieden werden, zwischen der eigenständigen Alterspension aufgrund individueller Erwerbstätigkeit und der von der Erwerbstätigkeit des Ehepartners/der Ehepartnerin abhängigen Witwen- bzw. Witwerpension.

Neben diesem staatlichen Pensionssystem bestehen auf freiwilliger Basis betriebliche und private Altersvorsorgesysteme, die jedoch nur marginale Bedeutung haben: 1988 verfügten rund 300.000 Arbeitnehmer, das waren 12% aller unselbständig Beschäftigten über Betriebspensionszusagen. Es handelte sich dabei vor allem um Beschäftigte größerer Unternehmen und zumeist um besser qualifizierte auf höheren Hierarchieebenen: »(...) von den Führungskräften haben hingegen rund 90% Ansprüche beziehungsweise Anwartschaften auf eine Betriebspension« (Ivansits/Wöss 1988, 16). Anstatt kleine Rentenzuschüsse an große Teile der Belegschaft zu zahlen, werden in Österreich Betriebspensionen eher an einen kleineren Personenkreis gezahlt, der dafür mit hohen Einkommensersatzraten im Alter rechnen kann (Mooslechner/Url 1995).

Durch die Schaffung des Betriebspensionsgesetzes (BGBl. Nr. 282/1990) und des Pensionskassengesetzes (BGBl. Nr. 281/1990) sowie durch die Verbesserung der steuerlichen Begünstigung betrieblicher Altersvorsorge im Zuge der Steuerreform 1988 (BGBl. Nr. 400/1988) versuchte der Gesetzgeber, die zweite Säule der materiellen Alterssicherung zu stärken. Die Steuerreform erweiterte die Rückstellungsmöglichkeiten für direkte Leistungszusagen, das Betriebspensionsgesetz setzte den arbeitsrechtlichen Rahmen, und das Pensionskassengesetz regelte Gründung, Betrieb und Auflösung von Pensionskassen (Farny/Wöss 1992). Der Arbeitgeber hat nunmehr die Möglichkeit, zugunsten seiner ArbeitnehmerInnen Beiträge an Pensionskassen oder Prämien an Lebensversicherungen zu bezahlen oder unmittelbare Pensionsleistungen (»direkte Leistungszusage«) für die ArbeitnehmerInnen zu erbringen (Gruber 1995). Laut einer Hochrechnung des Wirtschaftsforschungsinstituts für die nichtlandwirtschaftliche Privatwirtschaft »verfügen etwa 8,6% der unselbständig Beschäftigten über eine Versorgungszusage, und bereits 5,5% der Bezieher einer

Unselbständigenpension erhalten eine Zusatzpension« (Mooslechner/Url 1995, 156). Im Banken- und Versicherungsbereich ist der Verbreitungsgrad von Firmenpensionen aufgrund von kollektivvertraglichen Regelungen mit 95% am höchsten (ebenda). Eine 1991 durchgeführte Mikrozensususerhebung zur Feststellung der Personen- und Haushaltseinkommen der PensionistInnen weist rund 92.000 FirmenpensionsbezieherInnen aus, davon 53.000 Männer und 39.000 Frauen.⁹ Während Arbeiter im Durchschnitt 1.460 ATS und männliche Angestellte 3.320 ATS monatlich an Firmenpension bezogen, lagen die Firmenpensionen von Arbeiterinnen bei 1.500 ATS und von weiblichen Angestellten bei 2.130 ATS pro Monat (Vollmann 1993).

Die private Altersvorsorge ist sehr schwer in ihrem Gesamtumfang zu fassen, ihr steht eine schier unüberschaubare Produktpalette zur Verfügung. Im Bereich der Lebensversicherungen, der beliebtesten Anlageform der ÖsterreicherInnen, kam es beispielsweise in den letzten Jahren zwar zu überdurchschnittlichen Zuwachsraten, im internationalen Vergleich der Pro-Kopf-Prämien lag Österreich 1988 aber mit 266 US\$ pro Kopf nur an 17. Stelle (Lang 1991). Im Jahr 1991 hatten 55% der österreichischen Haushalte zumindest einen Lebensversicherungsvertrag, wobei Männer zwischen 30 und 50 Jahren, Selbständige, Beamte und Angestellte überdurchschnittlich häufig über eine Lebensversicherung verfügten. Auch mit steigendem Einkommen und höherer Schulbildung nimmt die Verbreitung von Lebensversicherungen zu (Gisting 1995). Ob das angesparte Vermögen nach der Pensionierung tatsächlich für den ursprünglichen Zweck verwendet wird, ist jedoch nicht bekannt. »Darüber hinaus kommen noch Zusatzeinkommen aus Vermietung und Verpachtung, deren Stellenwert im Zusammenhang mit der Versorgung im Alter methodisch kaum zu erfassen ist« (Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen 1991, 121). Private und betriebliche Alterssicherungssysteme werden im folgenden aus der Analyse ausgeklammert, da sie zum einen im Vergleich zur ersten Säule nur geringe Bedeutung für die materielle Existenzsicherung im Alter haben und zum anderen keine repräsentativen geschlechtsspezifischen Daten vorliegen.

3.2.1. Die eigenständige Alterspension¹⁰

Anspruch auf eine eigenständige Alterspension haben Versicherte über 65 (bzw. 60) Jahre¹¹, die mindestens 180 Monate der Beitragszahlung für die Pensionsversicherung (= 15 Jahre Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze) vorweisen können. Die 15 Beitragsjahre mit dem höchsten Einkommen werden zur Berechnung der Pensionsbemessungsgrundlage herangezogen. Die Gesamtzahl der erworbenen Versicherungsmonate (dazu zählen sowohl Beitragsmonate als auch Ersatzzeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Kindererziehung, Militär- oder Zivildienst) wirkt sich auf die Pensionshöhe insofern aus, als jedes Versicherungsmonat die Pensionsbemes-

9 Die vorliegenden Daten treffen allerdings keine Unterscheidung zwischen eigenständigen Ansprüchen auf eine Betriebspension und Hinterbliebenenleistungen aus Betriebspensionsansprüchen des/der Verstorbenen.

10 Die folgenden Sozialversicherungsrechtlichen Ausführungen beziehen sich auf die Regelungen des ASVG, das die Pensionsansprüche der Arbeiter und Angestellten regelt. Selbständige, Bauern und Beamte verfügen über je eigene Pensionsgesetze, die zum Teil erheblich (vor allem das Beamtenpensionsrecht) vom ASVG abweichen. Die ASVG-Pensionen stellen mit 86% den weitaus größten Teil aller Pensionsversicherungsverhältnisse (Grillitsch/Haydn 1997, 636).

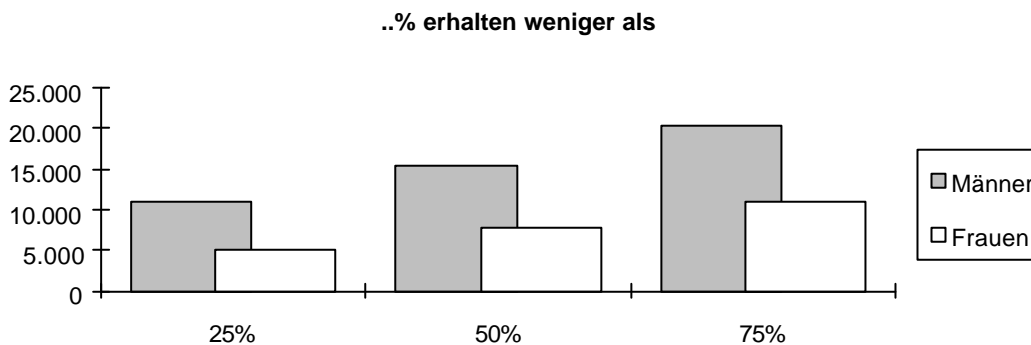
11 Das gesetzliche Pensionsalter beträgt für Männer 65 und für Frauen 60 Jahre. Das Frauenpensionsalter wird jedoch bis zum Jahr 2020 schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

sungsgrundlage erhöht. Das bedeutet: Je höher das Einkommen und je länger die Versicherungsdauer, desto höher der Pensionsanspruch.

Seit 1993 existiert eine alternative Anspruchsvoraussetzung für die Pensionsgewährung: Wer eine Mindestanzahl von 300 Versicherungsmonaten (=25 Jahre) bestehend aus Ersatzzeiten und/oder Beitragszeiten vorweisen kann, ist pensionsberechtigt. Damit können auch Ersatzzeiten (v.a. der Kindererziehung) einen Pensionsanspruch begründen.

Empirisch ist ein geschlechtsspezifischer Bias in der Leistungsausschüttung des Alterssicherungssystems festzustellen: Von den rund eine Million Frauen über 60 Jahre¹² bezogen im Dezember 1995 knapp mehr als 50% (511.856) eine eigenständige Alterspension aus der Allgemeinen Pensionsversicherung¹³ in der Höhe von durchschnittlich 8.138 ATS pro Monat. Die durchschnittliche Alterspension der Männer betrug 14.092 öS und wurde von knapp 60% aller Männer über 60 Jahre (400.941) beansprucht (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 1996). Hinzu kommen eigenständige Alterspensionen aus der Beamtenpensionsversicherung, wodurch sich der Prozentsatz der Alterspensionsbezieherinnen auf 57% und der der Pensionsbezieher auf 87% erhöht (Bundesarbeiterkammer 1997, 343 – eigene Berechnungen). Graphik 4 gibt einen Überblick über das Ausmaß der geschlechtsspezifischen Unterschiede nach der Pensionshöhe:

Graphik 4: Verteilung des monatlichen Pensionseinkommens nach Geschlecht im Dezember 1995, inklusive Ausgleichszulagen (Ausgenommen sind Beamtenpensionen)



Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 1996

50% der Pensionsbezieherinnen erhielten demnach eine Pension unter dem 1995 geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende von 7.710 ATS, während 75% der Pensionsbezieher über 11.000 ATS, 25% sogar über 20.000 ATS an Pensionsleistung bezogen.

12 Im Jahresdurchschnitt wurden 1995 in Österreich 972.068 Frauen und 616.971 Männer über 60 Jahre gezählt (ÖSTAT 1996, 389).

13 Diese umfaßt Arbeiter, Angestellte, Selbständige und Bauern.

Die eigenständige Alterssicherung von Frauen aufgrund vorangegangener Erwerbsarbeit muß angesichts dieser Zahlen für den Großteil der Frauen als nicht existenzsichernd bezeichnet werden. Nicht nur, daß über 40% aller Frauen über 60 Jahre keinerlei Anspruch auf eine eigene Alterspension generieren konnten, auch diejenigen, die die Anspruchsvoraussetzungen – 15 Jahre Versicherungszeit – erfüllen, sind in hohem Ausmaß Bezieherinnen kleiner und unzureichender Alterspensionen.

Verknüpfung von sozialer Sicherung mit Erwerbstätigkeit

Die eigenständige Alterspension stellt eine Absicherung der traditionellen »männlichen« Sozialrolle dar. Gerade im Alterssicherungssystem zeigen sich die geschlechtsspezifischen Auswirkungen eines an Erwerbsarbeit orientierten sozialen Sicherungssystems mit großer Klarheit: Der beschränkte Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt in Kombination mit generell niedrigeren Frauenlöhnen resultiert in extrem niedrigen Versorgungsniveaus der Frauen-Alterspensionen. Durch die Konzentration auf langjährige kontinuierliche Erwerbstätigkeit und die Spiegelung der Einkommenshöhe reproduziert das Pensionssystem die auf dem traditionellen Geschlechtermodell basierende gender-spezifische Diskriminierung am Arbeitsmarkt.

Die aktuellen Tendenzen der Frauenbeschäftigung lassen befürchten, daß sich die Situation in der eigenständigen Alterssicherung für Frauen trotz zunehmender Frauenerwerbsquoten nicht verbessern wird: 58 % der österreichischen Frauen im erwerbsfähigen Alter, aber 80,7 % der österreichischen Männer waren 1992 erwerbstätig (OECD 1994, 202). Immer mehr Frauen sind teilzeit-erwerbstätig: Die Frauen-Teilzeitquote stieg von 15,9% 1982 auf 18,7% 1990, während bei den Männern lediglich ein Anstieg von 0,9% 1982 auf 1,5% 1990 zu verzeichnen war (Finder et al. 1995, 33). 1992 war bereits jede fünfte Frau, aber nur etwa jeder 62. Mann teilzeitbeschäftigt (Ranftl 1995, 261). Vor allem junge Frauen »versuchen verstärkt, trotz Familiengründung, zumindest als Teilzeitkräfte im Berufsleben zu verbleiben« (Finder et al. 1995, 47), und auch verheiratete Frauen sowie Frauen mit Kindern unter 15 Jahre sind überproportional oft teilzeitbeschäftigt (ebenda). Diese Arbeitszeitformen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit im Ausmaß von 12-35 Stunden gehen zumeist mit einem niedrigen Erwerbseinkommen einher und verstärken somit die Reproduktion geschlechtsspezifischer Versorgungsdifferenzen durch das Äquivalenzprinzip. Selbst unter der Annahme eines gerade noch als existenzsichernd zu bezeichnenden Einkommens in der Höhe von 8.000 ATS brutto pro Monat würde die Alterspension aus Teilzeiterwerbstätigkeit nach 35 Versicherungsjahren nur 4.500 ATS betragen (Tálos/Wörister 1994, 63). Im Steigen begriffen ist auch die Anzahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, die aufgrund ihrer geringen Entgelte nur einen unzureichenden Versicherungsschutz im Alter bieten. Frauen stellen zwei Drittel aller geringfügig Beschäftigten, was ihr Risiko einer nicht existenzsichernden eigenständigen Alterssicherung erhöht (Ranftl 1995, 260).

Die enge Verknüpfung von sozialer Sicherung und Erwerbstätigkeit in Form des Äquivalenzprinzips ignoriert geschlechtsspezifische Arbeitsmarktdisparitäten: »Niedrige Aktiveinkommen zum einen und Lücken im Versicherungsverlauf insbesondere durch die Erziehung von Kindern zum anderen bewirken, daß die Durchschnittspensionen der Frauen wesentlich unter jenen der Männer liegen« (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 1997, 79). Frauen schneiden aufgrund

ihrer geringeren Erwerbsbeteiligung und ihrer diskontinuierlichen Erwerbsverläufe sowie aufgrund ihrer unterdurchschnittlichen Einkommen im Alterssicherungssystem schlechter ab als Männer. Ein erwerbsarbeitsbezogenes Sicherungssystem geht dabei »in dem Maße an der Lebenssituation von Frauen vorbei, wie diese das für die Funktionsfähigkeit des Versicherungsprinzips vorausgesetzte Normalarbeitsverhältnis nicht realisieren« (Grafinger 1990, 75). Das Abstellen der eigenständigen Alterssicherung auf das Normalarbeitsverhältnis diskriminiert auf Basis der traditionellen geschlechtsspezifischen Zuordnung von Sozialrollen.

Verknüpfung von sozialer Sicherung mit Elternschaft

Als Versuch einer teilweisen Abschwächung der Erwerbsarbeitsbezogenheit der eigenständigen Alterssicherung ist die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung hervorzuheben. Während bereits seit 1971 Karenzurlaubszeiten als Ersatzzeiten bei der Berechnung der Pensionshöhe Berücksichtigung fanden, stellt die seit 1993 geltende Regelung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten (BGBl Nr. 335/1993) eine richtungsweisende Neuorientierung in diesem Politikfeld dar. Bei Pensionierungen ab 1.1.1993 werden für jedes Kind, das ab 1971 geboren wurde, beginnend mit der Geburt (maximal) vier Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet. Die Geburt eines zweiten Kindes innerhalb dieser vier Jahre beendet automatisch den Anrechnungszeitraum für das erste Kind, und der vierjährige Anrechnungszeitraum für das zweite Kind beginnt (und so weiter). Kindererziehungszeiten werden prinzipiell der Mutter angerechnet, Väter haben nur für die Zeit eines von ihnen konsumierten Väterkarenzurlaubs Anspruch darauf.

Die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung wirkt sich sowohl auf die Anspruchsvoraussetzungen als auch auf die Berechnung der Pensionshöhe aus: Aufgrund der Neuregelung der Anwartschaftsbestimmungen wirken Ersatzzeiten seit 1993 auch pensionsbegründend. Theoretisch könnten daher 25 Jahre der anrechenbaren Kindererziehung – das würde die Geburt von sieben Kindern in vierjährigen Abständen erfordern – einen Pensionsanspruch auslösen, ohne daß Beitragszahlungen in die Pensionsversicherung vorhanden sind. Decken sich allerdings Kindererziehungsmonate mit anderen Versicherungsmonaten, sind die Kindererziehungsmonate für diesen Zeitraum nicht als pensionsbegründend anzurechnen: Hinsichtlich der Anwartschaftsvoraussetzungen können nur Versicherungslücken durch Kindererziehungszeiten geschlossen werden.

Während die Bemessungsgrundlage für andere Ersatzzeiten auf dem individuellen (vorangegangenen) Einkommen basiert, gibt es für Zeiten der Kindererziehung eine fixe Bemessungsgrundlage. Mit monatlichen 6.500 ATS (für 1997) stuft dieser Festbetrag jedoch die Kleinkinderbetreuung schlechter ein als die schlechtest bezahlte Erwerbsarbeit und führt zu äußerst geringen Pensionsansprüchen, wenn sich die besten 15 Jahre, die für die individuelle Berechnung der Pensionshöhe herangezogen werden, (zum Teil) aus Kindererziehungersatzzeiten zusammensetzen. Das ist etwa dann der Fall, wenn jemand weniger als 15 Beitragsjahre aufweist, oder wenn sein/ihr Erwerbseinkommen in diesen 15 Jahren (teilweise) unter 6.500 ATS liegt. Obwohl die fixe Bemessungsgrundlage in diesen Fällen Niedrigstpensionen auslöst, schafft sie wiederum auch Pensionsansprüche, die vor der Neuregelung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten nicht bestanden hätten.

Wenn sich Kindererziehungs- und Beitragszeiten überschneiden, erhöht sich die Gesamtversicherungsdauer nicht, aber für die Pensionsberechnung werden die fixe Bemessungsgrundlage und die einkommensbezogene Bemessungsgrundlage für diesen Zeitraum addiert. Dadurch erhöht sich die Gesamtbemessungsgrundlage für den Zeitraum der Kindererziehung und in der Folge die Pension, wenn sich die besten 15 Jahre (zum Teil) aus diesen Überschneidungszeiträumen rekrutieren. Das bedeutet, daß auch Eltern, die während der ersten vier Lebensjahre ihres Kindes erwerbstätig sind, von der neuen Regelung profitieren können.

Wenn sich Kindererziehungs- und Beitragszeiten nicht überschneiden, verlängert sich die Gesamtversicherungsdauer, und jeder Kindererziehungsmonat erhöht dann (wie andere Ersatzzeiten auch) den Pensionsanspruch. Während aber andere Ersatzzeiten die einkommensbezogene Bemessungsgrundlage um 1,9% derselben erhöhen, erhöhen Kindererziehungs-Ersatzzeiten die Bemessungsgrundlage nur um 1,9% der fixen Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten. Das entspricht einer fixen Erhöhung um 494 ATS für vier Kindererziehungsjahre¹⁴ (Gründler 1997, N.N. 1994, Marek o.J., Feurstein 1993, Stauber 1993).

Mit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die eigenständige Alterspension wurde ein Instrument zur Sicherung der traditionellen »weiblichen« Sozialrolle geschaffen. Bemerkenswert ist, daß zwar primär Mütter anspruchsberechtigt sind, aber auch Väter Ansprüche geltend machen können. Damit verläßt das österreichische Alterssicherungssystem ein Stück weit seine Ausrichtung an traditionellen Geschlechterkonzeptionen.

Qualitätsunterschiede der Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit

Die Neuregelung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Pension wurde vor allem wegen der geringen Höhe der fixen Bemessungsgrundlage kritisiert. Hieden-Sommer beispielsweise weist auf die Ambivalenz dieser Bestimmung hin: Solange die geldliche Bewertung der Kinderbetreuung niedrig sei, und die anderen Strukturen und Symbolsysteme der Gesellschaft unverändert blieben, würde die geschlechtsbezogene Arbeitsteilung in den Familien weiterhin fixiert (1994, 190). Zum einen reproduziert diese Minderbewertung von Kinderbetreuungsarbeit gender-spezifische materielle Ungleichheit aufgrund von Marktpartizipation bzw. Marktabsenz: Die Sicherung von Erwerbsarbeit führt zu höheren Leistungsansprüchen als die Sicherung von Erziehungsarbeit. Hinzu kommt, daß andere Formen von Familienarbeit wie z.B. die Pflege älterer oder behinderter Familienmitglieder keinerlei Berücksichtigung im staatlichen Alterssicherungssystem erfährt. Zum anderen orientiert sich die Regelung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Pension an traditionellen Sexualrollen. Es können zwar beide Geschlechter Kindererziehungszeiten erwerben, nicht jedoch, wenn es sich nicht um ein heterosexuelles Elternpaar handelt. D. h. Kindererziehungszeiten können z.B. nicht zwischen zwei »Vätern« oder zwei »Müttern« aufgeteilt werden.

Die materiellen Folgen der Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten im Alterssicherungssystem zeigen sich in Erhöhungen eines Teils der Frauenalterspensionen und in vermehrten Ansprüchen auf

14 $4 \times 1,9\%$ von 6.500 ATS = $4 \times 123,5$ ATS = 494 ATS

eine (allerdings geringe) eigenständige Alterspension. Eine wesentliche Entschärfung des Armutsrisikos von Alterspensionsbezieherinnen durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist aufgrund der eingangs dargestellten geschlechtsspezifischen Differenzen im Leistungsniveau der Alterspensionen sowie aufgrund der geringen Bewertung von Kindererziehungsarbeit in Form der niedrigen fixen Bemessungsgrundlage nicht zu erwarten. Unbezahlte, in der Privatsphäre erbrachte Arbeit geht damit nur marginal in das Alterssicherungssystem ein.

Verknüpfung von sozialer Sicherung mit traditionellen Sexualrollenkonzepten

Das Risiko, eine nicht existenzsichernde eigenständige Alterspension zu erhalten, ist für Alterspensionistinnen in Österreich auch deshalb so groß, weil das Alterssicherungssystem keine eigenständige materielle Existenzsicherung in Form einer Mindestpension vorsieht, sondern nur ein an Bedürftigkeit orientiertes Ausgleichszulagensystem. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das Gesamteinkommen – dazu zählen alle laufenden Einkünfte der Person und des Ehepartners/der Ehepartnerin – unterhalb des festgelegten Richtsatzes liegt. Für 1997 gelten folgende Grenzwerte für das monatliche Gesamteinkommen:

Tabelle 5: **Ausgleichszulagenrichtsätze 1997**

Alleinstehende	7.887 öS
Ehepaare	11.253 öS

Quelle: Bundesarbeiterkammer 1997: 385

Nur 8,7% aller Alterspensionsbezieherinnen bezogen im Dezember 1995 eine Ausgleichszulage (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 1996), wobei die Mitberücksichtigung der Einkünfte des Ehepartners den Hauptgrund für die Nicht-Gewährung einer Ausgleichszulage trotz vielfach sehr niedriger Frauenpensionen darstellt (Tálos/Wörister 1994, 213-214).

Die Gewährungsrichtlinien für die Ausgleichszulage sind zwar geschlechtsneutral formuliert und gelten für Männer wie Frauen gleichermaßen, in ihren Auswirkungen reproduzieren sie jedoch geschlechtsspezifische Ungleichheiten: Die Einrechnung der Einkünfte des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin hat aufgrund der geschlechtsspezifischen Einkommensdifferenzen den Effekt, daß in der Regel Ehefrauen aufgrund der Einkommenssituation ihres Ehemannes keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage geltend machen können, während Ehemänner aufgrund des fehlenden oder geringfügigen Einkommens ihrer Ehefrau anspruchsberechtigt sind. Das Äquivalenzprinzip des Alterssicherungssystems wird durch das Instrument der Ausgleichszulage zwar abgeschwächt, was PensionsbezieherInnen mit niedrigen vorangegangenen Erwerbseinkommen zugute kommt, gleichzeitig ist dieses Abgehen vom Äquivalenzprinzip jedoch gekoppelt an eine Differenzierung zwischen den PensionsbezieherInnen nach der Bedürftigkeit unter Einbeziehung des Familienstandes. Gerade die Berücksichtigung des Familienstandes macht die Ausgleichszulagenregelung zu einem Instrument der indirekten Diskriminierung von Ehefrauen in bezug auf eine eigenständige soziale Sicherung im Alter. Das Prinzip der Mitberücksichtigung des Einkommens des Ehepartners/der

Ehepartnerin beruht auf der Vorstellung, daß in einer Ehe die Ehepartner einander gegenseitig zur Leistung des Unterhalts verpflichtet sind und daß diese Verpflichtung auch tatsächlich in Form von innerfamiliären Transfers stattfindet. Daran wird sogar festgehalten, wenn die Ehepartner (bei aufrechter Ehe) nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben: »Führen die Ehegatten keinen gemeinsamen Haushalt, so sind ohne Rücksicht auf die Höhe einer tatsächlichen Unterhaltsleistung grundsätzlich 25 Prozent des Nettoeinkommens des Ehepartners als Unterhaltsanspruch anzurechnen« (Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter 1996, 6). Diese dem Ausgleichszulagensystem zugrunde liegende Einschätzung diskriminiert nicht nur Ehegemeinschaften im Vergleich zu Lebensgemeinschaften, sie bedeutet insbesondere für Ehefrauen materielle Abhängigkeit von der Unterhaltsleistung des Ehemannes und reproduziert damit die Normalitätsvorstellung eines traditionellen, an der männlichen Versorgerehe ausgerichteten Familien- und Rollenbildes: Erwerbstätiger Ehemann – abhängige, weil »private« Hausfrau. Während üblicherweise Ehegemeinschaften sozialpolitisch privilegiert werden, kommt es in diesem Bereich zu einer Diskriminierung aufgrund von sex mit umgekehrtem Vorzeichen: Alleinstehende, nicht-eheliche heterosexuelle und homosexuelle Lebensgemeinschaften werden besser gestellt. Gleichzeitig stellt die Ausgleichszulage für alle nicht in Ehegemeinschaft lebenden Frauen mit eigenständigem Pensionsanspruch einen Ausgleich für vorangegangene gender-Diskriminierung am Arbeitsmarkt dar. Niedrigpensionen erfahren in diesen Fällen eine (bedürfnisgeprüfte) Anhebung auf das Existenzminimum.

3.2.2. Die Witwenpension

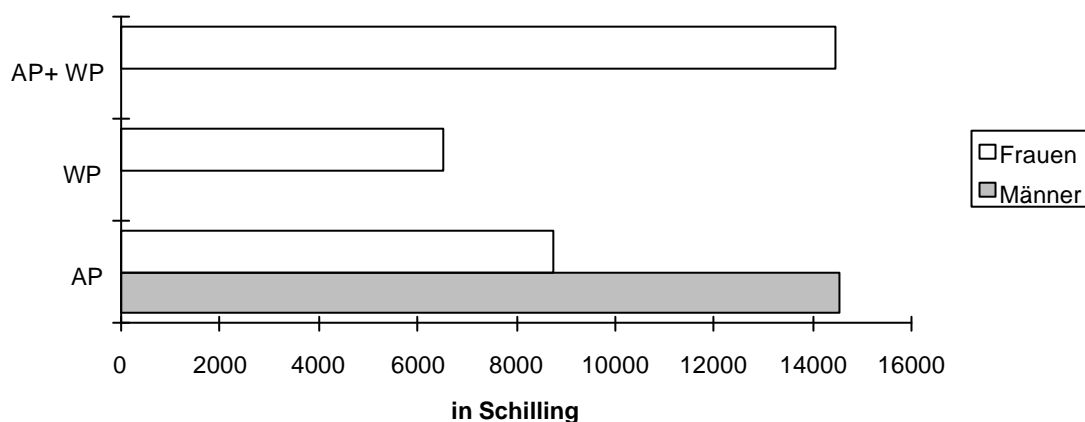
Außerhalb der eigenständigen Alterssicherung durch das Alterspensionssystem besteht die Möglichkeit einer materiellen Sicherung im Alter aufgrund von abgeleiteten Ansprüchen aus der Sozialversicherung im Rahmen der Witwen- bzw. der Witwerpension. Vor dem Hintergrund der geschlechtsspezifischen Sicherungsdefizite in der eigenständigen Alterssicherung spielt die Witwenpension für die Absicherung von Frauen über 60 Jahre eine große Rolle. Etwa 85% der Witwenpensionen dienen der Existenzsicherung im Alter (Wörister/Tálos 1995, 402).

Die Anspruchsvoraussetzung ergibt sich vereinfacht dargestellt aus dem Familienstand der Ehegemeinschaft und der Erfüllung der erforderlichen Versicherungsdauer durch den verstorbenen Ehepartner, d.h. der Verstorbene muß einen Anspruch auf Alterspension oder Invaliditätspension erworben haben. Die Höhe der Witwenpension beträgt zwischen 40 und 60% des Pensionsanspruchs des verstorbenen Partners, wobei die Höhe des Prozentsatzes vom Einkommensunterschied beider Partner während des Erwerbslebens abhängt: Ist die Bemessungsgrundlage des Verstorbenen um mindestens die Hälfte höher als die Bemessungsgrundlage der Ehefrau, erhält sie 60% seines Pensionsanspruchs. Beträgt die Bemessungsgrundlage des Verstorbenen höchstens 2/3 der Bemessungsgrundlage der Ehefrau, erhält sie 40% des Pensionsanspruchs des verstorbenen Ehemannes. In allen anderen Fällen liegt die Witwenpension zwischen den angegebenen Prozentsätzen (Marek o.J.).

Im Dezember 1995 bezogen 448.609 Frauen eine Witwenpension¹⁵, die im überwiegenden Teil der Fälle nicht existenzsichernd war. Die Qualität der abgeleiteten Alterssicherung von Frauen wird deutlich, wenn die in Graphik 5 gegenübergestellten durchschnittlichen Pensionshöhen pro Monat nach Pensionsarten verglichen werden:

Die durchschnittliche Witwenpension liegt mit 6.536 ATS unter der durchschnittlichen eigenständigen Alterspension von Frauen, nur Bezieherinnen sowohl einer Alters- als auch einer Witwenpension kommen mit durchschnittlich 14.443 ATS an den Durchschnitt der eigenständigen Alterspension für Männer heran. Die Unzulänglichkeit der Witwenpension für die materielle Existenzsicherung im Alter zeigt auch der hohe Anteil an Ausgleichszulagenbezieherinnen: 24,4% der Bezieherinnen einer Witwenpension erhielten 1995 diese Mindestsicherungsleistung (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger 1996). Rund ein Drittel aller Witwenpensionsbezieherinnen erhielten zusätzlich eine eigenständige Alterspension (Bundesarbeiterkammer 1997, 343 – eigene Berechnungen) und konnten durch den Doppelpensionsbezug ihr Einkommen über dem Existenzminimum halten.

Graphik 5: Durchschnittliche Höhe der monatlichen Alterspensionen (nach Geschlecht), Witwenpensionen und Doppelpensionen (Alters- und Witwenpension); inklusive Ausgleichszulagen (Ausgenommen sind Beamtenalterspensionen)



Anmerkung: AP = eigenständige Alterspension; WP = Witwenpension

Quelle: Bundesarbeiterkammer 1997, 356

Der abgeleitete Anspruch auf eine Witwenpension allein schützt Frauen nur in unzureichendem Maße vor Altersarmut: Wird als Existenzminimum wiederum der Richtsatz für den Bezug einer Ausgleichszulage für Alleinstehende herangezogen (1997: 7.887 ATS), so müßte bei einer 60%-igen

15 Die Angaben beziehen sich auf alle Witwenpensionsbezieherinnen, inkludieren also auch Witwen unter 60 Jahren mit Anspruch auf eine Witwenpension. Folgt man/frau der Annahme, daß davon 85% der Alterssicherung dienen, ergibt sich eine Zahl von rund 380.000 Witwenpensionsbezieherinnen über 60 Jahre, womit knapp 40% aller Frauen über 60 durch diese Pensionsleistung erfaßt wären.

Ersatzrate der Pensionsanspruch des verstorbenen Ehepartners mindestens 13.145 ATS betragen, um eine existenzsichernde Witwenpension zu erhalten; rund 40% der Männeralterspensionen liegen jedoch unter diesem Betrag und generieren somit zwangsläufig niedrige Witwenpensionen. Nur in Kombination mit Ausgleichszulagen, privater Vorsorge oder eigenen Alterspensionsansprüchen von Witwen kann das soziale Sicherungsdefizit des Witwenpensionssystems kompensiert werden.

Verknüpfung von sozialer Sicherung mit traditionellen Sexualrollenkonzepten

Die enge Verknüpfung von sozialer Sicherung mit traditionellen Sexualrollenkonzepten zeigt sich vielleicht am eindringlichsten in den Fällen, in denen Frauen aus ihrer »natürlichen« Sexualrolle fallen: So haben beispielsweise geschiedene Frauen ohne Unterhaltsanspruch¹⁶ auch keinen Anspruch auf eine Witwenpension im Alter, und nichtverheiratete oder ledige Frauen bekommen keine Pension analog der Witwenpension für die in der Familie geleistete Arbeit. Das Witwenpensionssystem spaltet die Frauen in verheiratete und nichtverheiratete: »Verheiratete Frauen bekommen – offensichtlich für die Betreuung des Ehemannes – eine Ehefrauenpension, genannt Witwenpension, ohne Berücksichtigung der Bedürftigkeit und unabhängig davon, ob sie Kinder betreut haben oder nicht« (Hieden-Sommer 1993, 337).

Neben der Subventionierung patriarchaler Familienstrukturen durch die Belohnung der traditionellen Ehefrauenrolle kommt der Witwenpension auch Bedeutung hinsichtlich der Generierung von sozialen Rechtsansprüchen zweiter Klasse zu. Abgeleitete Ansprüche werfen ein grundsätzliches Problem der Gleichbehandlung im Sozialstaat auf: Die Differenzierung in eigenständige und abgeleitete Ansprüche kommt der Schaffung von qualitativ unterschiedlichen sozialen Rechten gleich. Während durch Erwerbsarbeit eigenständige Rechtsansprüche erworben werden und die Leistungsgewährung eine direkte Folge des individuellen Erwerbsverlaufs darstellt, führen abgeleitete sozialrechtliche Ansprüche nur indirekt – nämlich über die Ehegemeinschaft und die Erwerbstätigkeit des Ehepartners – zu Leistungen aus der Sozialversicherung. Bestimmend für das Ausmaß der Leistungen ist damit nicht das individuelle Handeln der Anspruchsberechtigten, sondern der Erwerbsverlauf derjenigen, die durch den Erwerb eigenständiger Ansprüche auch abgeleitete Ansprüche auslösen. Aufgrund traditioneller geschlechtshierarchischer Gesellschaftsstrukturen sind vor allem Frauen auf abgeleitete Ansprüche angewiesen: Von allen Frauenpensionen entfallen 40,5 % auf Witwenpensionen, während nur 4,1 % aller Männerpensionen Witwenpensionen sind (Tálos/Wörister 1994, 206). Das wohlfahrtsstaatliche System schreibt nicht erwerbstätigen Ehefrauen somit implizit einen qualitativ niedrigeren, weil fremdbestimmten, rechtlichen Status zu als erwerbstätigen Versicherten.

Das Witwen/pensionssystem diskriminiert zum einen aufgrund von sex, da es nur Verheiratete erfaßt, und zum anderen aufgrund von gender, da unbezahlt erbrachte Dienstleistungsarbeit qualitativ schlechter gestellt wird als Erwerbsarbeit.

¹⁶ Der Unterhaltsanspruch kann bei Verschulden oder Mitverschulden, aber auch bei einvernehmlicher Scheidung aberkannt werden. »1990 erfolgten 89% der Scheidungen einvernehmlich« (Hieden-Sommer 1993, 336).

3.2.3. Zusammenfassende Darstellung

Die eigenständige Alterssicherung in Österreich ist charakterisiert durch den Ausschluß einer beträchtlichen Anzahl von Frauen über 60 Jahre aus dem Alterspensionssystem und durch das niedrige Versorgungsniveau der Frauen-Alterspensionen, von denen die Hälfte unter dem Richtsatz der Ausgleichszulage für Alleinstehende liegt. Insgesamt kann daher nur etwas mehr als ein Viertel aller Frauen über 60 ihren Lebensbedarf mit Hilfe einer eigenständigen Alterspension (inklusive einer eventuellen Ausgleichszulage) in existenzsicherndem Ausmaß decken. Verantwortlich für die geschlechtsspezifischen Sicherungslücken im Alterspensionssystem zeichnen implizit geschlechtsspezifisch diskriminierende Normierungen, die sich an der Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre sowie an der traditionellen Familienform orientieren. Zum einen reproduziert die an der Dauer der Erwerbstätigkeit und an der Lohnhöhe ausgerichtete Leistungsbemessung in Kombination mit einer nur mangelhaften Sicherung unbezahlter Betreuungsarbeit geschlechtsspezifische Arbeitsmarktdisparitäten im Alterspensionssystem. Zum anderen beschränkt die familienstandsbezogene Ausrichtung der Ausgleichszulagenregelung vor allem den Zugang von Ehefrauen zu dieser Form der ergänzenden Mindestsicherungsleistung und (re)produziert somit geschlechtsspezifisch strukturierte materielle Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Ehepartnern im Alter.

Die eigenständige Alterspension weist somit Diskriminierungsmechanismen aufgrund von gender auf, indem Erwerbsarbeit qualitativ besser abgesichert ist als unbezahlte Arbeit. Gleichzeitig wird versucht, diese Diskriminierung mit dem Instrument der Ausgleichszulage abzuschwächen, die wiederum auf der Basis von sex diskriminiert.

Als bestimmende Strukturprinzipien der Hinterbliebenenpension sind die Familienstandsbezogenheit und die Abgeleitetheit der Anspruchsberechtigung zu nennen. Leistungen für Verheiratete und abgeleitete Ansprüche derselben rekurrieren auf ein traditionelles Sexualrollenbild, in dem die Ehefrau als Zweitgereichte hinter dem Familienernährer auch in der Sozialversicherung an diesem gemessen wird. Der Zugang zur öffentlichen Sphäre ist dadurch für nicht erwerbstätige Ehefrauen nur ein indirekter: Als Privatpersonen sind sie angewiesen auf einen öffentlichen Akteur, der ihnen zu öffentlichen Rechten verhilft.

Materielle Sicherung im Alter gestaltet sich für Frauen in Österreich sehr heterogen. Von 100 Frauen über 60 Jahren beziehen (die Beamtenpensionen mitberücksichtigt):

- eine eigenständige Alterspension (darunter sind 3 Beamtenpensionistinnen), wovon 27 unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende liegen,
- eine Witwenpension, wovon 20 unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende liegen,
- sowohl eine Alters- als auch eine Witwenpension und
- keine Alters- oder Witwenpension.¹⁷

¹⁷ Bundesarbeiterkammer 1997, 343 – eigene Berechnungen.

Frauen über 60 Jahre, die keine oder eine nicht-existenzsichernde Alterspension beziehen und dieses Sicherungsdefizit nicht durch den Bezug einer Ausgleichszulage oder einer (zusätzlichen) Witwenpension wettmachen können, sind im Alter auf die Unterhaltszahlungen eines Ehegatten/Lebensgefährten oder auch – bei Fehlen jeglicher Ansprüche¹⁸ und gegebener sozialer Bedürftigkeit – auf Sozialhilfeleistungen angewiesen. Die Existenzsicherung von Frauen im Alter wird durch das Instrument der Sozialversicherung nur in unzureichendem Ausmaß gewährleistet: Durch die Erwerbsarbeitszentriertheit werden vorwiegend Frauen aus der eigenständigen Alterssicherung ausgeschlossen, das Äquivalenzprinzip generiert im Bereich der eigenständigen Alterssicherung niedrige Frauenpensionen und im Bereich der abgeleiteten Alterssicherung in Verbindung mit geringen Ersatzraten niedrige Witwenpensionen. Die Sicherung der »weiblichen« Sozialrolle in Form der pensionsversicherungsrechtlichen Anrechnung von Kindererziehungszeiten bietet dafür nur einen marginalen Ausgleich. Die durch die strukturelle Ausrichtung des Sozialversicherungssystems entstandenen geschlechtsspezifischen Sicherungslücken im Alter werden nur notdürftig durch ein bedürfnisgeprüftes Ausgleichszulagensystem aufgefüllt, wobei alleinstehende und nicht verheiratete Frauen von diesem Mindestsicherungssystem besser erfaßt werden als verheiratete Frauen, für die die Unterhaltsverpflichtung des Ehepartners als vorrangig gilt. Das Sozialversicherungssystem begünstigt somit Altersarmut von Frauen, die durch andere Leistungssysteme des Wohlfahrtsstaates nur zum Teil ausgeglichen werden kann. Vor allem die Existenzsicherung von verheirateten Frauen im Alter ist in der Folge auch abhängig von der Unterhaltsleistung des Ehemannes, die vom Wohlfahrtsstaat als gegeben vorausgesetzt wird.

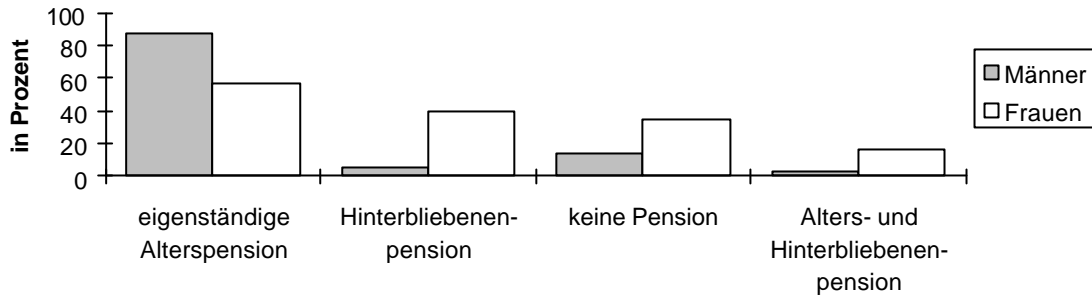
Im Vergleich dazu beziehen von 100 Männer über 60 Jahre:

- eine eigenständige Alterspension (darunter sind 20 Beamtenpensionisten),
- eine Witwerpension
- sowohl eine Alters- als auch eine Witwerpension und
- weder eine Alters- noch eine Witwerpension.¹⁹

Die Verknüpfung von sozialer Sicherung mit Erwerbsarbeit kann somit für Männer als bei weitem funktionsfähiger als für Frauen bewertet werden. Graphik 6 verdeutlicht nochmals die geschlechtsspezifische Struktur des österreichischen Alterssicherungssystems: Während Männer im Alter vorwiegend durch eine eigenständige Alterspension gesichert sind, spielt für Frauen neben der eigenständigen Alterspension die Witwenpension bzw. die Kombination von Alterspension und Witwenpension eine bedeutende Rolle für die Existenzsicherung im Alter. Unverhältnismäßig hoch ist auch die Zahl derjenigen Frauen, die keine Pensionsleistung erhalten und infolge dessen auf gemeinschaftsbezogene Sicherung (in der Regel auf innerfamiliäre Umverteilung) angewiesen sind.

18 Auch Invaliditätspensionen dienen der materiellen Sicherung im Alter.

19 Bundesarbeiterkammer 1997, 343 – eigene Berechnungen.

Graphik 6: Materielle Sicherung im Alter nach Pensionsanspruch und Geschlecht

Quelle: Bundesarbeiterkammer 1997, 343 – eigene Berechnungen

Die Diskriminierung in der eigenständigen Alterssicherung aufgrund von gender wird in der abgeleiteten Alterssicherung durch Diskriminierungsprozesse aufgrund von sex ergänzt. Obwohl diese sex-spezifische Diskriminierung viele Frauen de facto vor Altersarmut schützt, schließt sie andererseits Familienarbeitende, die nicht in einer traditionellen Ehegemeinschaft leben, von dieser Säule der Alterssicherung aus.

3.3. Schweden

Der schwedische Wohlfahrtsstaat gilt als Prototyp eines modernen Sozialstaatsregimes, das nach größtmöglicher Egalität seiner BürgerInnen strebt (Esping-Andersen 1990). Er ist charakterisiert durch die Orientierung an universalistischen Leistungsgrundsätzen einerseits sowie an erwerbsarbeitsbezogenen Leistungen unter Berücksichtigung von familialer Betreuungs- und Pflegearbeit andererseits. So kann auch die staatliche Alterssicherung als eine Kombination aus universalistischen und individuellen erwerbsarbeitsbezogenen Sicherungselementen beschrieben werden. Das schwedische Alterssicherungssystem beruht auf drei Säulen, wovon die staatliche Grundrente, die einer universellen Volkspension entspricht, gemeinsam mit der ebenfalls staatlichen lohnbezogenen Allgemeinen Zusatzrente die größte Bedeutung einnimmt. Diese erste Säule, der auch noch Zusatzleistungen zur allgemeinen Grundrente sowie die staatlichen Hinterbliebenenrenten zuzurechnen sind, wird ergänzt durch tarifpartnerschaftliche Vertragspensionen in der zweiten Säule der betrieblichen Alterssicherung sowie durch private Pensionsversicherungen in der dritten Säule der privaten Eigenvorsorge.

Aufgrund der Diskussion um die zukünftige Einhaltbarkeit staatlicher Pensionszusagen und wegen der bevorzugten steuerrechtlichen Begünstigung haben seit Mitte der 1980er Jahre zunehmend mehr SchwedInnen eine private Pensionsvorsorge abgeschlossen: »They include not only employees but also spouses, students and children, as well as many business owners« (Hedin 1993, 48). 1991 ergänzten 20% der schwedischen Bevölkerung ihre staatliche und betriebliche Altersvorsorge in Form einer privaten Pensionsversicherung, in der Gruppe der 45-54jährigen waren es sogar 28%. »Besonders Frauen scheinen sich privat auf ihre schlechte Pension vorzubereiten – zwar mit einer geringeren monatlichen Prämie, aber länger« (Mostböck 1994, 93f). Aufgrund des allgemein hohen

Niveaus materieller Sicherung durch staatliche und betriebliche Altersvorsorgesysteme kommt der privaten Alterssicherung derzeit jedoch nur geringe Bedeutung zu. Sie wird in der Folge aus der Analyse ausgeklammert.

3.3.1. Die staatliche Grundrente

Auf die volle Grundrente (*folkpension*) hat – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – jede/r über 65jährige Anspruch, der/die seit 40 Jahren in Schweden lebt. Wer weniger als 40 Jahre Wohnsitz in Schweden nachweisen kann, erhält eine verminderte Grundrente, sofern er/sie den Nachweis für mindestens drei Jahre Wohnsitz in Schweden erbringen kann. Die verminderte Grundrente berechnet sich folgendermaßen: Für jedes fehlende Jahr, das für einen vollen Grundrentenanspruch erforderlich wäre, verringert sich die Grundrente um 1/40.

Anspruch auf allgemeine Grundrente haben auch Personen, die mindesten drei Jahre lang ein rentenanrechnungspflichtiges Einkommen im Sinne der Allgemeinen Zusatzrente (siehe unten) vorweisen können. Für jedes Jahr mit rentenanrechnungspflichtigem Einkommen erhalten sie sodann 1/30 der allgemeinen Grundrente. Maximal können 30 Jahre angerechnet werden, womit ein Anspruch auf volle Grundrente gewährleistet ist. Je nach Lebensbiographie kommt entweder die 40-Jahre-Wohnsitz-Regel oder die 30-Jahre-rentenanrechnungspflichtige-Erwerbsarbeit-Regel zur Anwendung, je nachdem, welche günstiger für den/die PensionistIn ist (The Swedish Institute 1995, Hedin 1993).

Bei Anspruch auf volle Grundrente beträgt das Altersruhegeld 96% der reduzierten Bemessungsgrundlage²⁰, das waren 1995 33.587 SEK (=47.021 ATS²¹) pro Jahr. Dieses volle Altersruhegeld erhalten Alleinstehende und Verheiratete bzw. in Lebensgemeinschaft Lebende, deren PartnerIn unter 65 Jahre alt ist und/oder keine andere Rente bezieht. Wenn beide (heterosexuelle) PartnerInnen RentnerInnen sind, beträgt das Altersruhegeld 157% der reduzierten Bemessungsgrundlage, vorausgesetzt beide haben Anspruch auf volle Grundrente. Das bedeutet für jede/n PartnerIn eine eigenständige Grundsicherung von 78,5% der reduzierten Bemessungsgrundlage (The Swedish Institute 1995, Swedish Employers' Confederation 1994). Leben die Ehepartner getrennt, gelten sie als ledig und jede/r erhält die Grundrente für Alleinstehende (Krieger 1993).

Im Dezember 1995 bezogen 678.205 Männer und 906.099 Frauen eine staatliche Grundrente, deren durchschnittliche Höhe für Männer 2.460 SEK (= 3.444 ATS) und für Frauen 1.889 SEK (= 2.645 ATS) pro Monat betrug (Statistics Sweden 1997, 311f).

20 Die Bemessungsgrundlage ist ein »purely mathematical and statistical construct, representing no valuation of the lowest acceptable living standard or any such level. [...] Since 1993, pension benefits and certain other benefits have been calculated with reference to the base amount reduced by 2%. This decreased base amount is SEK 34,986 for 1995« (The Swedish Institute 1995, 2).

21 Die Umrechnung erfolgt in Kaufkraftparitäten: 1 SEK = 1,4 ATS (Bundesarbeiterkammer 1997, 26).

3.3.2. Die staatliche Allgemeine Zusatzrente (ATP)

Ein Einkommen, das die allgemeine Bemessungsgrundlage (1995 bezeichnete diese ein Jahresverdienst von 35.700 SEK bzw. 49.980 ATS) übersteigt, gilt als rentenanrechnungspflichtig im Sinne des Allgemeinen Zusatzrentensystems. Wer mindestens drei Jahre lang solch ein rentenanrechnungspflichtiges Einkommen hatte, erhält neben der Grundrente eine gestaffelte, vom bisherigen Einkommen abhängige Allgemeine Zusatzrente (*allmän tilläggspension, ATP*). Dazu wird von den besten 15 Jahren mit rentenanrechnungsfähigem Einkommen das Durchschnittsverdienst errechnet. Derjenige Teil eines Jahreseinkommens, der das 7,5-fache der allgemeinen Bemessungsgrundlage übersteigt, bleibt jedoch unberücksichtigt. Es gibt somit eine absolute Obergrenze für die Berechnung des ATP-Anspruchs. Das volle Altersruhegeld aus dem Allgemeinen Zusatzrentensystem beträgt 60% dieses Durchschnittsverdienstes, wobei nur nach 30 Jahren mit rentenanrechnungsfähigem Einkommen ein voller Anspruch besteht. Andernfalls verringert sich das Altersruhegeld für jedes fehlende Jahr um 1/30. »The size of the pension is calculated with reference to the 15 years in which the recipients earned most, and is payable at 2% of the mean income for these best-earning years multiplied by the number of years in which income was earned, subject to a maximum of 30« (The Swedish Institute 1995, 3).

Im Dezember 1995 bezogen 657.026 Männer und 1.026.027 Frauen eine Allgemeine Zusatzrente in der Höhe von 7.047 SEK (= 9.866 ATS) bzw. 2.050 SEK (= 2.870 ATS) monatlich (Statistics Sweden 1997, 311f). Die höchste ausbezahlte jährliche Allgemeine Zusatzrente betrug 1995 135.434 SEK (= 189.434 ATS) (The Swedish Institute 1995).

3.3.3. Zusatzleistungen aus der Grundrentenversicherung

PensionistInnen, die keine oder nur eine niedrige Allgemeine Zusatzrente beziehen, erhalten zusätzlich zu ihrer Grundrente einen staatlichen *Rentenzuschuß*, der maximal 55,5% der reduzierten Bemessungsgrundlage ausmacht (Hedin 1993). Gemeinsam mit der allgemeinen Grundrente bildet der Rentenzuschuß eine Art garantierter Mindestpension: »For 1995, this means that for single people with a full earning period behind them who start drawing their pension at the age of 65, the minimum aggregate amount of pension is SEK 54,003 a year« (The Swedish Institute 1995, 3). Im Dezember 1995 erhielten 52.107 Männer und 343.003 Frauen einen Rentenzuschuß, der für Männer durchschnittlich 992 SEK (= 1.389 ATS) und für Frauen 1.117 SEK (= 1.564 ATS) pro Monat ausmachte (Statistics Sweden 1997, 311).

Daneben besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen bedürfnisgeprüften *kommunalen Zuschuß zur Rente* und/oder einen ebenfalls bedürfnisgeprüften *kommunalen Mietzinszuschuß* zu erhalten, welcher zwar je nach Gemeinde verschieden hoch ausfällt, in der Regel aber 85% der Mietkosten abdeckt (The Swedish Institute 1995). Im Dezember 1995 waren 1.036 Frauen, aber nur 3 Männer auf einen kommunalen Rentenzuschuß angewiesen, 351.976 Frauen und 93.660 Männer erhielten einen kommunalen Mietzinszuschuß. Der durchschnittliche kommunale Rentenzuschuß betrug für Frauen 1.013 SEK (= 1.418 ATS) und für Männer 444 SEK (= 622 ATS) pro Monat. Der durchschnittliche

kommunale Mietzinszuschuß lag für Frauen monatlich bei 1.520 SEK (= 2.128 ATS), für Männer bei 1.025 SEK (= 1.435 ATS) (Statistics Sweden 1997, 311).

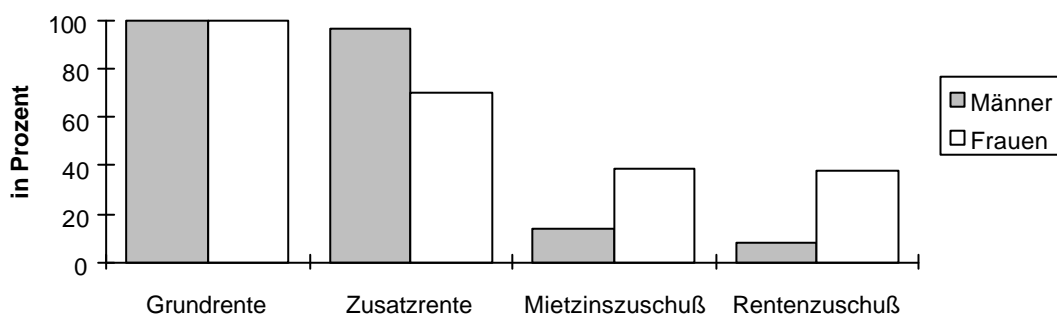
Verknüpfung von sozialer Sicherung mit Erwerbstätigkeit

Die *staatliche Grundrente* enthält als wesentliches Element zur Entkoppelung von sozialer Sicherung und Erwerbstätigkeit die Leistungsgewährung in Abhängigkeit vom Wohnsitz. Erwerbstätigkeit führt nur als alternative Anspruchsvoraussetzung zum Bezug einer staatlichen Grundrente, wobei allerdings insofern eine Begünstigung der Erwerbsarbeit besteht als sie schneller zu einem Grundrentenanspruch führt: 30 Jahre Erwerbsarbeit werden gleichgesetzt mit 40 Jahren Wohnsitz ohne Erwerbsarbeit. Allerdings hat die Höhe des Erwerbseinkommens keinen Einfluß auf die Höhe der Grundrente, diese ist vielmehr für alle gleich hoch und verlängert somit keine vorgelagerten Diskriminierungen am Arbeitsmarkt in das System der Alterssicherung. »Der Nettoeffekt des gegenwärtigen Systems begünstigt auch Frauen, die aufgrund ihres häufig niedrigen Einkommens von den an alle Empfänger in gleicher Höhe gezahlten Grundrenten profitieren (...)« (Huber/Stephens 1993, 4). Trotzdem existieren geschlechtsspezifische Unterschiede im Leistungsniveau, die sich aus der Nicht-Erreichung der vollen Grundrente ergeben, wovon in erster Linie Immigrantinnen betroffen sein dürften, die weder die 40- noch die 30-Jahre-Regelung erfüllen. Durch die weitgehende Entkoppelung von sozialer Sicherung und Erwerbstätigkeit ist kaum eine Diskriminierung von Seiten des staatlichen Grundrentensystem aufgrund von gender zu verzeichnen.

Im *staatlichen Allgemeinen Zusatzrentensystem* werden aufgrund der einkommensbezogenen Zugangsbarriere (Jahreseinkommen über der festgesetzten Bemessungsgrundlage) Niedrigverdienenden wie z.B. Teilzeitbeschäftigte oder geringfügig Beschäftigte ausgeschlossen. Die Höhe des Einkommens und die Dauer der Erwerbstätigkeit spiegeln sich im Leistungsniveau der Allgemeinen Zusatzrente: Hohe Einkommen und lange Versicherungszeiten generieren hohe Pensionsansprüche. Dieses Äquivalenzprinzip erfährt jedoch in zweifacher Hinsicht Einschränkungen. Zum einen existiert eine absolute Obergrenze, bis zu der das individuelle Einkommen berücksichtigt wird. 15% der Männer erreichen Jahreseinkommen, die diese Obergrenze übersteigen, aber nur 2% der Frauen (Mostböck 1994, 95), sodaß diese Regelung eine Umverteilung von Männern zu Frauen darstellt. Zum anderen werden maximal 30 Jahre Erwerbstätigkeit bei der Rentenberechnung berücksichtigt, sodaß auch Personen mit späterem Erwerbseinstieg oder diskontinuierlichen Erwerbsverläufen diese Obergrenze zumeist erreichen können. Trotzdem sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Leistungsniveau beträchtlich. Das Allgemeine Zusatzrentensystem begünstigt daher »Personen mit ungleichen Einkommensveränderungen, spätem Einstieg bzw. langer Ausbildungszeit und kürzerer Lebensarbeitszeit; besonders Frauen, welche häufig ihre Berufskarriere auf Grund der Zuständigkeit für die Kindererziehung unterbrechen. Allerdings vermindern Lohnunterschiede, schwache Stellung am Arbeitsmarkt und Teilzeitarbeit diesen Effekt soweit, daß Pensionistinnen heute finanziell weit schlechter gestellt sind, als Männer im Ruhestand« (Mostböck 1994, 98f). Das staatliche Zusatzrentensystem diskriminiert also eindeutig auf Basis von gender-spezifischen Rollenzuschreibungen.

Die schwedischen Frauen nehmen mit einer Erwerbsquoten von 82,5% (1990) eine Spitzenstellung im Vergleich mit anderen Industrieländern ein, aber trotz Maßnahmen zur Frauenförderung ist es nicht gelungen, die geschlechtsspezifische Arbeitsmarktsegregation aufzubrechen: Nur 60% der erwerbstätigen Frauen, aber 90% der erwerbstätigen Männer arbeiten vollzeit, und 82% aller Teilzeitbeschäftigten (Beschäftigung unter 35 Stunden pro Woche) sind Frauen. »Über die Hälfte der Frauen zwischen 25 und 54 Jahren arbeiten unfreiwillig in Teilzeitstellung, weil keine Vollzeitbeschäftigung zu finden ist« (Schunter-Kleemann 1992, 277). Frauenarbeitsplätze finden sich folglich gehäuft in den typischen Teilzeitarbeitsbereichen des öffentlichen und privaten Dienstleistungssektors und verstärken die horizontale Segregation Frauenberufe vs. Männerberufe. Die hohe Teilzeitquote zieht geringe Fraueneinkommen nach sich: Sie betragen im Durchschnitt nur 55% des männlichen Verdienstes. Hinzu kommt die vertikale Arbeitsmarktsegregation: Frauen sind auf höheren Hierarchieebenen unterrepräsentiert, das weibliche Durchschnittsverdienst ist daher geringer als das männliche (ebenda, 278f). Diese Diskriminierungsprozesse am Erwerbsarbeitsmarkt führen dazu, daß weitaus weniger Frauen als Männer über eine staatliche Allgemeine Zusatzpension verfügen und weitaus mehr Frauen als Männer auf Zusatzleistungen zur Grundrente angewiesen sind. Traditionelle geschlechtshierarchische Rollenzuweisungen spiegeln sich somit in der geschlechtsspezifischen Struktur der LeistungsbezieherInnen. Graphik 7 gibt einen Überblick über den prozentuellen Anteil der Geschlechter an den unterschiedlichen Pensionsarten.

Graphik 7: **PensionsbezieherInnen pro Pensionsart in Relation zur Gesamtzahl an PensionsbezieherInnen nach Geschlecht, Dezember 1995**



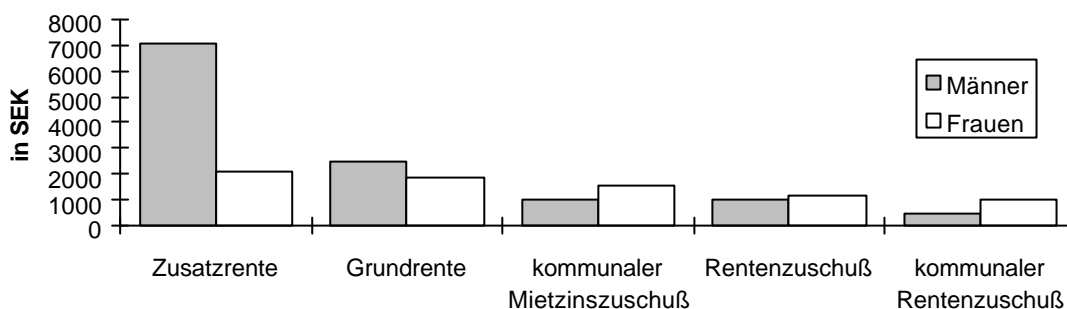
Quelle: Statistics Sweden 1997, 311 – eigene Berechnungen

Während nahezu alle PensionistInnen eine staatliche Grundrente beziehen, verfügen 96% der Männer im Gegensatz zu nur 70% der Frauen daneben noch über eine Allgemeine Zusatzrente. Frauen sind zu 38% auf einen staatlichen Rentenzuschuß und zu 39% auf einen kommunalen Mietzinszuschuß angewiesen, Männer nur zu 8% bzw. zu 14%. Diese geschlechtshierarchische Struktur spiegelt sich auch in den unterschiedlich Höhen der Leistungsbezüge. Graphik 8 zeigt die Höhe der Pensionsleistung nach Leistungssystemen und Geschlecht.

Die größten geschlechtsspezifischen Leistungsdifferenzen bestehen demnach im Allgemeinen Zusatzrentensystem, das Ungleichheiten am Erwerbsarbeitsmarkt beinahe ungebremst fortführt, gefolgt

vom Grundrentensystem, das Erwerbsarbeit durch die 30-Jahre-Regelung begünstigt. Umgekehrt verhält es sich folglich bei den drei Zuschußsystemen: Aufgrund der niedrigen Pensionshöhen bei der Grund- und Allgemeinen Zusatzrente sind Frauen nicht nur häufiger als Männer Bezieherinnen von bedürfnisgeprüften kommunalen Sozialleistungen und staatlichem Rentenzuschuß abhängig, ihre Leistungsbezüge sind in diesen Systemen auch merklich höher. In der Zusammenschau der drei Säulen staatlicher Alterssicherung läßt sich ganz klar eine Diskriminierung aufgrund von gender feststellen.

Graphik 8: **Geschlechtsspezifische Pensionshöhen pro Monat nach Leistungssystem, Dezember 1995**



Quelle: Statistics Sweden 1997, 311f – eigene Berechnungen

3.3.4. Hinterbliebenenrenten

Im Unterschied zur US-amerikanischen und zur österreichischen Witwenpension dienen die Hinterbliebenenrenten in Schweden nur zu einem kleinen Teil der Existenzsicherung im Alter. Zielgruppe von Hinterbliebenenrenten sind in erster Linie Waisen. Witwen- und Witwerrenten sind seit 1990 zeitlich begrenzt und können aus einem abgeleiteten Anspruch des/der verstorbenen PartnerIn auf Grundrente und/oder auf Allgemeine Zusatzrente bezogen werden²².

Es handelt sich dabei zum einen um die sogenannte *Anpassungsrente*: Sie kann beansprucht werden, wenn der/die Hinterbliebene unter 65 Jahre alt ist und mit dem/der Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes zusammengelebt hat. Weitere Voraussetzung ist eine mindestens fünfjährige (heterosexuelle) Lebensgemeinschaft mit dem/der Verstorbenen oder die Sorgepflicht des/der Hinterbliebenen für zumindest ein Kind unter 12 Jahren. Die Anpassungsrente wird 12 Monate lang ausbezahlt. Wenn der/die Hinterbliebene für ein Kind unter 12 Jahre sorgt, kann die Zahlung der Anpassungsrente bis maximal zum 12. Lebensjahr des Kindes fortgesetzt werden (The Swedish Institute 1995, Swedish Employers' Confederation 1994). Im Dezember 1995 bezogen 2.892 Frauen

²² Das vorhergehende Witwenpensionssystem war als Versorgungssystem konzipiert: Wenn die Witwe über 50 Jahre alt war oder Kinder unter 16 Jahre aufzuziehen hatte, bekam sie 96% der Bemessungsgrundlage für die Grundrente. Wenn die Witwe mindestens 5 Jahre mit dem Verstorbenen verheiratet war, bekam sie 40% seines ATP-Anspruchs (Swedish Employers' Confederation 1994).

und 2.147 Männer eine Anpassungsrente (Statistics Sweden 1997, 311). Ihre Höhe beträgt im Fall eines vollen Grundrentenanspruch des/der Verstorbenen 96 % der reduzierten Bemessungsgrundlage, bzw. im Fall eines ATP-Anspruchs des/der Verstorbenen 40% dieses ATP-Anspruchs.

Wenn der/die Hinterbliebene nach Ablauf der Anpassungsrente außerstande ist, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, und auch kein Anrecht auf eine andere Rente hat, kann eine *besondere Hinterbliebenenrente* gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Unfähigkeit des/der Hinterbliebenen, sich aufgrund der Arbeitsmarktlage oder aus gesundheitlichen Gründen selbst zu erhalten. Die besondere Hinterbliebenenrente ist zeitlich begrenzt, d.h. die Anspruchsvoraussetzungen werden alle drei Jahre überprüft, und sie wird maximal bis zum 65. Lebensjahr des/der Hinterbliebenen gewährt. Die Höhe entspricht der Anpassungsrente (Swedish Employers' Confederation 1994).

Verknüpfung von sozialer Sicherung mit traditionellen Sexual- und Sozialrollenkonzepten

Die schwedische Witwen- bzw. Witwerversorgung ist zum einen charakterisiert durch die Gleichstellung von Ehe- mit außerehelichen heterosexuellen Lebensgemeinschaften bei gleichzeitiger Diskriminierung von alternativen Lebensformen. Zum anderen ist sie geprägt durch den Primat der Erwerbsarbeit: Anstelle einer Orientierung an traditionellen Sozialrollenbildern, die für den Verlust des Familienernährers langfristige finanzielle Kompensationsleistungen für Familienarbeitende vorsieht, dominiert die Orientierung an der individuellen Verpflichtung zur Erwerbsarbeit. »The philosophy behind the revision of the National Widow's Pension Scheme is that healthy adults of working age in present-day Sweden are expected to support themselves by their own labour and not be provided for by someone else. One assumes that when they reach retirement they will receive a personal old-age pension generated through their own previous earnings« (Hoem 1991, 128). Durch die Integration von Witwen/er in den Arbeitsmarkt soll möglichst rasch nach dem Tod des/der PartnerIn die finanzielle Unabhängigkeit über Marktpartizipation erreicht werden.

Durch den Primat der Erwerbstätigkeit werden aber nicht nur traditionelle Sozialrollenvorstellungen obsolet, es kommt vielmehr zu einem Ersatz derselben durch die scheinbar geschlechtsneutrale Rolle des/der Erwerbsarbeitenden. Aufgrund der sozialhistorischen Verantwortung von Frauen für Betreuungs- und Pflegearbeiten innerhalb der Familie unterscheidet sich ihre Erwerbsrolle jedoch wesentlich von der des männlichen Erwerbstätigen. Während die Rolle des erwerbstätigen Mannes zur gesamtgesellschaftlichen Norm gemacht wird, haben Frauen mit ihren »persönlichen« Abweichungen von dieser Norm zu kämpfen. So sind beispielsweise Zeiten der Inanspruchnahme von Elternurlaub wie Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Krankheit pensionsbegründend, Zeiten der Kindererziehung ohne Entgeltfortzahlung aufgrund vorangegangener Erwerbstätigkeit werden hingegen bei der Berechnung der Allgemeinen Zusatzrente nicht berücksichtigt (Mostböck 1994). Frauen (und Männer), die dem Primat der Erwerbsarbeit nicht entsprechen, werden nur notdürftig in Form der Wohnsitzanwartschaft zur Grundrente gesichert, es kommt damit zu einer qualitativ unterschiedlichen sozialen Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit bei gleichzeitiger marginaler Sicherung der traditionellen »weiblichen« Sozialrolle.

3.3.5. Betriebliche Alterssicherung

Zusätzlich zum staatlichen Alterssicherungssystem sind Erwerbstätige obligatorisch in kollektivvertraglich festgelegten Pensionsversicherungen versichert, dem sogenannten tarifpartnerschaftlichen Vertragspensionssystem. Auf diese Weise existieren Zusatzversicherungen der LohnarbeiterInnen (STP), der Angestellten (ITP), der Staatsbediensteten sowie der im kommunalen Bereich Bediensteten²³. Selbständige können einen STP- oder ITP-Pensionsplan für sich und ihre/n EhepartnerIn auf freiwilliger Basis abschließen (Swedish Employers' Confederation 1994). Zugangsbedingungen und Leistungen der unterschiedlichen Kollektivvertragspensionen können der Tabelle 6 entnommen werden:

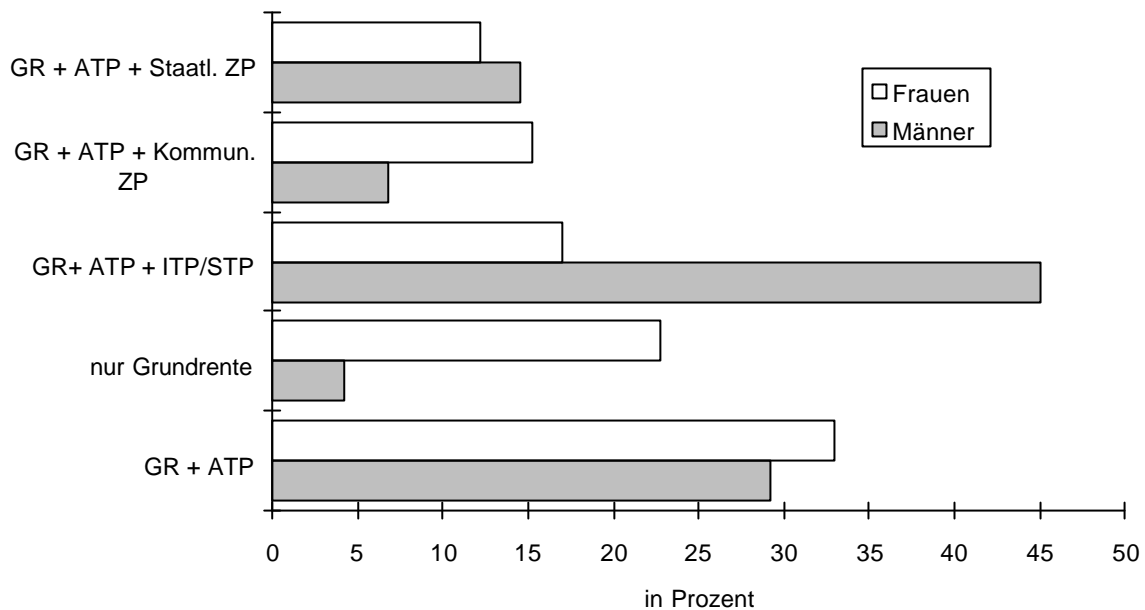
Tabelle 6: **Zugangsbedingungen und Leistungen der tarifpartnerschaftlichen Vertragspensionen**

Pensionsart	Zugangsbedingungen		Leistungsberechnung		
	Arbeitszeit	Beschäftigungsperiode	Berechnungsgrundlage	Anrechnungsgrenze	Leistungsniveau
STP	>832 Std/Jahr	30 Jahre ab d. 28. Lebensjahr	3 beste Jahre	7,5-fache der Bemessungsgrundlage (BG)	10% der Berechnungsgrundlage
ITP	16 Std/Woche	30 Jahre ab d. 28. Lebensjahr	letztes Gehalt	30-fache der BG	10% -7,5 x BG 65% -20 x BG 32,5%-30 x BG
Staatsbeamte	16 Std/Woche	30 Jahre ab d. 28. Lebensjahr	5 letzte Jahresgehälter	30-fache der BG	10% -7,5 x BG 65% -20 x BG 32,5%-30 x BG
Gemeindebeamte	16 Std/Woche	30 Jahre ab d. 28. Lebensjahr	3 nächstbesten Jahresgehälter	30-fache der BG	verschieden

Quelle: Mostböck 1994, 97

Während 1990 2/3 der pensionierten Männer eine Vertragspension bezogen, kamen nur 44% der pensionierten Frauen in den Genuß einer betrieblichen Zusatzpension. Graphik 9 zeigt die prozentuelle Verteilung der PensionistInnen auf die unterschiedlichen Pensionssysteme:

23 »In addition to the above four occupational pension systems, there are similar negotiated pensions for employees in the cooperative sector and at banks and insurance companies« (Hedin 1993, 46). Insbesondere für höhere Angestellte gibt es zusätzlich außertarifliche betriebliche Pensionsvorsorgemodelle (Birk 1988).

Graphik 9: **Prozentuelle Verteilung der PensionistInnen auf Pensionssysteme**

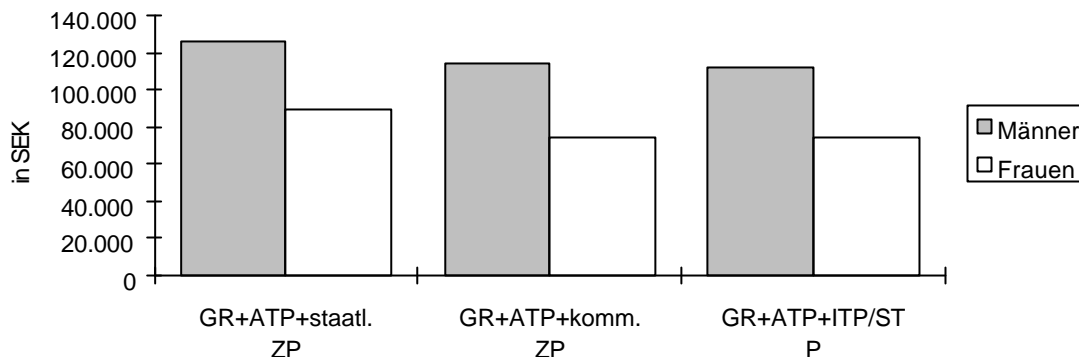
Quelle: Mostböck 1994, 100

45% der Männer verfügen über eine Kombination aus Grundrente, Allgemeiner Zusatzrente und ITP oder STP, während nur 17% der Frauen Leistungen aus einer privatwirtschaftlichen Betriebspension beziehen. Im Bereich der staatlichen Zusatzpension hingegen kommen Frauen mit 12% und die 15% der Männer heran, bei den kommunalen Zusatzpensionen sind Frauen sogar doppelt so häufig vertreten wie Männer, was den hohen Frauenanteil im öffentlichen Dienstleistungssektor widerspiegelt. Beinahe ein Viertel aller Frauen verfügen im Alter jedoch lediglich über eine staatliche Grundrente.

Verknüpfung von sozialer Sicherung mit Erwerbstätigkeit

Die Zugangsvoraussetzung der betrieblichen Alterssicherung im Ausmaß von 30 Jahren Erwerbsarbeit stellt offensichtlich für viele schwedische Frauen trotz hoher Erwerbsquoten eine unüberwindbare Hürde dar und führt zum Ausschluß von 56% aller Pensionistinnen aus dem System der kollektivvertraglichen betrieblichen Altersversorgung. Die im staatlichen Allgemeinen Zusatzrentensystem (ATP) eingezogene Plafondierung der Höchstrenten durch die Vernachlässigung von Einkommen, welches das 7,5-fache der allgemeinen Bemessungsgrundlage übersteigt, wird von drei der vier betrieblichen Zusatzpensionen nach oben hin verschoben, indem Einkommen bis zum 30-fachen der allgemeinen Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Pensionshöhe zugelassen wird. Diese Erhöhung der Obergrenze führt zur beinahe uneingeschränkten Verlängerung von Einkommensdisparitäten in das betriebliche Pensionssystem, wodurch es wiederum zu gender-spezifischen Diskriminierungen kommt. Graphik 10 zeigt diese traditionell Frauen diskriminierenden geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Pensionshöhe.

Graphik 10: **Geschlechtsspezifische Unterschiede der Pensionshöhe (Jahresbezug) nach Pensionsarten**



Quelle: Mostböck 1994, 100.

In allen kollektivvertraglichen Betriebspensionssystemen schneiden Frauen schlechter ab als Männer, wobei für beide Geschlechter die Kombination aus Grundrente, Allgemeiner Zusatzrente und staatlicher Beamtenpension zu den höchsten Pensionsleistungen führt.

3.3.7. Zusammenfassende Darstellung

Das schwedische Alterssicherungssystem vereint zwei widersprüchliche Sicherungselemente: Zum einen die an den Wohnbürgerstatus geknüpfte Grundsicherung und zum anderen die an den Erwerbsstatus geknüpfte staatliche Zusatzrente sowie die kollektivvertraglich festgelegten Betriebspensionen. Während ersteres Familienarbeitende tendenziell begünstigt, weil die Trennung öffentlich-privat durch die Wohnbürgerschaftsklausel umgangen wird, diskriminiert letzteres dieselben aufgrund der Verknüpfung von sozialer Sicherung mit Erwerbstätigkeit. Diese Ambivalenz resultiert darin, daß Frauen im Alter zu einem hohen Ausmaß auf die Grundrente und die damit verbundenen (kommunalen) Zuschüsse als alleinige Einkommensquelle angewiesen sind, wodurch zwar eine Mindestsicherung garantiert ist, aber keine Lebensstandardsicherung. Die Lebensstandardsicherung hingegen kann stärker von Männern in Anspruch genommen werden: Sie verfügen öfter über ATP-Ansprüche und Betriebspensionsansprüche und beziehen höhere Leistungen aus diesen erwerbsarbeitszentrierten Sicherungssystemen als Frauen.

Dadurch kommt dem staatlichen sozialen Sicherungssystem für Frauen weitaus mehr Bedeutung zu als der marktförmigen betrieblichen Sicherung, und innerhalb des staatlichen Sicherungssystems sind es vor allem die Zusatzleistungen zur Grundrente, denen besonderer Bedeutung für die Existenzsicherung von Frauen zukommt. Von 100 Frauen über 65 beziehen:

- 100 eine Grundrente
- 38 einen Rentenzuschuß
- 39 einen kommunalen Mietzinszuschuß

- 70 eine ATP-Rente und
- 44 eine Betriebspension

Die soziale Sicherung von Männern ruht hingegen fast zu gleichen Teilen auf der Grundrente und der ATP-Rente und wird für einen Großteil durch eine Betriebspension ergänzt. Zusatzleistungen zur Grundrente sind nur selten notwendig. Von 100 Männern über 65 beziehen:

- 100 eine Grundrente
- 8 einen Rentenzuschuß
- 14 einen kommunalen Mietzinszuschuß
- 96 eine ATP-Rente und
- 67 eine Betriebspension

Bemerkenswert ist das weitgehende Fehlen der Verknüpfung von sozialer Sicherung mit der Erfüllung traditioneller Sexualrollen: Rentenansprüche sind direkt an Individuen geknüpft, nicht an Familienverhältnisse und daraus abgeleitete Rollenbilder. So werden beispielsweise Ehepaarrenten den Eheleuten je zur Hälfte ausbezahlt und entstehen nur dann anstelle von vollen Grundrentenansprüchen, wenn das Ehepaar tatsächlich einen gemeinsamen Haushalt bildet. Auch fehlt die langfristige existenzsichernde Funktion der Hinterbliebenenrenten: Die Ehegemeinschaft bzw. heterosexuelle Lebensgemeinschaft an sich wird nicht als Verdienst gewertet, das automatisch eine dauerhafte Altersrente auslöst, im Vordergrund steht vielmehr der Erwerb von eigenständigen Rentenansprüchen durch Erwerbstätigkeit.

Durch diesen Primat der Erwerbstätigkeit sowohl hinsichtlich der Bedeutung von marktförmigen staatlichen wie betrieblichen Sicherungssystemen wird Nicht-Erwerbstätigkeit, also die Erbringung von unbezahlter Arbeit, qualitativ schlechter gesichert. Unbezahlte Arbeit generiert nur Grundsicherungsansprüche, während Erwerbsarbeit Ansprüche auf die Sicherung des Lebensstandards auslöst. Desgleichen werden Zeiten der privaten Pflege- und Betreuungsarbeit nur begrenzt im erwerbsarbeitsorientierten staatlichen Sicherungssystem der Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Das schwedische Alterssicherungssystem sichert also von seiner Konzeption her nicht »männliche« und »weibliche« Sozial- und Sexualrollen, sondern die traditionelle »männliche« Sozialrolle, die auch auf Frauen angewendet wird. Dadurch kommt es zur Festschreibung *einer* Sozialrolle für alle, davon abweichende Lebensweisen finden kaum Berücksichtigung. Das Ignorieren von alternativen gender-Aspekten führt zu einer Abwertung eben dieser Abweichungen, es besteht de facto keine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gender-Identitäten.

Exkurs: Pensionsreform 1996

Mit 1. Jänner 1996 wurde das schwedische Pensionssystem einer Reform unterzogen, die erstmals im Jahr 2000 wirksam wird. Die aus der Geschlechterperspektive wichtigsten Änderungen sind:

- Die Pensionshöhe wird zukünftig vom Lebenseinkommen berechnet,

- Grundrente, ATP-Pension und Rentenzuschüsse werden als eine Alterspension zusammengefaßt, die mindestens 2,1-mal die Bemessungsgrundlage beträgt,
- Elternurlaub wirkt zukünftig pensionsbegründend (Schwedisch Employer's Confederation 1994).

Die Ausweitung des Bemessungszeitraums benachteiligt Personen mit diskontinuierlichen Erwerbsverläufen und verstärkt gender-spezifische Diskriminierungsmechanismen. Durch die Erhöhung der Grundrente bei gleichzeitiger Abschaffung der Rentenzuschüsse wird der Qualitätsunterschied zwischen der Sicherung bezahlter und unbezahlter Arbeit verringert, und durch die verstärkte Berücksichtigung von unbezahlter Erziehungsarbeit bewegt sich das schwedische Alterssicherungssystem einen Schritt weg vom Primat der Erwerbstätigkeit.

4. Materielle Alterssicherungssysteme im Vergleich: die Auswirkungen der strukturellen Fixierung von traditionellen Sozial- und Sexualrollenkonzepten

Die Analyse der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Alterssicherungssysteme in den USA, in Österreich und in Schweden zeigt deutlich, daß Frauen in allen drei Ländern mit einem niedrigeren Niveau sozialer Sicherung im Alter rechnen müssen als Männer. Die Gründe dafür finden sich in den sozialen Sicherungssystemen immanenten strukturellen Fixierung von traditionellen Sozial- und Sexualrollenkonzepten, wobei jedes Untersuchungsland spezifische Schwerpunktsetzungen aufweist: Die Verknüpfung von sozialer Sicherung mit Erwerbsarbeit sowie die qualitativ unterschiedliche Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zieht sich – mit Ausnahme der schwedischen staatlichen Grundrente – quer durch alle drei Wohlfahrtsstaaten, während die Verknüpfung von sozialer Sicherung mit traditionellen Sexualrollenkonzepten nur für die USA und Österreich Bedeutung hat.

Die Verknüpfung von materieller Alterssicherung mit Erwerbsarbeit diskriminiert über die Arbeitsmarktpartizipation entlang der gender-Dimension des Geschlechts:

- In allen Untersuchungsländern liegt die Erwerbsquote von Frauen, denen traditioneller Weise die Rolle der Familienarbeitenden zugewiesen wird, unter jener der Männer.
- Die Lohnhöhe von Frauen/Familienarbeitenden liegt aufgrund ihrer hohen Teilzeiterwerbsquoten, aufgrund von Lohndiskriminierung und aufgrund der vertikalen wie horizontalen Arbeitsmarktsegregation unter jener der Männer.
- Die Erwerbsdauer von Frauen/Familienarbeitenden ist kürzer, sie weisen häufigere Erwerbsunterbrechungen und damit diskontinuierlichere Erwerbsverläufe auf als Männer.

In den USA orientiert sich die OASDI-Alterspension an der vorangegangenen Erwerbskarriere, in Österreich die eigenständige Alterspension und in Schweden die staatliche Allgemeine Zusatzrente.

In allen Ländern nehmen diese staatlichen Alterssicherungssysteme eine zentrale Rolle im wohlfahrtsstaatlichen System materieller Sicherung im Alter ein. Hinzu kommen in den USA und in Schweden Betriebspensionssysteme, die auf dem gleichen gender-spezifischen Diskriminierungsprozeß basieren und denen eine wichtige Funktion für die Lebensstandardsicherung zukommt. Frauen bzw. all diejenigen, die die soziale Rolle der Erwerbstätigkeit nicht (voll) erfüllen, steigen in allen diesen Systemen bei weitem schlechter aus als Männer/Vollzeiterwerbstätige – sei es, daß sie keine oder nur geringe Ansprüche generieren können. Ihre eigenständige Grund- und häufiger noch ihre Lebensstandardsicherung ist deshalb in hohem Ausmaß unzureichend. Eine Ausnahme bildet hierbei die staatliche Grundsicherung in Schweden, die als Alternative zum Erwerbsstatus den Wohnsitzstatus als Anspruchsvoraussetzung zuläßt, und in Österreich kommt es zu einer (teilweisen) Abschwächung des Äquivalenzprinzips durch die Ausgleichszulage.

Eine Verknüpfung von sozialer Sicherung mit der traditionellen »weiblichen« Sozialrolle ist nur in Österreich gegeben. Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten schafft einen gewissen Ausgleich zum sozialpolitischen Primat der Erwerbsarbeit.

Qualitative Differenzen in der Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit finden sich in allen drei Untersuchungsländern. In den USA manifestiert sich dieser Unterschied durch den Gegensatz von OASDI-Alterspension und betrieblicher Sicherung von Erwerbsarbeit auf der einen Seite und der Sicherung durch bedürfnisgeprüfte Sozialhilfeleistungen für unbezahlte Arbeit sowie die Nicht-Berücksichtigung von unbezahlter Kinderbetreuungs- und Pflegearbeit innerhalb des OASDI-Systems auf der anderen Seite. In Österreich steht die sozialversicherungsrechtliche Sicherung von Erwerbsarbeit der eigenständigen Sicherung von Erziehungsarbeit gegenüber. Unbezahlte Kinderbetreuungsarbeit wird jedoch nur in geringem Ausmaß, unbezahlte Pflegearbeit gar nicht im staatlichen Alterssicherungssystem berücksichtigt. In Schweden hingegen wird bezahlte wie unbezahlte Arbeit durch die allgemeine Grundrente gesichert, in weiterer Folge wird jedoch unbezahlte Arbeit durch bedürfnisgeprüfte Rentenzuschüsse sowie kommunale Mietzinszuschüsse und bezahlte Arbeit durch die Allgemeine Zusatzrente und durch Betriebspensionen gesichert.

Diese Diskriminierung entlang der gender-Dimension des Geschlechts wird in den USA und Österreich zusätzlich mit einer Diskriminierung entlang der sex-Dimension des Geschlechts verknüpft: In einer Ehegemeinschaft erbrachte unbezahlte Dienstleistungsarbeit wird zwar schlechter als Erwerbsarbeit, aber besser als außerhalb einer Ehegemeinschaft erbrachte unbezahlte Dienstleistungsarbeit gesichert. Dies erfolgt über die Sicherungselement Spouse Benefit und Survivor's Benefit (USA) sowie Hinterbliebenenpension (Österreich).

Durch die Verknüpfung der materiellen Alterssicherung mit traditionellen Sexualrollenkonzepten steigt die Bedeutung des Familienstandes für die materielle Sicherung im Alter. Es ergeben sich in der Folge unterschiedliche Sicherungsniveaus für Verheiratete, Geschiedene, Verwitwete, Ledige, nicht-eheliche heterosexuelle und homosexuelle Paarbeziehungen, die eine Bevorzugung bzw. Diskriminierung unterschiedlicher Lebensformen entlang der sex-Dimension des Geschlechts darstellen. Ein klassisches Sicherungselement dieser Art sind die Hinterbliebenenpensionen, die in den

USA für Verheiratete und Geschiedene, in Österreich hingegen nur für Verheiratete und in Schweden für eheliche wie außereheliche heterosexuelle Partnerschaften vorgesehen sind. Die Bedeutung sexualrollenbezogener Sicherungselemente steigt in dem Maße, in dem die individuelle sozialversicherungsrechtliche Absicherung sozialrolleselektiv ausgerichtet ist. Die Erwerbsarbeitszentrierung stellt ein derartiges Selektionskriterium dar: All diejenigen, die durch Erwerbsarbeit nur schlecht oder gar nicht abgesichert sind, können als Alternative dazu auf die sexualrollenspezifische Sicherung zurückgreifen. Die weitgehend fehlende eigenständige soziale Sicherung der traditionellen »weiblichen« Sozialrolle befördert die Inanspruchnahme sexualrollenspezifischer Sicherungselemente. Während in den USA und in Österreich der Hinterbliebenenpension eine große Rolle für die materielle Alterssicherung von Frauen zukommt, hat sie in Schweden nur geringe Bedeutung. Weitere sexualrollenbezogene Sicherungselemente finden sich in den USA in Form des EhegattInnenzuschlags und in Österreich in Form der Ausgleichszulagenregelung, die auf innerfamiliäre Umverteilungsmechanismen rekurriert.

Tabelle 7 gibt einen Überblick über die länderspezifische Verankerung der strukturellen Fixierung traditioneller Sozial- und Sexualrollenbilder innerhalb der materiellen Alterssicherung. Es zeigt sich, daß die USA und Österreich in allen Dimensionen der Diskriminierung aufgrund von gender und/oder sex punkten, während in Schweden die Verknüpfung von materieller Alterssicherung mit traditionellen Sexualrollenkonzepten weitgehend fehlt.

Tabelle 7: Bewertung der Sicherungselemente des materiellen Alterssicherungssystems nach Ländern hinsichtlich der strukturellen Fixierung traditioneller Sozial- und Sexualrollenbilder

Sicherungselemente	Verknüpfung mit Erwerbsarbeit	Verknüpfung mit traditionell »weiblicher« Sozialrolle	Verknüpfung mit traditionellen Sexualrollen	Bezahlte versus unbezahlte Arbeit
USA				
OASDI-Alterspension	x			x
Spouse Benefit		(x)	x	(x)
Hinterbliebenenpens.		(x)	x	(x)
Sozialhilfe		x		x
Betriebspension	x			x
Österreich				
eigenständige Altersp.	x			x
Ausgleichszulage	x		x	x
Kinderbetreuungszeiten		x		x
Hinterbliebenenpens.			x	
Schweden				
Grundrente	(x)			(x)
ATP-Pension	x			x
Rentenzuschuß		x		x
Mietzinszuschuß		x		x
Hinterbliebenenpens.		(x)	(x)	(x)
Betriebspension	x			x

Die empirische Datenlage macht deutlich, daß für Frauen jeweils andere Sicherungselemente als für Männer von zentraler Bedeutung für die materielle Alterssicherung sind. In den USA spielen die sexualrollenbezogenen Sicherungselemente für die Alterssicherung von Frauen eine wesentliche Rolle (etwa die Hälfte aller OASDI-Leistungen für Frauen sind EhegattInnenzuschläge oder Witwenpensionen), während ihnen für Männer kaum Bedeutung zukommt. Erwerbsbezogene Sicherungselemente hingegen nehmen für Männer die wichtigste Rolle ein (über 90% beziehen eine OASDI-Alterspension und 44% haben Betriebspensionsansprüche), während sie für Frauen in etwa

gleich bedeutend sind wie die sexualrollenbezogenen Sicherungselemente. Die Verknüpfung von sozialer Sicherung mit der traditionellen »weiblichen« Sozialrolle in Form von Sozialhilfeleistungen betrifft wiederum Frauen stärker als Männer. Von der qualitativ unterschiedlichen sozialen Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit sind sowohl Männer als auch Frauen stark betroffen, jedoch mit unterschiedlichen Auswirkungen für das Niveau sozialer Sicherung: Während Männer von der relativ guten Sicherung bezahlter Arbeit profitieren, sind für Frauen vor allem die negativen Auswirkungen der unzureichenden Sicherung unbezahlter Arbeit zu spüren. Es muß daher ein weibliches und ein männliches Strukturprofil der materiellen Alterssicherung unterschieden werden (Tabelle 8).

Tabelle 8: Geschlechtsspezifische Betroffenheit durch die strukturelle Fixierung von traditionellen Sozial- und Sexualrollenkonzepten in den USA.

	Verknüpfung mit Erwerbsarbeit	Verknüpfung mit traditionell »weiblicher« Sozialrolle	Verknüpfung mit traditionellen Sexualrollen	Bezahlte versus unbezahlte Arbeit
<i>Männer</i>	stark	gering	gering	stark (+)
<i>Frauen</i>	mittel	mittel	mittel	stark (-)

In Österreich nehmen die sexualrollenspezifischen Sicherungselemente für Frauen noch größere Bedeutung ein als in den USA (40% aller Frauen über 60 beziehen eine Witwenpension, die Ausgleichszulagenregelung verweist Ehefrauen mit geringen Eigenpensionsansprüchen auf innerfamiliäre Unterstützung und auch alle Ehefrauen ohne eigenen Pensionsanspruch sind auf die innerfamiliäre Umverteilung angewiesen), während sie für Männer kaum eine Rolle spielen. Das erwerbsarbeitsbezogene Sicherungssystem hingegen ist für Männer weitaus bedeutender als für Frauen: 87% der Männer aber nur 57% der Frauen im pensionsfähigen Alter beziehen eine eigenständige Alterspension. Der an der traditionellen »weiblichen« Sozialrolle orientierten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten kommt hingegen fast ausschließlich für Frauen Bedeutung zu. Hinsichtlich der qualitativ unterschiedlichen sozialen Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit sind Frauen und Männer wiederum ähnlich stark betroffen: Männer durch die gute Sicherung von Erwerbsarbeit, Frauen durch die kaum vorhandene eigenständige Sicherung unbezahlter Arbeit. Das geschlechtsspezifische Strukturprofil materieller Alterssicherung in Österreich zeigt Tabelle 9.

Tabelle 9: **Geschlechtsspezifische Betroffenheit durch die strukturelle Fixierung traditioneller Sozial- und Sexualrollenkonzepte in Österreich**

	Verknüpfung mit Erwerbsarbeit	Verknüpfung mit traditionell »weiblicher« Sozialrolle	Verknüpfung mit traditionellen Sexualrollen	Bezahlte versus unbezahlte Arbeit
<i>Männer</i>	stark	gering	gering	stark (+)
<i>Frauen</i>	mittel	mittel	stark	stark (-)

In Schweden nehmen sexualrollenspezifische Sicherungselemente für Männer wie für Frauen eine untergeordnete Stellung ein. Erwerbsarbeitsbezogene Sicherungselemente sind für die Alterssicherung von Männern bedeutender als für Frauen: 96% der älteren Männer und 70% der älteren Frauen verfügen über eine ATP-Pension, 67% der Männer, aber nur 44% der Frauen über 65 haben eine Betriebspension. Im Gegensatz dazu spielen die an der traditionellen »weiblichen« Sozialrolle anknüpfenden Sicherungselemente (Renten- und Mietzinszuschuß) für Frauen eine weitaus größere Rolle als für Männer. Wiederum ergibt sich auch in Schweden für beide Geschlechter ein starker Betroffenheitsgrad hinsichtlich der qualitativ unterschiedlichen Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit: Für Männer aufgrund der guten Sicherung von Erwerbsarbeit, für Frauen aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung von unbezahlter Arbeit in den erwerbsarbeitszentrierten Sicherungssystemen und aufgrund ihrer verhältnismäßig hohen Angewiesenheit auf bedürfnisgeprüfte Rentenzusatzleistungen. Tabelle 10 faßt diese geschlechtsspezifischen Strukturprofile des schwedischen Alterssicherungssystems zusammen.

Tabelle 10: **Geschlechtsspezifische Betroffenheit durch die strukturelle Fixierung traditioneller Sozial- und Sexualrollenkonzepte in Schweden.**

	Verknüpfung mit Erwerbsarbeit	Verknüpfung mit traditionell »weiblicher« Sozialrolle	Verknüpfung mit traditionellen Sexualrollen	Bezahlte versus unbezahlte Arbeit
<i>Männer</i>	stark	gering	gering	stark (+)
<i>Frauen</i>	mittel/stark	mittel	gering	stark (-)

Es zeigt sich ganz klar, daß ältere Männer in den drei Untersuchungsländern vorwiegend von der Verknüpfung sozialer Sicherung mit Erwerbsarbeit profitieren. Ältere Frauen hingegen werden durch erwerbsarbeitsbezogene Sicherungselemente tendenziell benachteiligt, während sie von sexualrollenspezifischen und an die traditionelle »weibliche« Sozialrolle anknüpfenden Sicherung-

selementen im Vergleich zu Männern eher profitieren. Qualitative Unterschiede in der Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit hat zwar auf Männer wie Frauen Auswirkungen, jedoch mit unterschiedlichen Vorzeichen: Männer profitieren davon, während Frauen verlieren. Während Männer auf der Ebene des sozialen Geschlechts materielle Privilegierung erfahren, werden Frauen auf der Ebene des sozialen Geschlechts diskriminiert: Ihre traditionelle Rolle als Familienarbeitende erfährt keine der Sicherung von Erwerbsarbeit gleichwertige Sicherung, und ihre ungleichen Ausgangsbedingungen am Erwerbsarbeitsmarkt aufgrund ihrer traditionellen Verortung in der privaten Sphäre führt zur vergleichsweise schlechten Sicherung ihrer Erwerbstätigkeit. Die Ungleichbehandlung im sozialen Sicherungssystem auf der Basis sexueller Orientierung wirkt sich (in den USA und Österreich) empirisch positiv für verheiratete Frauen aus. Die Erfüllung ihrer traditionellen Sozialrolle innerhalb einer Ehegemeinschaft generiert abgeleitete Ansprüche, die zwar qualitativ unter der Sicherung von Erwerbsarbeit liegen, aber eine bessere Absicherung für unbezahlte Arbeit darstellen, als wenn diese außerhalb einer Ehegemeinschaft erbracht wird.

Durch eine – an der empirischen Analyse von sozialstaatlichen Geschlechterdisparitäten orientierte – Klassifizierung der einzelnen Sicherungselemente nach den ihnen innewohnenden Geschlechterkonzeptionen und nach Distributionssystemen ergibt sich für jedes Untersuchungsland ein spezifisches Wohlfahrtsstaatsprofil (Tabelle 11).

Tabelle 11: Profile der drei Alterssicherungssysteme

	STAAT	MARKT	GEMEINSCHAFT
TRADITIONELLES DIFFERENZMODELL	<p><i>(Qualitativ unterschiedliche) Sicherung von Sozialrollen:</i></p> <p>USA: OASDI-Alterspension, Sozialhilfeleistungen, (Spouse Benefit, Hinterbliebenenpension)</p> <p>Ö: Eigenständige Alterspension, Ausgleichszulage, Kindererziehungszeiten</p> <p>S: ATP-Pension, Rentenzuschuß, Mietzinszuschuß</p> <p><i>Sicherung von Sexualrollen:</i></p> <p>USA: Spouse Benefit, Hinterbliebenenpension</p> <p>Ö: Hinterbliebenenpension, (Ausgleichszulage)</p> <p>S: (Hinterbliebenenpension)</p>	<p><i>Sicherung von Sozialrollen:</i></p> <p>USA: Betriebliche und private Pensionsvorsorge</p> <p>S: Betriebspension</p>	<p><i>Umverteilung innerhalb traditioneller Gemeinschaften:</i></p> <p>USA: Innerfamiliäre Umverteilung und private Wohltätigkeit außerhalb der Familie als Substitut für unzureichende staatliche Sicherung</p> <p>Ö: Innerfamiliäre Umverteilung als Substitut für unzureichende eigenständige Sicherung von Ehefrauen</p>
MULTIPLES DIFFERENZMODELL	<p><i>Sicherung von Individuen unabhängig von Sozialrollen:</i></p> <p>S: Grundrente, Hinterbliebenenpension</p> <p>Ö: Hinterbliebenenpension</p>		
RADIKALES MULTIPLES DIFFERENZMODELL	<p><i>Sicherung von Individuen unabhängig von Sozial- und Sexualrollen:</i></p> <p>S: Grundrente</p>		

Gemeinsam ist allen drei Ländern das Vorhandensein von erwerbsarbeitszentrierten staatlichen Sicherungselementen, die die traditionelle Sozialrolle absichern (USA: OASDI-Pension, Österreich: eigenständige Alterspension, Schweden: ATP-Pension). Die traditionelle »weibliche« Sozialrolle wird durch die staatlichen Sicherungselemente Sozialhilfeleistungen (USA), Kindererziehungszeiten und Ausgleichszulage (Österreich) sowie Renten- und Mietzinszuschuß (Schweden) abgesichert. In allen drei Ländern erfährt Erwerbsarbeit eine qualitativ bessere staatliche soziale Sicherung als unbezahlte Arbeit, wobei in den USA und in Österreich die Absicherung von unbezahlter Arbeit in Abhängigkeit vom Familienstand qualitativ unterschiedlich ausfällt. Sexualrollenspezifische Sicherungselemente sichern in einer Ehegemeinschaft erbrachte unbezahlte Arbeit besser ab als außerhalb einer Ehegemeinschaft erbrachte unbezahlte Arbeit (USA: Spouse Benefit und Hinterbliebenenpension, Österreich: Hinterbliebenenpension). In den USA diskriminieren die Instrumente Spouse Benefit und Hinterbliebenenpension erwerbstätige Ehefrauen, sodaß sie nicht nur auf traditionelle Sexual-, sondern auch auf traditionelle Sozialrollen rekurrieren. In Österreich wiederum ist die Sicherung von Abweichungen von der traditionellen »männlichen« Sozialrolle in Form der Ausgleichszulage mit einer sexualrollenspezifischen Konstruktion verbunden: In Ehegemeinschaft Lebende mit nicht existenzsichernden eigenständigen Pensionsansprüchen sind primär auf innerfamiliäre Umverteilung angewiesen, wodurch die Ausgleichszulage ein Instrument der qualitativ unterschiedlichen sozialen Sicherung von bezahlter und unbezahlter Arbeit unter Diskriminierung aufgrund von sex darstellt.

Nur in Schweden existiert ein staatliches Sicherungselement, das weder auf Sozial- noch auf Sexualrollen rekurriert: Die staatliche Grundrente. Nur diese entspricht den Prämissen des radikalen multiplen Differenzmodells. Vor dem Hintergrund des multiplen Differenzmodells wären in Schweden die Grundrente sowie die Hinterbliebenenpension und in Österreich die Hinterbliebenenpension als sozialrollenunabhängige Sicherungselemente mit den Prämissen des multiplen Differenzmodells vereinbar. Alle anderen genannten staatlichen Sicherungselemente entsprechen der Geschlechterkonzeption des traditionellen Differenzmodells, rekurrieren also auf traditionelle Sozial- und Sexualrollen.

Im Umverteilungssystem Markt ergänzen die USA die staatliche Alterssicherung durch betriebliche und private Pensionssysteme, denen Lebensstandardsicherungsfunktion zukommt. In Österreich wird die Aufgabe der Lebensstandardsicherung bereits vom erwerbsarbeitszentrierten staatlichen System erfüllt, Betriebspensionssysteme fehlen weitgehend. Schweden wiederum verteilt die Aufgabe der Lebensstandardsicherung zwischen dem staatlichen erwerbsarbeitszentrierten und dem betrieblichen Alterssicherungssystem. Betriebliche und private Sicherungselemente stellen eine Absicherung der traditionellen »männlichen« Sozialrolle dar und entsprechen – im Rahmen einer traditionellen geschlechterhierarchischen Gesellschaftsordnung – den sozialpolitischen Prämissen des traditionellen Differenzmodells.

Dem Umverteilungssystem Gemeinschaft kommt in den USA aufgrund der geringen Höhe der staatlichen Grundsicherung in Form von privater Wohlfahrtstätigkeit Bedeutung zu. Diese findet aufgrund der vergleichsweise geringen Höhe des Spouse Benefit innerhalb der traditionellen Familie bzw. aufgrund der geringen Höhe der Sozialhilfeleistungen innerhalb traditioneller Gemeinschaften außerhalb des Familienverbandes statt. In Österreich spielt hingegen – aufgrund der Ehestandsabhängigkeit von Mindestsicherungsleistungen und aufgrund der hohen Zahl von (Ehe-) Frauen ohne Pensionsanspruch – vor allem die innerfamiliäre Umverteilung eine bedeutende Rolle. Der sozialpolitische Rekurs auf familiäre/gemeinschaftsbezogene Umverteilungsstrukturen führt für die USA und Österreich zu einer weiteren Verortung des wohlfahrtsstaatlichen Alterssicherungssystems innerhalb der Geschlechterkonzeption des traditionellen Differenzmodells. Nur in Schweden stellt das Umverteilungssystem Gemeinschaft keine tragende Säule der Alterssicherung dar.

Die Ausrichtung der Bewertung der drei Alterssicherungssysteme hinsichtlich ihrer zugrundegelegten Geschlechterkonzeptionen führt deshalb zu der dargestellten Klassifizierung, weil das traditionelle Differenzmodell nicht nur ein sozialen Sicherungssystemen immanentes Strukturkonzept darstellt, sondern auch ein Abbild der vorherrschenden traditionellen Geschlechterordnung ist. Klammert man diese gesellschaftliche Realität der traditionellen Geschlechterordnung aus, können sich zum Teil andere Bewertungen ergeben. Dies trifft im Bereich des Umverteilungssystems Gemeinschaft auf die USA zu: Der Rekurs auf gemeinschaftsbezogene Umverteilung außerhalb eines Familienverbandes wäre unter der Voraussetzung, daß derartige Gemeinschaftsstrukturen weder traditionelle Sozial- noch Sexualrollenkonzepte aufweisen, durchaus kompatibel mit den Prämissen des (radikalen) multiplen Differenzmodells. Im Bereich des Umverteilungssystems Markt wären unter der Voraussetzung eines gender-paritätischen Arbeitsmarktes die betriebliche und private Pensionsvorsorge nur begrenzt als Instrumente des traditionellen Differenzmodells zu bewerten: Zwar würde dadurch weiterhin nur eine Spielart der sozialen Rollenidentität sozial abgesichert, andere Sozialrollenidentitäten könnten aber durch entsprechende staatliche Sicherungselemente vergleichbar gesichert werden. Auch wäre Erwerbstätigkeit nicht mehr als »männliche« Sozialrolle fixiert.

Die staatlichen sozialen Sicherungselemente der Vergleichsländer sind hingegen in ihrer bestehenden Form auch vor dem Hintergrund einer (radikalen) multiplen Geschlechterordnung als der Konzeption des traditionellen Geschlechtermodells verpflichtet zu bewerten. Das Geschlechterkonzept der staatlichen sozialen Sicherung würde in diesem Fall mit der herrschenden (radikalen) multiplen Geschlechterordnung konfliktieren. Bestehende traditionelle staatliche Sicherungselemente könnten jedoch zum Teil als Anknüpfungspunkte für einen geschlechtergerechten Aus- und Umbau der staatlichen Alterssicherung in Richtung einer (radikalen) multiplen Geschlechterkonzeption dienen (Tabelle 12).

Tabelle 12: **Aus- und Umbau der staatlichen Alterssicherung in Richtung einer (radikalen) multiplen Geschlechterkonzeption.**

	Multiplres Differenzmodell	Radikales multiples Differenzmodell
<i>USA</i>	OASDI-Alterspension + Äquivalent für Familienarbeitende	Abschaffung von Spouse Benefit und Survivor's Benefit
<i>Österreich</i>	eigenständige Alterspension + Ausbau der Anrechnung von Kindererziehungszeiten, Einführung eines Äquivalents für Pflegearbeit	Abschaffung der Hinterbliebenenpension und Entkoppelung der Ausgleichszulage vom Familienstand
<i>Schweden</i>	Grundrente, ATP-Pension + Äquivalent zur ATP-Pension für Familienarbeitende	Abschaffung der Hinterbliebenenpension

Im Rahmen einer multiplen Geschlechterkonzeption dürften keine Diskriminierungsmechanismen aufgrund von gender stattfinden, d.h. die Partizipation im Öffentlichen wie im Privaten müsste zu gleichwertigen Sicherungsansprüchen führen. Im Umverteilungssystem Staat müsste dazu

1. in den USA für Familienarbeitende ein Äquivalent zur erwerbsarbeitszentrierten OASDI-Alterspension geschaffen werden (z.B. durch die Anerkennung von unbezahlter Erziehungs- und Pflegearbeit im OASDI-System oder durch die Anhebung der Sozialhilfeleistungen auf OASDI-Niveau);
2. in Österreich die pensionsversicherungsrechtliche Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgebaut und eine pensionsversicherungsrechtliche Anrechnung von Pflegearbeit eingeführt werden;
3. in Schweden für Familienarbeitende ein Äquivalent zur ATP-Pension geschaffen werden.

Die indirekte Absicherung von in einer Ehegemeinschaft erbrachter unbezahlter Arbeit in Form von Spouse Benefit (USA) und Hinterbliebenenpension (USA, Österreich, Schweden) wäre mit einer multiplen Geschlechterkonzeption kompatibel, wenn sichergestellt ist, daß

- (a) die daraus generierten Leistungen mit den Leistungen für Erwerbsarbeit vergleichbar sind und

- (b) außerhalb einer Ehegemeinschaft erbrachte unbezahlte Arbeit keine qualitativ schlechtere Absicherung erfährt.

Im Rahmen einer radikalen multiplen Geschlechterkonzeption wären hingegen jegliche sexualrollenspezifischen Sicherungselemente abzulehnen.

Exkurs: Die »Beitragsgerechtigkeit« der sozialen Sicherung

Die skizzierten Optionen für einen Um- und Ausbau der staatlichen Altersvorsorgesysteme rufen oftmals Kritik hervor, die an der Finanzierungsseite der sozialen Sicherung ansetzt. Die Logik des Versicherungsprinzips läßt bei einer Finanzierung der sozialen Sicherung über Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge diejenigen, die kontinuierlich Beiträge bezahlen, als stärker anspruchsberechtigt erscheinen als diejenigen, die diskontinuierliche oder nur sehr geringfügige Beiträge erbringen. Das Äquivalenzprinzip derartiger (erwerbsarbeitszentrierter) beitragsfinanzierter Systeme ist Ausdruck dieser Vorstellung von Gerechtigkeit im Rahmen sozialer Sicherung: Wer mehr einzahlt, dem stehen auch höhere Leistungen zu. Vor diesem Hintergrund erscheinen Leistungen für unbezahlte Arbeit als Privilegierung auf Kosten der kontinuierlich Erwerbstätigen. Unberücksichtigt bleibt dabei, daß kontinuierliche Vollzeiterwerbstätigkeit erst durch die Erbringung unbezahlter Versorgungsarbeit möglich ist. Es kann argumentiert werden, daß die Leistung der Reproduktion einen nicht monetären »Beitrag« zur sozialen Sicherung darstellt, die monetäre Beitragsleistung der Erwerbsarbeitenden also der (Sach-) Beitragsleistung der Familienarbeitenden durchaus gleichwertig gegenübergestellt werden kann. Leistungen für unbezahlte Arbeit wären aus dieser Perspektive auch im Sinne einer »Beitragsgerechtigkeit« zu legitimieren.

Hinzu kommt, daß staatliche Sozialversicherungen nicht als »echte« Versicherungen im wirtschaftsliberalen Sinn konzipiert sind, sondern immer auch Umverteilungseffekte aufweisen. D.h., die ausbezahlten Leistungen entsprechen dem Beitragsäquivalent nur begrenzt: Einschränkungen des Leistungsniveaus nach unten und/oder oben in Form von Mindest- und Höchstleistungssätzen stellen eine Umverteilung von starken zu schwachen BeitragszahlernInnen dar. Das Ausmaß der Umverteilungseffekte wird durch politische Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit bestimmt, die sich in den spezifischen Strukturen sozialer Sicherungssysteme manifestieren. Eine Ausweitung der inhaltlichen Bestimmung von sozialer Gerechtigkeit im Sinne einer weitreichenden Einkommensumverteilung, wie es die sozialpolitische Umsetzung des (radikalen) multiplen Differenzmodells vorsieht, wäre nur eine andere Version der institutionell verankerten inhaltlichen Bestimmung von Gerechtigkeit. Ihre politische Legitimation hängt – wie übrigens auch die der bestehenden Systeme der Einkommensumverteilung – vom gesellschaftlichen Grundkonsens in dieser Frage ab.

5. Fazit

Materielle Alterssicherung in den USA unterscheidet sich von der österreichischen im wesentlichen durch die Grundsicherungsfunktion der staatlichen OASDI-Alterspension im Vergleich zur Lebensstandardsicherungsfunktion der eigenständigen staatlichen Alterspension in Österreich. Lebensstandardsicherung findet in den USA ausschließlich über das Betriebsspendensystem statt, das weit weniger ältere Menschen erfaßt als die OASDI-Alterspension.

Das staatliche System sozialer Sicherung rekurriert in den USA wie in Österreich nicht nur auf die Erwerbskarriere, sondern auch auf die Sicherung von traditionellen Sexualrollen. Während beide Länder Hinterbliebene durch abgeleitete Rechtsansprüche versorgen, garantieren die USA explizit einen abgeleiteten Grundsicherungsanspruch für EhegattInnen. In Österreich wird die EhegattInnensicherung nicht durch einen eigenen Rechtsanspruch expliziert, sondern implizit in den Bereich der innerfamiliären Umverteilung verlagert. Diese Verlagerung zeigt sich an der Familienstandsabhängigkeit der Ausgleichszulagenregelung, die die Grundsicherung von Ehefrauen in erster Linie dem Verantwortungsbereich des Ehemannes zuschreibt. Im Unterschied zu den USA ist die Sicherung unbezahlter Arbeit in Österreich nicht ausschließlich an die Sicherung von Sexualrollen geknüpft, sondern kann in Form der Anrechnung von Kindererziehungszeiten auch außerhalb der Ehegemeinschaft eigenständige soziale Sicherungsansprüche auslösen.

Das Umverteilungssystem Gemeinschaft hat in Österreich in Form der innerfamiliären Umverteilung vor allem für Frauen Bedeutung, während in den USA zusätzlich die Umverteilung innerhalb traditioneller Gemeinschaften abseits der Familiengemeinschaft generell für die Existenzsicherung von Familien und Alleinstehenden im Alter von Bedeutung ist.

Im Unterschied zu Schweden sind in den USA sexualrollenspezifische Sicherungselemente bestimmend für das staatliche Umverteilungssystem, während in Schweden weder der Familienstand noch die Einbindung in traditionelle Gemeinschaften von Bedeutung für die materielle Alterssicherung sind.

Gemeinsam ist beiden Ländern die erwerbsarbeitszentrierte Lebensstandardsicherung, wobei diese in den USA rein betrieblich, in Schweden hingegen sowohl betrieblich als auch staatlich organisiert ist. Der Deckungsgrad ist dadurch in Schweden bei weitem höher, wiewohl das Grundsicherungsniveau in Schweden weit über demjenigen in den USA liegt. Die staatlichen Grundsicherungsleistungen sind in den USA entweder erwerbszentriert (OASDI-Alterspension) oder sexualrollenspezifisch definiert (EhegattInnenzuschlag, Hinterbliebenenpension) oder bedürfnisgeprüft (Sozialhilfeleistungen). In Schweden sind sie weder erwerbszentriert noch sexualrollenspezifisch (individuelle Grundrente) und nur zum Teil bedürfnisgeprüft (Renten- und Mietzinszuschüsse).

Österreich unterscheidet sich von Schweden durch die rein staatlich organisierte Lebenssicherungsfunktion (eigenständige Alterspension) der materiellen Alterssicherung, während Schweden diese zwischen Staat und Betrieben aufteilt. Hinzu kommt die Orientierung an traditionellen Sexualrollenkonzepten in Österreich, die in Schweden gänzlich fehlt. Auch besteht in Österreich ein explizit an der traditionellen »weiblichen« Sozialrolle ausgerichtetes Sicherungselement (Kindererziehungszeiten), während Schweden diese nur implizit in Form der Grundrente und der bedürfnisgeprüften Zuschüsse absichert. Während Schweden also Individuen unabhängig von Sozial- und Sexualrollen durch Grundrente und bedürfnisgeprüfte Zuschüssen grundsichert, gewährt Österreich Ausgleichszulagen nur in Abhängigkeit vom Familienstand. Dadurch erhält die innerfamiliäre Umverteilung in Österreich große Bedeutung, während in Schweden die Familie keinen Bezugspunkt materieller Alterssicherung darstellt.

Vor dem Hintergrund der von Esping-Andersen 1990 vorgenommenen Klassifizierung der drei Untersuchungsländer als liberal (USA), konservativ (Österreich) und modern (Schweden) ergeben sich aufgrund der vorgenommenen Analyse folgende kritische Anmerkungen:

- Der von Esping-Andersen verwendete Kommodifizierungsbegriff muß im Sinne des Gendering-Konzepts erweitert werden: Kommodifizierung wäre dann der Zwang, traditionellen Sozial- und Sexualrollen zu entsprechen (siehe Kapitel 1.5. Typologisierung von Wohlfahrtsstaaten vor dem Hintergrund des Gendering-Konzepts, S 28f). Eine Bewertung der de-kommodifizierenden Effekte sozialer Sicherungssysteme müßte daher sowohl die Entkoppelung von sozialer Sicherung von Erwerbsarbeit als auch von der »weiblichen« Sozialrolle wie von traditionellen Sexualrollenkonzepten berücksichtigen.
- Hinsichtlich des Zwangs zur Erfüllung der »männlichen« Sozialrolle können in den USA die Sozialhilfeleistungen als de-kommodifizierend bezeichnet werden, während die OASDI-Pension sowie die betriebliche und die private Altersvorsorge kommodifizierend wirken. In Österreich wäre die Ausgleichszulage als de-kommodifizierendes und die eigenständige Alterspension als kommodifizierendes Element zu identifizieren. In Schweden haben die Grundrente und die Rentenzuschüsse de-kommodifizierende Wirkung, während die ATP-Pension und die Betriebspensionen kommodifizierend wirken. Die de-kommodifizierenden Effekte des Alterssicherungssystems wären demnach für Schweden am höchsten zu veranschlagen, in Österreich und den USA als eher gering, wobei aufgrund der geringen, nicht existenzsichernden Höhe der amerikanischen Sozialhilfeleistungen Österreich vergleichsweise stärker de-kommodifizierend einzuschätzen ist.
- Hinsichtlich des Zwangs zur Erfüllung der »weiblichen« Sozialrolle sind in den USA kommodifizierende Sicherungselemente vorhanden: Spouse Benefit und Survivor's Benefit begünstigen nicht erwerbstätige Familienarbeitende. In Österreich wird die Erfüllung der »weiblichen« Sozialrolle in Form der pensionsversicherungsrechtlichen An-

rechnung von Kindererziehungszeiten belohnt. Nur in Schweden sind keinerlei diesbezügliche Kommodifizierungselemente vorhanden. Die kommodifizierenden Effekte des amerikanischen und des österreichischen Alterssicherungssystems sind ähnlich hoch, während Schweden keine Kommodifizierung in diesem Bereich aufweist.

- Hinsichtlich des Zwangs zur Erfüllung traditioneller Sexualrollen weist die USA stark kommodifizierende Sicherungselemente auf: Spouse Benefit, Survivor's Benefit sowie innerfamiliäre und gemeinschaftsbezogene Umverteilung begünstigen in traditioneller Ehegemeinschaft Lebende. In Österreich wirken die Hinterbliebenenpension und der Rekurs auf innerfamiliäre Umverteilung stark kommodifizierend. Es besteht allerdings auch ein de-kommodifizierendes Sicherungselement: Die Ausgleichszulage begünstigt all jene, die nicht in traditioneller Ehegemeinschaft leben. In Schweden finden sich mit Ausnahme der vergleichsweise unbedeutenden Hinterbliebenenpension keine sexualrollenspezifischen Sicherungselemente, kommodifizierende Effekte treten daher kaum auf.
- Das Alterssicherungssystem der USA weist – vor allem für Frauen – sehr starke kommodifizierende Effekte im Bereich der sexualrollenspezifische Sicherungselemente auf. Dies bedeutet eine starke Parallelität zum österreichischen Alterssicherungssystem. Wenn Österreich weiterhin als konservativer Wohlfahrtsstaat bezeichnet wird, würden sich in den USA zumindest für Frauen eindeutig konservative Systemelemente finden und die Typologisierung weniger in Richtung liberaler Wohlfahrtsstaat gehen als bisher.
- Im schwedischen Alterssicherungssystem steigt – wiederum vor allem für Frauen – die Bedeutung von bedürfnisgeprüften Grundsicherungsleistungen. Dies bedeutet eine Annäherung an den liberalen Regimetyt, der schwedische Wohlfahrtsstaat ist für Frauen weniger modern als für Männer.

Die konsequente Einbeziehung der Kategorie Geschlecht in die Wohlfahrtsstaatsanalyse rüttelt an der Haltbarkeit gängiger Typologisierungen. Eine Differenzierung nach sozialen Sicherungsbereichen (Sicherung bei Alter, bei Krankheit, bei Arbeitslosigkeit etc.) und die Einbeziehung von weiteren Untersuchungsländern wäre nötig, um eine modifizierte Wohlfahrtsstaatstypologie mit Geschlechterbezug zu erstellen.

6. Literatur

- Alfermann, Dorothee, 1995, Männlich – Weiblich – Menschlich: Androgynie und die Folgen, in: Pasero/Braun (Hg.), 29–49.
- Axeli Knapp, Gudrun, 1993, Segregation in Bewegung: Einige Überlegungen zum Gendering von Arbeit und Arbeitsvermögen, in: Hausen/Krell (Hg.), 25–46.
- Axeli Knapp, Gudrun und Angelika Wetterer (Hg.), 1992, Traditionen, Brüche. Entwicklungen feministischer Theorie, Freiburg, Kore.
- Balcarczyk, Karin, 1991, Die Pensionsvorsorge in den USA, Wien, Diplomarbeit.
- Behning, Ute, 1997, Eine vergleichende historische Analyse von Leitbildern in der Familienpolitik der Bundesrepublik Deutschland, in: Ehrich/Ploch (Hg.), 27–40.
- Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen (Hg.), 1994, Soziale Sicherung im Alter, Wien, Eigenverlag.
- Birk, Rolf, 1988, Die betriebliche Altersversorgung: Ein rechtsvergleichender Überblick, in: Zeitschrift für Arbeitsrecht, 19 (2), 105–136.
- Braun, Kathrin, 1995, Frauenforschung, Geschlechterforschung und feministische Politik, in: Feministische Studien, 13 (2), 107–117.
- Brooks Johnson, Barbara, 1987, The Changing Role of Women and Social Security Reform, in: Social Work, 32 (4), 341–345.
- Bundesarbeiterkammer, 1997, Wirtschafts- und sozialstatistisches Taschenbuch 1997, Wien, Arbeiterkammer Wien.
- Bundesministerium für Frauenangelegenheiten (Hg.), 1995, Bericht über die Situation der Frauen. Frauenbericht 1995, Wien, Eigenverlag.
- Bussemaker, Jet und Kees van Kersbergen, 1994, Gender and Welfare States: Some Theoretical Reflections, in: Sainsbury (Hg.), 8–25.
- Butler, Judith, 1993, Bodies That Matter: On the Discursive Limits of 'Sex', London, Routledge.
- Butler, Judith, 1990, Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity, London, Routledge.

- Casimir, Bernd, 1989, Staatliche Rentenversicherungssysteme im internationalen Vergleich. Eine Studie über die Systeme in Grossbritannien, den Niederlanden, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main, Peter Lang Verlag.
- Collard, Andrée, 1988, Rape of the Wild, London, The Women's Press.
- Daly, Mary, 1994, Comparing Welfare States: Towards a Gender Friendly Approach, in: Sainsbury (Hg.), 101–117.
- Duden, Barbara, 1993, Die Frau ohne Unterleib: Zu Judith Butlers Entkörperung, in: Feministische Studien, 11 (2), 24–33.
- Ehrich, Ute und Beatrice Ploch (Hg.), 1997, Frauen(kon)texte. Dokumentation der zweiten Wissenschaftlerinnen-Werkstatt der Promovendinnen der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, Hans-Böckler-Stiftung.
- Esping-Andersen, Gösta, 1990, The Three Worlds of Welfare Capitalism, Cambridge, Polity Press.
- Farny, Otto und Josef Wöss, 1992, Betriebspensionsgesetz. Pensionskassengesetz, Wien, Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
- Feurstein, Gottfried, 1993, Die Pensionsreform, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1992, Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 545–560.
- Finder, Ruth et al., 1995, Teilzeitarbeit: Bedeutung und Konsequenzen einer flexibleren Arbeitszeitorganisation (Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, Nr. 53), Wien, Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Firestone, Shulamith, 1971, The Dialectic of Sex, London, Jonathan Cape.
- Forman, Maxine, 1983, Social Security Is a Women's Issue, in: Social Policy, 14 (3), 35–38.
- Gerhard, Ute, Schwarzer, Alice und Vera Slupik (Hg.), 1988, Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Sozialstaat, Weinheim/Basel, Beltz Verlag.
- Gildemeister, Regine und Angelika Wetterer, 1992, Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung, in: Axeli Knapp/Wetterer (Hg.), 201–254.

- Gisting, Katharina, 1995, Die betriebliche Altersvorsorge im Drei-Säulen-Modell und ihr künftiges Marktpotential bei Österreichs Industriebetrieben, Wien, Dissertation.
- Gordon, Linda (Hg.), 1990, *Women, the State, and Welfare*, Madison, The University of Wisconsin Press.
- Grafinger, Gabriele Sieglinde, 1990, Die gesetzliche Pensionsversicherung. Unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Sicherheit der Frau, Wien, Diplomarbeit.
- Grillitsch, Karl und Reinhard Haydn, 1997, Die österreichische Sozialversicherung im Jahre 1996, in: *Statistische Nachrichten*, 52 (8), 635–645.
- Gruber, Bernhard, 1995, Betriebspensionen ohne geschlechtsbezogene Diskriminierung, in: *Ecolex*, 6 (10), 740–743.
- Gründler, Manfred, 1997, *Die Pension. Ein Leitfaden über die gesamte Pensionsversicherung für Unternehmer, Arbeitnehmer und Bauern*, Wien, Linde Verlag.
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, 1996, *Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 1996*, Wien, Eigenverlag.
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, 1997, *Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 1997*, Wien, Eigenverlag.
- Hausen, Karin und Gertraude Krell (Hg.), 1993, *Frauenerwerbsarbeit. Forschungen zu Geschichte und Gegenwart*, München/Mering, Rainer Hampp Verlag.
- Hedin, Bernt, 1993, *Growing Old in Sweden*, Göteborg, Graphic Systems.
- Hernes, Helga Maria, 1984, *Women and the Welfare State. The Transition from Private to Public Dependence*, in: Holter (Hg.), 26–45.
- Hieden-Sommer, Helga, 1993, Männer Leistung – Frauen Liebe, gespaltene Gesellschaft, gespaltenes Menschenbild; gespaltene Frauen, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 22 (3), 327–341.
- Hieden-Sommer, Helga, 1994, Pensionsreform im Namen der Gleichheit?, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 23 (2), 177–193.
- Hobbs, Frank und Bonnie Damon, 1997, 65+ in the United States, <http://www.census.gov>.

- Hoem, Jan, 1991, To Marry, Just in Case ... : The Swedish Widow's-Pension Reform and the Peak in Marriages in December 1989, in: *Acta-Sociologica*, 34 (2), 127–135.
- Holland-Cunz, Barbara, 1996, Naturverhältnisse in der Diskussion: Die Kontroverse um sex and gender in der feministischen Theorie, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 25 (2), 183–192.
- Holter, Harriet (Hg.), 1984, *Patriarchy in a Welfare Society*, Oslo, Universitetsforlaget.
- Huber, Evelyne und John Stephens, 1993, *Der schwedische Wohlfahrtsstaat am Scheideweg*, Stockholm, The Swedish Institute.
- Ivansits, Helmut und Josef Woess, 1988, Betriebliche Altersvorsorge, in: *Arbeit und Wirtschaft*, 42 (10), 12–17.
- Karger, Howard und David Stoesz, 1990, *American Social Welfare Policy. A Structural Approach*, New York/London, Longman.
- Karlovic, Alexander, 1989, *Die Pensionskassen. Eine vergleichende Betrachtung der Grundlagen und der steuerrechtlichen Auswirkungen auf die Beteiligten in Österreich, der Schweiz und den USA*, Wien, Diplomarbeit.
- Kickbusch, Ilona und Barbara Riedmüller (Hg.), 1984, *Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik*, Frankfurt am Main, Suhrkamp.
- Kingson, Eric und Edward Berkowitz, 1993, *Social Security and Medicare*, Westport (Connecticut)/London, Auburn House.
- Krieger, Andrea, 1993, *Arbeitsmarktpolitik und Pensionspolitik in Schweden*, Wien, Diplomarbeit.
- Landweer, Hilge, 1993, Kritik und Verteidigung der Kategorie Geschlecht, in: *Feministische Studien*, 11 (2), 34–43.
- Lang, Martin, 1991, *Absatzverfahrenspolitik überbetrieblicher Pensionskassen unter besonderer Berücksichtigung distributionspolitischer Nebenbedingungen*, Wien, Diplomarbeit.
- Lang, Susanne, 1994, Den Frauen das Heim, den Männern die Welt?, in: Lang/Richter (Hg.), 39–52.

- Lang, Susanne und Dagmar Richter (Hg.), 1994, *Geschlechterverhältnisse – schlechte Verhältnisse. Verpaßte Chancen der Moderne*, Marburg.
- Langan, Mary und Ilona Ostner, 1991, *Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat: Aspekte im internationalen Vergleich*, in: *Kritische Justiz*, 24 (3), 302–317.
- Lewis, Jane, 1992, *Gender and the Development of Welfare Regimes*, in: *Journal of European Social Policy*, 2 (3), 159–173.
- Lindemann, Gesa, 1993, *Wider die Verdrängung des Leibes aus der Geschlechtskonstruktion*, in: *Feministische Studien*, 11 (2), 44–54.
- Maihofer, Andrea, 1995, *Geschlecht als Existenzweise*, Frankfurt am Main, Campus.
- Marek, Erika, o.J., *ASVG-Pensionen. Voraussetzungen und Berechnung*, Wien, Überreuter.
- McDowell, Linda und Rosemary Pringle (Hg.), 1992, *Defining Women. Social Institutions and Gender Divisions*, London, Polity Press.
- Mitchell, Juliet, 1984, *Women: The Longest Revolution*, London, Virago.
- Mooslechner, Peter und Thomas Url, 1995, *Betriebliche Altersvorsorge in Österreich*, Wien, WIFO – Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Mostböck, Carina, 1994, *Das Modell Schweden ein Mythos oder eine Realität?*, Linz, Diplomarbeit.
- Myers, Robert, 1993, *Social Security. Fourth Edition*, Philadelphia, University of Pennsylvania Press.
- Nelson, Barbara, 1990, *The Origins of the Two-Channel Welfare State: Workmen's Compensation and Mother's Aid*, in: *Gordon (Hg.)*, 123–151.
- N.N., 1994, *Social Pension Insurance. Soziale Sicherheit 47, Special Issue (Responsibilities and Benefits of Austrian Social Security)*, 9–15.
- Nussbaum, Werner, 1996, *Das amerikanische System der beruflichen Vorsorge im Vergleich mit dem schweizerischen System*, in: *Soziale Sicherheit Schweiz (CHSS)*, 4 (3), 112–129.
- O'Grady-LeShane, Regina, 1990, *Older Women and Poverty*, in: *Social Work*, 35 (5), 422–424.

OECD, 1994, Employment Outlook (July), Paris, OECD.

ÖSTAT (=Österreichisches Statistisches Zentralamt), 1996, Demographisches Jahrbuch Österreichs 1993/94/95, Wien, Eigenverlag.

Ostner, Ilona, 1995, Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage der Wochenzeitschrift Das Parlament, B 36–37, 3–12.

Pasero, Ursula, 1995, Dethematisierung von Geschlecht, in: Pasero/Braun (Hg.), 50–66.

Pasero, Ursula und Friederike Braun (Hg.), 1995, Konstruktion von Geschlecht, Pfaffenweiler, Centaurus-Verlagsgesellschaft.

Pateman, Carole and Elizabeth Gross (Hg.), 1987, Feminist Challenges. Social and Political Theory, Boston, Northeastern University Press.

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, 1996, Hinweise für Bezieher einer Alterspension, Wien, Eigenverlag.

Pfau-Effinger, Birgit, 1993, Macht des Patriarchats oder Geschlechterkontrakt?, in: PROKLA, 23 (4), 633–663.

Prätorius, Rainer, 1988, Alterssicherung in den USA. Neue Befunde und Entwicklungsperspektiven, in: Sozialer Fortschritt, 37 (10), 228–231.

Ranftl, Edeltraud, 1995, Arbeitszeit, in: Bundesministerium für Frauenangelegenheiten (Hg.), 258–268.

Rich, Adrienne, 1986, Of Woman Born, London, Virago Press.

Richter, Dagmar, 1994, Weiblichkeit: Zur symbolischen Konstruktion des, in: Lang/Richter (Hg.), 53–67.

Rödig, Andrea, 1992, Geschlecht als Kategorie, in: Feministische Studien, 10 (1), 105–112.

Rödig, Andrea, 1994, Ding an sich und Erscheinung, in: Feministische Studien, 12 (2), 3, 91–99.

Rosenberger, Sieglinde, 1995, Auswirkungen sozialpolitischer Maßnahmen auf die Gestaltung der Geschlechterverhältnisse, in: Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, 387–397.

- Sainsbury, Diane, 1993, Dual Welfare and Sex Segregation of Access to Social Benefits: Income Maintenance Policies in the UK, the US, the Netherlands and Sweden, in: *Journal of Social Policy*, 22 (1), 69–98.
- Sainsbury, Diane (Hg.), 1994, *Gendering Welfare States*, London, Sage.
- Sauer, Birgit, 1994, Weibliche Natur versus männliche Kultur?, in: Lang/Richter (Hg.), 68–89.
- Schaffner Goldberg, Gertrude und Eleanor Kremen (Hg.), 1990, *The Feminization of Poverty Only in America?*, New York, Greenwood Press.
- Schunter-Kleemann (Hg.), 1992, *Herrenhaus Europa – Geschlechterverhältnisse im Wohlfahrtsstaat*, Berlin, Edition Sigma.
- Sgier, Irena, 1994, *Aus eins mach zehn und zwei lass gehn. Zweigeschlechtlichkeit als kulturelle Konstruktion*, Bern/Zürich/Dortmund, eFeF-Verlag.
- Sigmund, Bernhard, 1991, *Gesetzliche und betriebliche Altersversorgung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich*, Wien, Diplomarbeit.
- Statistics Sweden (Hg.), 1997, *Statistical Yearbook of Sweden 1997*, Örebro, Statistics Sweden.
- Stauber, Christian, 1993, *Die Pensionsreform 1993*, Wien, Diplomarbeit.
- Swedish Employer's Confederation, 1994, *Insurance Schemes on the Swedish Labour Market. Statutory and collectively agreed 1994*, Stockholm, Hegborn&Hegborn.
- Tálos, Emmerich und Karl Wörister, 1994, *Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich*, Baden-Baden, Nomos Verlag.
- The Swedish Institute, 1995, *Social Insurance in Sweden*, Stockholm, The Swedish Institute.
- Thiele, Beverly, 1987, Vanishing Acts in Social and Political Thought: Tricks of the Trade, in: Pateman/Gross (1987), 30–43.
- Trettin, Käthe, 1996, Philosophische Überlegungen zur Konstruktion des Geschlechts, in: *Zeitschrift für Sexualforschung*, 1996 (9), 189–204.

US Bureau of the Census, 1994, *Statistical Abstracts of the United States*, Washington DC, Government Publication.

US Bureau of the Census, 1996, *Statistical Abstract of the United States*, Washington, D.C., Government Publication.

Vollmann, Kurt, 1993, Personen- und Haushaltseinkommen von Pensionisten. Ergebnisse des Mikrozensus September 1991, in: *Statistische Nachrichten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes*, 48 (2), 82–86.

Wetterer, Angelika, 1992, Hierarchie und Differenz im Geschlechterverhältnis, in: Wetterer (Hg.), 13–40.

Wetterer, Angelika (Hg.), 1992, *Profession und Geschlecht. Über die Marginalität von Frauen in hochqualifizierten Berufen*, Frankfurt/New York, Campus Verlag.

Young, Iris Marion, 1990, *Women and the Welfare State*, in: Young (Hg.), 62–67.

Young, Iris Marion (Hg.), 1990, *Throwing Like a Girl and Other Essays in Feminist Philosophy and Theory*, Bloomington/Indianapolis, Indiana University Press.